



Schwerpunktt Themen: Baurecht und Finanzen

- *Oliver Lehmann, Robert Reußow*, Die Landesbauordnung 2024
- *Oliver Lehmann, Mareike Horst*, Änderung der Baugebührenverordnung
- *Jonas Otto, Dr. Nils Wegner*, Landwirtschaft und Photovoltaik auf derselben Fläche: Die neue Privilegierung für die Agri-PV nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
- *Thorsten Karstens*, Die Ausgleichsrücklage nach § 26 GemHVO
- Interview mit *Gunnar Bock*, Das Amt Schlei-Ostsee betritt kommunales Neuland im Energiebereich

K

Großkommentar zum SGB II und XII für Praxis, Wissenschaft und Rechtsprechung



Teil I: SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 56. Lieferung. Stand: Januar 2024
Ca. 2.920 Seiten inkl. 2 Ordner. € 269,-
ISBN 978-3-17-018573-9



Teil II: SGB XII – Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 60. Lieferung. Stand: September 2023
Ca. 3.930 Seiten inkl. 3 Ordner. € 299,-
ISBN 978-3-17-018575-3

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Der „Mergler/Zink“ bietet eine umfassende Kommentierung der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** sowie der **Sozialhilfe**. Der „Mergler/Zink“ steht für eine erschöpfende Berücksichtigung und Einarbeitung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur sowie für eine rasche Umsetzung neuer Entwicklungen. Garant für kompetente Durchdringung und Aufbereitung des Stoffes ist der Autorenkreis aus Verwaltung, Hochschule, Anwaltschaft und Gerichtsbarkeit.

Adressat des „Mergler/Zink“ ist der Anwender in Sozialämtern und Arbeitsagenturen, in der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Sozial- und Verwaltungsgerichten. Der „Mergler/Zink“ eignet sich sowohl für den Überblick als auch für die vertiefte Befassung mit sozial(hilfe)rechtlichen Fragestellungen. Erleichtert wird das Verständnis für die Rechtsmaterie durch je eine umfassende Einführung in die beiden Sozialgesetzbücher II und XII.



Sozialrecht Kohlhammer

Das Online-Fachmodul **Sozialrecht Kohlhammer**

enthält die Kommentare »Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe Teil I: SGB II und Teil II: SGB XII« digital aufbereitet und voll zitierfähig. Darüber hinaus enthält das Modul weitere bewährte Kommentare und Handbücher zum Sozialgesetzbuch und zur Sozialgerichtsbarkeit aus dem Kohlhammer Verlag.

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen: www.beck-shop.de/13387712

Leseproben und weitere Informationen: shop.kohlhammer.de

Kohlhammer

Bücher für Wissenschaft und Praxis

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

76. Jahrgang · April 2024

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Telefon (0431) 57 00 50 50

Telefax (0431) 57 00 50 54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Jägersberg 17, 24103 Kiel

Postfach 1865, 24017 Kiel

Telefon (0431) 55 48 57

Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH

Anzeigenmarketing

70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23

Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 46, gültig ab 1. Januar 2024.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 112,80 € zzgl.

Versandkosten von 9,70 €.

Einzelheft 14,00 € (Doppelheft 28,00 €) zzgl.

Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: St.-Petri-Kirche zu Bosau

Foto: Axel Barendorf, Ahrensburg

Schwerpunktt Themen: Baurecht und Finanzen

Aufsätze

Oliver Lehmann, Robert Reußow

Die Landesbauordnung 202490

Oliver Lehmann, Mareike Horst

Änderung der

Baugebührenverordnung94

Jonas Otto, Dr. Nils Wegner

Landwirtschaft und Photovoltaik

auf derselben Fläche:

Die neue Privilegierung

für die Agri-PV nach

§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB95

Thorsten Karstens

Die Ausgleichsrücklage nach

§ 26 GemHVO101

Interview

mit Gunnar Bock

Das Amt Schlei-Ostsee betritt

kommunales Neuland im

Energiebereich109

Aus dem Landesverband.....111

Infothek.....118

Innovative Gemeinde119

Mitteilungen des DStGB120

Die Landesbauordnung 2024

Oliver Lehmann, Robert Reußow*



Oliver Lehmann



Robert Reußow

Am 23. Februar 2024 hat der schleswig-holsteinische Landtag das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes beschlossen. Es handelt sich dabei um ein Artikelgesetz, welches nicht nur eine Änderung der Landesbauordnung (Artikel 1) und des Brandschutzgesetzes (Artikel 2) vorsieht, sondern auch des Vermessungs- und Katastergesetzes (Artikel 2a) sowie der Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens (Artikel 2b). Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen in der Landesbauordnung (II.), dies geordnet nach den vier Hauptzielen des Gesetzgebers: Unterstützung der Energiewende, Senkung der Baukosten durch ein ressourcenschonendes Bauen, Beschleunigung des Mobilfunkausbaus und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum. Im Anschluss daran wird ein Ausblick auf die Einführung des neuen Rechts gegeben (III.). Einleitend ist kurz auf das Zustandekommen des Gesetzes einzugehen (I.).

I. „Einstimmig beschlossen“

Bei dem Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes handelt es sich um einen Entwurf aus der Mitte des Landtages. Der Gesetzesentwurf wurde von den Fraktionen von

CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und SSW¹ am 12. Juli 2023 eingebracht. Nach der Überweisung an den Innen- und Rechtsausschuss sind die Verbände zu dem Gesetzentwurf angehört worden. Aufgrund

- der Auswertung der Stellungnahmen der Verbände² und
- zur Umsetzung der Maßnahmenvorschläge des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum, die durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 inzwischen in der Musterbauordnung erfolgt war,

haben die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN noch einen umfangreichen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf eingebracht³. In der Fassung des Änderungsantrags⁴ wurde der Gesetzesentwurf am 23. Februar 2024 einstimmig im Landtag angenommen.

II. Ziel: Hindernisse beseitigen und Verfahren beschleunigen

Um 1. die Energiewende voranzubringen, 2. Bauen wieder erschwinglicher zu machen (und dabei die natürlichen Ressourcen zu schonen) sowie 3. den Mobilfunkausbau zu beschleunigen, ist es nicht damit getan, die Landesbauordnung zu ändern. Eine Verschiebung des ordnungspolitischen Rahmens allein bringt die großen Räder nicht zum Drehen. Hierfür bedarf es u. a. Anreize im Förderrecht. Dies war dem Bündnis bezahlbarer Wohnraum und auch dem Gesetzgeber bewusst. Und so zielt die Novelle vor allem darauf ab, etwaige Hindernisse aus dem Weg zu räumen, damit die Räder, wenn sie einmal in Bewegung gesetzt sind, nicht noch durch das Bauordnungsrecht ausgebremst werden⁵. Neben einer materiell-rechtlichen Deregulierung sind dazu Maßnahmen zur Beschleunigung des bauaufsichtlichen Verfahrens vorgesehen, so insbes. die Einführung einer sog. Vollständigkeitsfiktion (4.).

1. Energiewende als Mitmach-Projekt

Die Energiewende ist auch ein Mitmach-Projekt. Das neue Gesetz ermöglicht den

Bürgern, unbürokratisch ihren Beitrag zu leisten. Dazu ist insbes. vorgesehen

- die Brandschutzanforderungen an die Installation von Solaranlagen (a) auf Dächern zu erleichtern,
- Wärmepumpen (b) und Windenergieanlagen (c) abstandsflächenrechtlich zu privilegieren sowie
- den Umfang der Verfahrensfreiheit für gebäudeunabhängige Solaranlagen (a) und kleinere Windenergieanlagen (c) zu erweitern.

a) Solaranlagen

Bisher sah die Landesbauordnung für Solaranlagen aus brennbaren Baustoffen einen Mindestabstand von 1,25 m zu Brandwänden oder Wänden anstelle von Brandwänden vor⁶. Dies führte insbes. bei Reihenmittelhäusern dazu, dass die mögliche auf dem Dach zu installierende Fläche für Solaranlagen relativ klein, der Stromertrag infolgedessen verhältnismäßig gering und das Vorhaben meist nicht rentierlich war.

Um die Installation von Solaranlagen (Photovoltaik- und Solarthermieanlagen) auf Dächern zu erleichtern, hat die Bauministerkonferenz auf Anregung u. a. der Verbände der Solarwirtschaft und auf Initiative Schleswig-Holsteins bereits am 22./ 23. September 2022 beschlossen, die Regelung in der Musterbauordnung dahingehend zu ändern, dass Solaranlagen aus brennbaren Baustoffen bis an Brandwände⁷ (oder an Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind.)⁸

* Robert Reußow leitet im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) das Referat Bauordnungsrecht, Vermessung und Geoinformation. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes wurde maßgeblich von seinem Mitarbeiter Oliver Lehmann und ihm begleitet. Der Beitrag gibt lediglich die Meinung der Verfasser wieder.

¹ LT-Drs. 20/1168 vom 28. Juni 2023.

² Umdruck 20/2444 vom 15. Dezember 2023.

³ Umdruck 20/2684 vom 13. Februar 2024.

⁴ Umdruck 20/1878 vom 20. Februar 2024.

⁵ Neue LBO in Schleswig-Holstein, Wärmepumpen, Mini-Windkraftanlagen und Solar – Reform soll Bauen in SH vereinfachen, SHZ vom 13. August 2023; Die neue Landesbauordnung Schleswig-Holstein soll die Energiewende in Norddeutschland beschleunigen, KN vom 28. September 2023.

⁶ § 32 Abs. 5 Satz 2 der Landesbauordnung 2022 (LBO 2022).

⁷ § 30 Abs. 2 LBO.

⁸ § 30 Abs. 3 Satz 2 LBO.

herangebaut werden können, wenn sie durch diese gegen Brandübertragung geschützt sind (Abb. 1)⁹. Im Übrigen genügt ein Abstand von 0,50 m zur Brandwand (oder zur Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist), wenn die Höhe der Solaranlage nicht mehr als 30 cm über der Dachhaut beträgt (Abb. 2)¹⁰. Andernfalls ist der bewährte Brandschutzabstand von 1,25 m einzuhalten (Abb. 3)¹¹. Diese Änderung wurde mit der Gesetzesänderung in die Landesbauordnung übernommen. Dabei ist zu beachten, dass Solaranlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen in jedem Fall ohne Abstand errichtet werden dürfen, da von diesen keine Brandgefahr ausgeht.

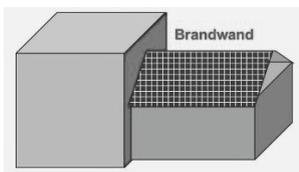


Abb. 1

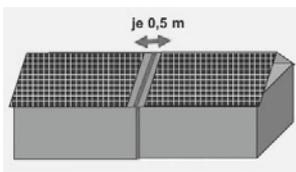


Abb. 2

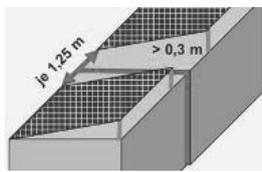


Abb. 3

eigene Darstellung

Was gebäudeunabhängig verfahrensfrei aufgestellte Solaranlagen angeht, waren diese bislang auf eine Höhe von bis zu 3 m und eine Gesamtlänge von bis zu 9 m beschränkt.¹² Da der Begriff der „Gesamtlänge“ zu Auslegungsschwierigkeiten führte, sieht das neue Gesetz die Verfahrensfreiheit von gebäudeunabhängigen Solaranlagen auf einer Fläche maximal von 9 x 9 m vor. Es geht damit im Regelfall eine Erweiterung des Umfangs der Verfahrensfreiheit einher. Auf diese Weise wird auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023¹³ flankiert, wonach eine Fördervergütung für Photovoltaikanlagen bis maximal 20 Kilowatt Leistung möglich ist, wenn die Module nicht auf dem Hausdach, sondern stattdessen z. B. im Garten aufgebaut werden.¹⁴

Weiterhin tritt die Verfahrensfreiheit künftig auch dann ein, wenn die Solaranlagen im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden sollen. Es ist dann zwar eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung¹⁵ einzuholen, nicht aber eine zusätzliche Baugenehmigung. Dies gilt ebenso für verfahrensfreie Windenergieanlagen.¹⁶

b) Wärmepumpen

Wärmepumpen werden durch das neue Gesetz im Grenzbereich abstandsflächenrechtlich privilegiert, und zwar einschließlich ihrer Fundamente und Einbau-

sungen mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3 m.¹⁷ Dabei ist zu beachten, dass Abstandsflächen lediglich zur ausreichenden Belichtung und Belüftung sowie für einen ausreichenden Sozialabstand vorzusehen sind,¹⁸ nicht aber zur Vermeidung schädlicher Immissionen, die von technischen Anlagen ausgehen. Letzteres ist Gegenstand des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Zwar bedürfen Wärmepumpen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Dennoch gelten für sie die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten. Danach sind die Anlagen so zu errichten und zu betreiben,

- dass schädliche Umwelteinwirkungen

verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw.

- dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.¹⁹

Hierbei sind die TA Lärm²⁰ und der Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten²¹ zu beachten.

c) Windenergieanlagen

Die Verfahrensfreiheit für kleine Windenergieanlagen wird erweitert, nämlich für

- freistehende Anlagen auf eine Höhe von bis zu 15 m, wobei für Anlagen die 10 m überschreiten, nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Bauvorlagenverordnung ein Standsicherheitsnachweis erforderlich werden kann, der dann auch bauaufsichtlich zu prüfen ist,²²
- Anlagen auf baulichen Anlagen mit einer Höhe von bis zu 2 m,

wobei angesichts des nachbarschaftlichen Konfliktpotentials Gebiete ausgenommen sind, die vorwiegend dem Wohnen dienen. Enthält aber ein qualifizierter Bebauungsplan²³ entsprechende Festsetzungen, so z. B. zur Art der Anlage (horizontale oder vertikale Achse), deren Höhe und/oder zum Rotordurchmesser,

kann die Verfahrensfreiheit auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans zur Anwendung kommen.²⁴

Was die großen Windenergieanlagen angeht,

- wird klargestellt, dass bauordnungsrechtliche Anforderungen nicht gestellt werden können, soweit für die Anlagen oder Anlagenteile eine Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung nach Art. 7 Abs. 1 der Maschinenrichtlinie²⁵ vorliegt,²⁶
- entfällt die Sonderbaueigenschaft, da Anlagen, die der Erneuerbare-Energien-Richtlinie²⁷ unterfallen, von dem Sonderbautatbestand der baulichen Anlagen von mehr als 30 m Höhe ausgenommen werden,²⁸
- wird die Abstandsflächentiefe im bauplanungsrechtlichen Außenbereich,²⁹

⁹ § 32 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b LBO 2024.

¹⁰ § 32 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 LBO 2024.

¹¹ § 32 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c LBO 2024

¹² § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b LBO 2022.

¹³ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33).

¹⁴ § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023.

¹⁵ § 12 des Denkmalschutzgesetzes.

¹⁶ § 61 Abs. 1 Nr. 3 LBO 2024.

¹⁷ § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 LBO 2024, vgl. dazu auch § 6 Abs. 8 Satz 2 LBO 2024, wonach die Gesamtlänge der abstandsflächenrechtlich privilegierten Anlagen nach § 6 Abs. 8 Satz 1, 2 und 4 LBO 2024 18 m nicht überschreiten darf.

¹⁸ § 6 Abs. 1 Satz 1 LBO 2024.

¹⁹ §§ 22 und 3 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

²⁰ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (6. BImSchVwV).

²¹ Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) vom 28. August 2013, zuletzt geändert durch Beschluss der 139. LAI-Sitzung vom 24. März 2020 (*lai-immissionschutz.de*).

²² § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c LBO.

²³ § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs (BauGB).

²⁴ § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c LBO 2024.

²⁵ Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (AbI. L 157 S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1243/2019 vom 20. Juni 2019 (AbI. L 198, S. 241), berichtigt durch AbI. L 076, S. 35 – Maschinenrichtlinie.

²⁶ § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, Satz 2 LBO 2024.

²⁷ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (AbI. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 82; ber. AbI. L 311 vom 25. September 2020, S. 11, L 041 vom 22. Februar 2022, S. 37), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/759 der Kommission vom 17. Dezember 2021 (AbI. L 139 vom 18. Mai 2022, S. 1).

²⁸ § 2 Abs. 4 Nr. 2 LBO 2024.

²⁹ § 35 BauGB.

sofern die Anlagen nicht an den Innenbereich angrenzend errichtet werden, von 0,4 H auf 0,2 H reduziert, damit die Flächen der Windparks besser ausgenutzt werden können.³⁰

2. Die Landesbauordnung wird zur „Umbauordnung“

Entscheidender Punkt sind für die Bauwirtschaft mittlerweile die Baukosten. Baukosten lassen sich regelmäßig durch kluge Lösungen reduzieren, so z. B. durch einen ressourcenschonenden Umbau im Bestand. Umbauten im Bestand erwiesen sich bislang u. a. deswegen als schwierig, da infolge der baulichen Änderung der Bestandsschutz entfällt und z. B. im Falle einer Aufstockung für die Erteilung der Baugenehmigung u. U. höhere bauordnungsrechtliche Anforderungen zu stellen sind. Das neue Recht sieht hier verschiedene Vorschriften vor, nach denen der Bestandsschutz erweitert wird, so insbes.

- bei einer Umnutzung von Aufenthaltsräumen zur Schaffung von Wohnraum³¹ und
- bei einer Aufstockung oder eines Dachgeschossausbaus im Hinblick auf die Anforderungen an die Brandwand³² und die Herstellung von Stellplätzen.³³

Es wird damit der mit der Landesbauordnung 2019³⁴ eingeschlagene Weg zur Erleichterung des Bauens im Bestand (seinerzeit u. a. im Hinblick auf die Abstandsflächen und die Einbaupflicht von Aufzügen) fortgeführt.³⁵

Weiterhin wird die Mindestdeckenhöhe von Aufenthaltsräumen von 2,40 auf 2,30 m reduziert. In Dachgeschossen reicht künftig regelmäßig eine lichte Raumhöhe von 2,20 m.³⁶ Auf diese Weise wird u. a. eine nachträgliche Dämmung von Fußböden oder der Einbau von Fußbodenheizungen ermöglicht.

Bereits nach geltendem Recht kann der Bauherr von (untergesetzlichen) Baunormen³⁷ abweichen, wenn er nachweist, dass mit einer anderen Lösung die gefahrenabwehrrechtlichen Anforderungen³⁸ in gleichem Maße erfüllt werden.³⁹ Um auch die bauordnungsrechtlichen Anforderungen in der Landesbauordnung sowie in den einschlägigen Verordnungen⁴⁰ und ortsrechtlichen Satzungen⁴¹ weitergehend zu flexibilisieren, wird das Ermessen der unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Entscheidung über beantragte Abweichungen gebunden. Die bisherige Kann-Regelung wird durch eine Soll-Regelung ersetzt.⁴² Dadurch soll es für die Bauherrschaft einfacher werden, Umbauten im Bestand sowie Vorhaben zur Energieein-

spargung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien vornehmen zu können oder neue Bauformen auszuprobieren. Um dies klarzustellen, wurden entsprechende Regelbeispiele in der Vorschrift aufgenommen.⁴³ Die untere Bauaufsichtsbehörde wird die Erteilung einer Abweichung künftig somit nur dann noch versagen können, wenn die bei der Abwägung zu berücksichtigenden Gesichtspunkte zwingend entgegenstehen. Wird mit dem Vorhaben zusätzlicher Wohnraum geschaffen, muss die untere Bauaufsichtsbehörde die beantragte Abweichung erteilen, wenn das Vorhaben ansonsten nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand verwirklicht werden kann, es sei denn, dass gefahrenabwehrrechtliche Anforderungen entgegenstehen. Die Muss-Vorschrift war bereits mit der Landesbauordnung 2019 eingeführt worden. Sie gilt künftig aber nicht mehr nur in den Fällen eines Dachgeschossausbaus oder der Aufstockung von Gebäuden, sondern allgemein zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Bestand.⁴⁴

Das neue Recht privilegiert überdies den Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken verfahrensrechtlich, dies einschließlich der Errichtung von Dachgauben. Künftig können entsprechende Vorhaben auch im unbeplanten Innenbereich genehmigungsfrei gestellt werden, sodass es in diesen Fällen der Erteilung einer Baugenehmigung nicht mehr bedarf und – vorbehaltlich einer ggf. erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung der bautechnischen Nachweise⁴⁵ – schon nach einem Monat mit dem Vorhaben begonnen werden kann.⁴⁶

3. Beschleunigung des Mobilfunkausbaus

Die Mobilfunkunternehmen hatten bereits im Gesetzgebungsverfahren zu der Landesbauordnung 2022 deutlich gemacht, dass sie insbes. die Genehmigungspflicht und auch das Abstandsflächenrecht als Hindernisse für den Mobilfunkausbau ansehen.⁴⁷ Hierauf wurde der Umfang der Verfahrensfreiheit für freistehende Mobilfunkmasten von 10 auf 15 m erweitert. Das neue Recht sieht weitergehende Erleichterungen vor:

Mobilfunkmasten sind künftig mit einer Höhe bis zu 15 m – auch auf baulichen Anlagen – verfahrensfrei, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 m sowie als ortsveränderliche Antennenträger, die zur Schließung von Versorgungslücken für längstens 24 Monate aufgestellt werden, ohne Höhenbegrenzung. Dabei ist zu beachten, dass für Anlagen, die eine Höhe von 10 m überschreiten,

- falls diese freistehend errichtet werden, die Standsicherheit bauaufsichtlich zu prüfen ist, wenn dies nach dem Kriterienkatalog⁴⁸ erforderlich ist,⁴⁹ und
- bei Anlagen auf baulichen Anlagen die Standsicherheit auch der tragenden Anlagen im erforderlichen Umfang bauaufsichtlich zu prüfen ist.⁵⁰

Was das Abstandsflächenrecht angeht, sieht das neue Recht vor, dass die Mobilfunkmasten im Außenbereich gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich bis zu einer Höhe von 50 m unbeachtlich sind, wenn der Mast eine Breite von 1,50 m nicht überschreitet oder es sich um Gittermasten handelt.⁵¹ Im Übrigen findet sich die Abstandsflächentiefe – wie bei Windenergieanlagen – im Außenbereich halbiert, sofern sie nicht an den Innenbereich angrenzend errichtet werden.⁵² Was die von den Anlagen ausgehende Strahlung angeht, ist diese Gegenstand der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur, nicht aber des Abstandsflächenrechts.⁵³

4. Umsetzung der Maßnahmen-vorschläge des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum

Das Bündnis bezahlbarer Wohnraum wurde am 27. April 2022 durch Bundesmi-

³⁰ § 6 Abs. 5 Satz 2 LBO.

³¹ § 48 Abs. 5 LBO 2024.

³² § 30 Abs. 5 Satz 3 LBO 2024.

³³ § 49 Abs. 1 Satz 4 LBO 2024.

³⁴ Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 1. Oktober 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 398).

³⁵ Lehmann/ Reußow: Under Construction: Die Erarbeitung der Landesbauordnung 2022 mit einem Rückblick auf die LBO-Novelle 2019, Die GEMEINDE 2020, S. 221 ff.).

³⁶ § 47 Abs. 1 LBO 2024.

³⁷ insbes. von den bauaufsichtlich eingeführten Technische Baubestimmungen SH (Amtsbl. Schl.-H. S. 1031)

³⁸ § 3 Abs. 2 LBO.

³⁹ § 85a Abs. 1 Satz 3 LBO 2024

⁴⁰ z. B. Garagenverordnung, Verkaufsstättenverordnung und Beherbergungsverordnung.

⁴¹ z. B. Ortserhaltungs- oder Ortsgestaltungssatzung.

⁴² § 67 Abs. 1 Satz 2 LBO 2024.

⁴³ § 67 Abs. 1 Satz 2 LBO 2024.

⁴⁴ § 67 Abs. 1 Satz 3 LBO 2024.

⁴⁵ Insbes. zur Standsicherheit und zum Brandschutz (§ 62 Abs. 5 Satz 1, § 66 LBO).

⁴⁶ § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO 2024.

⁴⁷ Umdruck 19/5577 vom 26. März 2021, Umdruck 19/5622 vom 6. April 2021 und Umdruck 19/5591 vom März 2021.

⁴⁸ Anlage 2 der der Bauvorlagenverordnung.

⁴⁹ § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c LBO.

⁵⁰ § 61 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a LBO 2024.

⁵¹ § 6 Abs. 1 Satz 3 LBO 2024.

⁵² § 6 Abs. 5 Satz 2 LBO 2024.

⁵³ § 6 Abs. 1 Satz 1 LBO 2024.

nisterin Klara Geywitz ins Leben gerufen.⁵⁴ Der Bund und die Vertreter der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Wohnungs- und Bauwirtschaft, der Gewerkschaften, der Kirchen und der zivilgesellschaftlichen Organisationen haben als Bündnispartner ein umfassendes Maßnahmenpaket erarbeitet und dieses am 12. Oktober 2022 vorgelegt. Soweit die Maßnahmen das Bauaufsichtsrecht betrafen, sind sie durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 größtenteils in die Musterbauordnung eingegangen und wurden bereits in die neue Landesbauordnung übernommen.

Viele der vom Bündnis bezahlbarer Wohnraum vorgeschlagenen Maßnahmen sollen das Bauen im Bestand erleichtern. Diese wurden bereits unter 2. dargestellt. Weiterhin wurden die Verzögerungen der Baugenehmigungsverfahren durch die Nachforderung von Bauvorlagen als Problem identifiziert.

Um hier Abhilfe zu schaffen, wird die Genehmigungsfiktion, wonach ein Bauantrag im vereinfachten Verfahren regelmäßig als genehmigt gilt, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten über diesen entschieden hat,⁵⁵ durch eine sog. Vollständigkeitsfiktion für die Bauvorlagen ergänzt. Danach beginnt die Entscheidungsfrist der unteren Bauaufsichtsbehörde im vereinfachten Genehmigungsverfahren (und hier genau genommen im Hinblick auf die ansonsten nach Fristablauf eintretende Genehmigungsfiktion)

- drei Wochen nach Zugang des Bauantrags (sog. Sichtungsfrist) oder,
- im Falle der Nachforderung von Bauvorlagen,⁵⁶ drei Wochen nach Zugang der verlangten Unterlagen

zu laufen (Abb. 4).⁵⁷ Werden die Mängel in den Bauvorlagen nicht innerhalb der von der unteren Bauaufsichtsbehörde gesetzten Frist behoben, gilt der Bauantrag als zurückgenommen (Rücknahmefiktion); das Baugenehmigungsverfahren ist dann beendet (Abb. 5).⁵⁸

Die sog. Vollständigkeitsfiktion hat nicht zur Folge, dass die Bauvorlagen im Hinblick auf den Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen⁵⁹ (d. h. materiell) als vollständig gelten. Es wird lediglich die bauaufsichtliche Entscheidungsfrist im vereinfachten Genehmigungsverfahren von regelmäßig drei Monaten in Gang gesetzt, dies abweichend von dem allgemeinen Verwaltungsrecht, wonach der Fristbeginn den Eingang der (tatsächlich) vollständigen Unterlagen voraussetzt.⁶⁰

Einer Nachforderung weiterer Bauvorlagen nach Ablauf der dreiwöchigen sog. Sichtungsfrist,⁶¹ steht die sog. Vollständigkeitsfiktion nicht entgegen, wobei auch eine solche „verspätete“ Nachforderung regelmäßig unter Fristsetzung (und ggf. unter Anwendung der Rücknahmefiktion) erfolgt.⁶² Die verspäteten Nachforderungen haben allerdings auf den Beginn der Entscheidungsfrist der unteren Bauaufsichtsbehörde im vereinfachten Genehmigungsverfahren keine Auswirkungen mehr.

Fluch. Und interessante Zeiten waren es für die Bauaufsichtsbehörden für wahr seit dem Wohngipfel 2018, dies nicht nur angesichts der zahlreichen Änderungen der Landesbauordnung und des Baugesetzbuchs, sondern auch was die Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes angeht⁶⁵ und die noch immer nicht abgeschlossene Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren (Stichwort „virtuelles Bauamt“).⁶⁶ Hinzu noch kam ein sich verschärfender Fachkräftemangel, der ins-



Abb. 4



Abb. 5

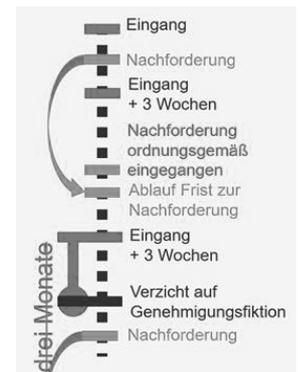


Abb. 6

eigene Darstellung

Nach der neuen Landesbauordnung steht es dem Bauherrn frei, auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion zu verzichten (Abb. 6).⁶³ Ein solcher Verzicht kommt dann in Betracht,

- wenn die untere Bauaufsichtsbehörde aufgrund der ihr vorliegenden Bauvorlagen die beantragte Baugenehmigung angesichts des bevorstehenden Eintritts einer Genehmigungsfiktion nicht genehmigen könnte, da auf dieser Grundlage nicht nachgewiesen ist, dass dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen stehen, die im Genehmigungsverfahren zu prüfen sind,
- eine Fortführung des Verfahrens aber die Möglichkeit eröffnen würde, dass durch die Vorlage weiterer Bauvorlagen die Baugenehmigung noch erteilt werden kann.

Zu denken ist an ein beizubringendes Gutachten oder an eine Baulasterklärung,⁶⁴ deren Erfordernis sich erst im Laufe der bauaufsichtlichen Prüfung gezeigt hat.

III. May you live in interesting times...

Ein Ausblick

„Mögest du in interessanten Zeiten leben“, so lautet angeblich ein Chinesischer

bes. die unteren Bauaufsichtsbehörden trifft. Dies alles war etwas viel auf einmal. Daher wäre es wünschenswert, wenn die Politik von weiteren Gesetzgebungsvorhaben im Baurecht erst einmal Abstand nähme.

Wie dem auch sei. Die Änderung der Landesbauordnung ist beschlossen und wird

⁵⁴ Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, S. 69.

⁵⁵ § 72 Abs. 1a Satz 1 LBO 2024, § 111a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG).

⁵⁶ § 69 Abs. 2 Satz 1 LBO.

⁵⁷ § 72 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 LBO 2024.

⁵⁸ § 69 Abs. 2 Satz 2 LBO.

⁵⁹ § 72 Abs. 1 Satz 1 LBO.

⁶⁰ § 111a Abs. 2 Satz 2 LVwG.

⁶¹ § 72 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 LBO 2024.

⁶² § 69 Abs. 2 LBO.

⁶³ § 72 Abs. 1a Satz 2 LBO 2024.

⁶⁴ § 83 Abs. 1 Satz 1 LBO.

⁶⁵ Schleswig-Holsteinische Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz und der Verordnung über Heizkostenabrechnung vom 26. Juli 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 443).

⁶⁶ Lehmann/ Pieper/ Reußow: Die neue Landesbauordnung und die Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren, Die GEMEINDE 2021, S. 317, 321 ff.

voraussichtlich vor den Sommerferien 2024 in Kraft treten. Und Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörden ist es, das neue Recht zu vollziehen. Um sie dabei nach Kräften zu unterstützen, wird seitens der obersten Bauaufsichtsbehörde die Vollzugsbekanntmachung zur Landesbauordnung⁶⁷ und der Organisations- und Verfahrenserlass⁶⁸ zeitnah anzupassen sein, ferner die bauaufsichtlich eingeführten Vordrucke.⁶⁹ Überdies werden umfassende Fortbildungen für die unteren Bauaufsichtsbehörden angeboten.

Sobald die unteren Bauaufsichtsbehörden über das neue Recht informiert sind, wird es zu der Landesbauordnung 2024 auch eine Veranstaltung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages geben, für die die Verfasser als Referenten zur Verfügung stehen.

⁶⁷ Normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Vollzugsbekanntmachung Landesbauordnung – VollzBekLBO), Bekanntmachung des MIKWS vom 26. Juni 2023 (www.schleswig-holstein.de).

⁶⁸ Organisatorische Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der bauaufsichtlichen Verfahren (Organisations- und Verfahrenserlass), Erlass des MIKWS vom 29. Juni 2023 (www.schleswig-holstein.de).

⁶⁹ Einführung einheitlicher Vordrucke für die bauaufsichtlichen Verfahren nach der Landesbauordnung, Erlass des MIKWS vom 30. August 2022 (www.schleswig-holstein.de).

Änderung der Baugebührenverordnung

Oliver Lehmann, Mareike Horst*



Am 7. Juni 2024 tritt voraussichtlich eine Änderung der Baugebührenverordnung in Kraft. Die Verordnungsänderung dient

1. der Rechtsklarheit zur Erhebung von Gebühren im Falle des Eintritts der Genehmigungsfiktion und
2. der sachgerechten und auskömmlichen Erhebung von Gebühren für die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten.

Weiterhin wird auch eine auskömmliche Erhebung von Gebühren vorgesehen

- für die Bauüberwachung des Rückbaus kerntechnischer Anlagen¹ sowie
- für Zustimmungen im Einzelfall² und für vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen für die Verwendung von Bauprodukten oder Bauarten³ bzw. für deren Ergänzung, Änderung, Erweiterung oder für einen Verzicht auf diese, ferner für den Verzicht auf eine Zertifizierung⁴.

Hierbei handelt es sich allerdings um Amtshandlungen, die durch Personal der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden, sodass auf eine nähere Erläuterung in diesem Beitrag verzichtet werden kann.

1. Gebühren beim Eintritt der Genehmigungsfiktion

Wird im vereinfachten Genehmigungsver-

fahren⁵ über eine Baugenehmigung nicht innerhalb der Genehmigungsfrist von regelmäßig drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion).⁶ Genehmigungsfiktionen sind von dem Wortlaut der Tarifstelle 1 (TSt. 1) des Gebührentarifs der Baugebührenverordnung nicht ausdrücklich erfasst. Daher wurde die dortige Anmerkung dahingehend ergänzt, dass die Gebühr auch dann anfällt, wenn die Genehmigungsfiktion eintritt, dies unabhängig davon, ob die Fiktion bauaufsichtlich bestätigt⁷ wird oder nicht.⁸ Entsprechendes gilt im Vorbescheidsverfahren⁹ bei einem Eintritt der Genehmigungsfiktion¹⁰.

2. Gebühren bei der Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden¹¹, so insbes. Fahrgeschäfte. Für deren Betrieb ist eine Ausführungsgenehmigung erforderlich, die zu befristen ist, um eine regelmäßige Prüfung Fliegender Bauten sicherzustellen. Bei einem Antrag auf Verlängerung¹² ist erneut festzustellen, ob die bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden; es bedarf somit einer umfangreichen Prüfung. TSt. 3 des Gebührentarifs sah hierfür eine Gebühr von 50 % der für die Ausführungsgenehmigung festgesetzten Gebühr vor. Die Ausgangsgebühren sind aber teilweise nicht feststellbar, insbes. bei in anderen Bundesländern erteilten Genehmigungen. Daher konnte in diesen Fällen lediglich die Mindestgebühr von 100 Euro festgesetzt werden.¹³ Zudem sind bei einer nicht unwesentlichen Anzahl von Verfahren Gebühren

alter Ausführungsgenehmigungen maßgeblich, die inflationsbedingt niedrig sind, z. B. 50 Euro. Dies führt dazu, dass die für Verlängerungen zu erhebenden Gebühren vielfach nicht auskömmlich waren. Daher wurde die Verlängerung einer Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten von der allgemeinen Regelung zur Verlängerung von Genehmigungen der TSt. 3 des Gebührentarifs ausgenommen und eine einheitliche TSt. 7.1 zur Festsetzung der Gebühr für die Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten geschaffen, die eine verursachungsgerechte Abrechnung nach Zeitaufwand vorsieht. Infolgedessen entfällt die TSt. 7.2, sodass der Baugebührentarif zudem vereinfacht wird.

* Mareike Horst und Oliver Lehmann kommentieren die Baugebührenverordnung (Lehmann/ Horst/ Pogoda: Baugebührenverordnung, Praxis der Kommunalverwaltung F 3b SH). Frau Horst ist bei der unteren Bauaufsicht der Landeshauptstadt Kiel u. a. für das Baugebührenrecht zuständig. Herr Lehmann ist im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) tätig und hat das Verordnungsverfahren begleitet. Der Beitrag gibt lediglich die Meinung der Verfasser wieder.

¹ TSt. 5.2 des Gebührentarifs (Anlage 1 der Baugebührenverordnung - BauGebVO).

² § 20 der Landesbauordnung (LBO).

³ § 16a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LBO.

⁴ § 22 Abs. 3 Satz 2 LBO.

⁵ § 63 Abs. 1 LBO.

⁶ § 63 Abs. 2 Satz 3 LBO (künftig § 111a, § 72 Abs. 1a Satz 1 LBO 2024).

⁷ § 63 Abs. 2 Satz 4 LBO (künftig Bestätigungspflicht nach § 72 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 LBO 2024).

⁸ Buchst. h der Anm. zur TSt. 1.

⁹ § 75 Satz 3 LBO.

¹⁰ TSt. 2 des Gebührentarifs.

¹¹ § 76 Abs. 1 Satz 1 LBO.

¹² Zuständig für die Verlängerung ist die untere Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Kiel (§ 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Ausführungsgenehmigungen von Fliegenden Bauten vom 15.12.2016, GVBl. Schl.-H. S. 4).

¹³ § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGebVO.

Landwirtschaft und Photovoltaik auf derselben Fläche: Die neue Privilegierung für die Agri-PV nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

Jonas Otto und Dr. Nils Wegner, Stiftung Umweltenergie recht*



Jonas Otto



Dr. Nils Wegner

Fotos: Manuel Reiger

A. Die Agri-PV und ihre gesetzliche Förderung

Die Ziele des Gesetzgebers für den Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) sind ambitioniert. Bis 2026 soll ihr jährlicher Zubau auf ca. 11 Gigawatt pro Jahr anwachsen.¹ Die Gesamtleistung von Solaranlagen soll gemäß § 4 Nr. 3 EEG 2023 auf 215 Gigawatt im Jahr 2030 und 400 Gigawatt im Jahr 2040 gesteigert werden, wobei nach dem Willen der Bundesregierung Freiflächenanlagen zum Erreichen dieser Ziele hälftig beitragen sollen, der Zubau im Übrigen auf Dachflächen angestrebt wird.² Vor dem Hintergrund des hiermit einhergehenden Flächenbedarfs für PV-Freiflächenanlagen werden verstärkt PV-Mehrfachnutzungen diskutiert, die die Stromerzeugung mit weiteren Flächennutzungen kombinieren und so durch eine Steigerung der Flächennutzungseffizienz den Gesamtflächenverbrauch reduzieren. Eine aussichtsreiche Option zur Mehrfachnutzung von Flächen wird insofern in der Agri-Photovoltaik (Agri-PV) gesehen.³ Der Begriff der Agri-PV fasst verschiedene Anlagenkonfigurationen zusammen, bei denen gleichzeitig zur Stromerzeugung auf derselben Fläche eine landwirtschaftliche Intensivnutzung erfolgt – entweder unter hochaufgeständerten horizontalen PV-Modulen, zwischen vertikal installierten Modulreihen oder innerhalb der Abstandsflächen zwischen Reihen „klassischer“ oder

nachgeführter (schwenkbarer) Photovoltaik-Module.⁴ Eine gewisse Verfestigung hat der Begriff der Agri-PV durch die DIN SPEC 91434:2021-05⁵ erfahren, in der unter anderem die Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung näher definiert werden. Neben der „reinen“ Agri-PV werden im Rahmen der geplanten Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch das sog. Solarpaket I⁶ noch weitere Anlagenkonzepte zur Mehrfachnutzung diskutiert, die bislang allerdings begrifflich nur bedingt klar gefasst sind. Zum einen ist dies die „Biodiversitäts-PV“⁷, die auf eine „Doppelnutzung“ aus Stromerzeugung und ökologischer Aufwertung – sozusagen zur Stärkung der Ökosystemdienstleistungen⁸ – des jeweiligen Anlagenstandortes abzielt. Zum anderen wird die „extensive Agri-PV“ vorgeschlagen, die wiederum in den Spielarten der extensiveren Agri-PV⁹ sowie der extensiven Agri-PV¹⁰ im eigentlichen Sinne diskutiert wird und als Mischform aus Agri- und „Biodiversitäts-PV“ erscheint. Im Gegensatz zur „reinen“ Agri-PV erfordert sie in ihrer Ausprägung als extensive Agri-PV im eigentlichen Sinne neben der Stromerzeugung keine landwirtschaftliche Intensivnutzung, sondern ist auf eine Kombination mit Landwirtschaftsnutzungen von geringerer Intensität zuzüglich gewisser Biodiversitätsmaßnahmen ausgerichtet. Wirtschaftlich gefördert wurde der Ausbau der Agri-PV schon bislang auf bundesgesetzlicher Ebene über das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023. Die Förderung ist nach §§ 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) bis c), 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 lit. a) bis c) EEG 2023 umfassend eröffnet für ausschreibungspflichtige Agri-PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt (§ 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EEG 2023) sowie ausschreibungsfreie Agri-PV-Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 Megawatt und Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften bis einschließlich 6 Megawatt (§ 22 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 2 EEG 2023). Zudem wird bestimmten Konfigurationen der Agri-PV ein besonderer Förderbonus gewährt.¹¹

* Der Erstautor Otto ist wissenschaftlicher Mitarbeiter, der Zweitautor Dr. Wegner Forschungsgebietsleiter bei der Stiftung Umweltenergie recht. Der Beitrag stellt eine gekürzte und überarbeitete Fassung von *Otto/Wegner*, Hofnahe Agri-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB: Privilegierte Mehrfachnutzung für weniger Flächenkonkurrenz und mehr Akzeptanz, ZUR 2024, S. 154-162, dar. Der Beitrag ist entstanden im Vorhaben „Synergetische Integration der Photovoltaik in die Landwirtschaft als Beitrag zu einer erfolgreichen Energiewende – Vernetzung und Begleitung des Markthochlaufs der Agri-PV in Deutschland (SynAgri-PV)“, gefördert durch eine Zuwendung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

¹ *BMWK*, Photovoltaik-Strategie, Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik, Stand 5.5.2023, S. 5, 9.

² *BMWK* (Fn. 1), S. 5 f.; siehe zudem § 4 S. 2 EEG 2023-E, BR-Drs. 383/23, S. 86.

³ Siehe zuletzt *BMWK/BMUJ/BMEL*, Gemeinsames Pressepapier: Flächen für die Photovoltaik, Synergien für Landwirtschaft, Energiewirtschaft und Naturschutz, 16.8.2023, S. 1.

⁴ *Fraunhofer ISE*, Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende, 3. Ausg. 2023, S. 47 ff.

⁵ *Deutsches Institut für Normung e.V.*, DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung, Mai 2021.

⁶ Siehe Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, BR-Drs. 383/23 vom 18.8.2023.

⁷ Vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2j EEG 2023-E, BR-Drs. 383/23, S. 11, 21 f.; *Günnewig/Johannwerner/Keim/Metzger/Wegner/Moog/Kamm*, Abschlussbericht Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen, UBA TEXTE 141/2022, S. 78.

⁸ Zum anthropozentrischen Konzept der Ökosystemdienstleistungen vgl. das Millennium Ecosystem Assessment, 2005, *Ecosystems and Human Well-being: Biodiversity Synthesis*; vgl. auch *Wegner*, Subjektiv-rechtliche Ansätze im Völkerrecht zum Schutz biologischer Vielfalt, 2018, S. 54 ff.

⁹ Vgl. zur „extensiveren Agri-PV“ § 38b Abs. 1a EEG 2023-E, BR-Drs. 383/23, S. 16, 22, die unter anderem eine Reduktion in der Nutzung von Stickstoffdüngemitteln sowie einen Verzicht auf Herbizide sowie die Anlage von Blühstreifen verlangt, im Übrigen aber dem Leitbild einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entspricht.

¹⁰ Siehe zur extensiven Agri-PV *BNE*, Gesetzesvorschläge für eine an landwirtschaftlicher Nutzung orientierte Biodiversitäts-PV als extensive Form der Agri-PV, PV-FFA im Einklang mit nachhaltiger Landwirtschaft und Biodiversität, 20.06.2023; *BDEW*, Positionspapier, Flächenkonkurrenzen reduzieren, Synergien nutzen: 12 Impulse, um die Potenziale von Agri-PV und anderen besonderen Solaranlagen zu heben, 25.5.2023, S. 13 f.; *Unternehmensinitiative „Biodiversitätsfördernde Agri-PV“*, PV-Freifläche im Einklang mit nachhaltiger Landwirtschaft und Biodiversität, 13.7.2023.

¹¹ Der Entwurf für das „Solarpaket I“ sieht für die Zukunft nunmehr zwar eine Streichung dieses pauschalen Bonus für normale Agri-PV-Anlagen vor. Anstelle dessen sollen diese aber nicht nur über die Einführung eines besonderen Zuschlagsverfahrens im Wettbewerb mit konventionellen Anlagenkonzepten gestärkt werden, vgl. § 37d EEG 2023-E. „Extensivere Agri-PV-Anlagen“ sollen vielmehr weiterhin einen Bonus durch die pauschale Anhebung ihres anzulegenden Werts um 0,3 Cent pro Kilowattstunde erhalten, § 38b Abs. 1a EEG 2023-E, BR-Drs. 383/23, S. 14 ff. Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Regelungen letztlich Gesetz werden.

Seit der Einführung des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB zum 7. Juli 2023¹² sind bestimmte hofnahe Agri-PV-Anlagen zudem erstmals auch bauplanungsrechtlich „gefördert“, indem sie im Außenbereich für privilegiert zulässig erklärt wurden. Mit dieser Regelung, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt werden soll, hat der Gesetzgeber im Planungsrecht den nächsten, wenn auch vergleichsweise kleineren Schritt zur Stärkung der planungsrechtlichen Flächenbereitstellung speziell für Agri-PV-Anlagen getan, nachdem er zum 1. Januar 2023 bereits jegliche PV-Freiflächenanlagen (inklusive Agri-PV-Anlagen) entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen privilegiert hatte (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB).¹³

B. Die Außenbereichsprivilegierung bestimmter Agri-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

Ihrem Wortlaut nach erfasst die Neuregelung in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB ein Vorhaben dann, wenn es

„der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:

a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach [§ 35 Abs. 1] Nummer 1 oder 2 [BauGB],

b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 Quadratmeter und

c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.“

Eine Erleichterung des Zubaus bewirkt die Außenbereichsprivilegierung dadurch, dass die erfassten Vorhaben regelmäßig ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans genehmigungsfähig sind, welcher zeit- und für den Vorhabenträger zudem typischerweise kostenaufwendig¹⁴ ist. Während die nicht privilegierten, sogenannten sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zum Schutz des Außenbereichs und zur Absicherung der kommunalen Planungshoheit grundsätzlich einem Bauverbot unterliegen und damit regelmäßig eines entsprechenden Bebauungsplans bedürfen,¹⁵ wurden die in § 35 Abs. 1 BauGB abschließend aufgezählten privilegierten Vorhabentypen bereits durch den Gesetzgeber planähnlich dem Außenbereich zugewiesen.¹⁶ Dies macht für sie einen Bebauungsplan regelmäßig entbehrlich. Privilegierte Vorhaben setzen sich in der sogenannten nachvoll-

ziehenden Abwägung, die von der Zulassungsbehörde nach § 35 Abs. 1, 3 BauGB zwischen den entsprechend gewichtigen Bauinteressen und den jeweils berührten öffentlichen Belangen durchzuführen ist, tendenziell durch.¹⁷ In Bezug auf Agri-PV-Anlagen wird das Bauinteresse noch verstärkt durch die gesetzgeberische Wertungsentscheidung zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien in § 2 S. 1, 2 EEG 2023,¹⁸ wonach diese im überragenden öffentlichen Interesse stehen, der öffentlichen Sicherheit dienen und vorrangig in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Ob die Vorteile der Privilegierung unter Beschleunigungsgesichtspunkten ihrerseits wieder durch aufwendige Prüfungen in Baugenehmigungsverfahren verloren gehen, lässt sich noch nicht abschließend bewerten.

Voraussetzung für die Wirkungen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB ist das Vorliegen ihrer Tatbestandsvoraussetzungen, die nachfolgend behandelt werden. Sie lassen sich in die Definition der Agri-PV über den Verweis auf das EEG 2023 (hierzu unter I.) und die weiteren einschränkenden Anforderungen in den Buchstaben a)-c) (hierzu unter II.) unterteilen.

I. Definition der privilegierten Agri-PV über das Förderrecht

Der vom Privilegierungstatbestand in Bezug genommene § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 lit. a), b), c) EEG 2023 regelt unmittelbar die förderfähigen Flächen für Agri-PV-Anlagen, deren anzulegender Wert für die Förderhöhe gesetzlich bestimmt wird.¹⁹ Auf die EEG-Förderung des in einer Agri-PV-Anlage erzeugten Stroms kommt es für dessen bauplanungsrechtliche Privilegierung gleichwohl nicht an.²⁰ Entsprechend des § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EEG 2023 werden sowohl Agri-PV-Anlagen auf Ackerflächen (lit. a)), auf Flächen mit Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen (lit. b)) als auch auf Flächen mit landwirtschaftlich genutztem Dauergrünland (lit. c)) erfasst. Gleichzeitig verweist § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EEG 2023 seinerseits wiederum auf Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA). Diese ist nach § 85c Abs. 1 S. 1, 2 EEG 2023 dazu ermächtigt, jeweils zum ersten Oktober eines Jahres mit Wirkung zum ersten Januar des folgenden Jahres die Anforderungen an die Anlagenkonfigurationen aller drei genannten Varianten der Agri-PV zu spezifizieren. Laut der Gesetzesbegründung zu § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB werden diese Festlegungen der BNetzA im Sinne einer dynamischen Verweisung ebenfalls zu

Tatbestandsvoraussetzungen der Privilegierungsregelung.²¹

1. Anlagenbezogene und an die landwirtschaftliche Nutzung gestellte Anforderungen

Für Anlagen auf Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen bzw. mehrjährigen Kulturen gilt nach § 85c Abs. 2 EEG 2023 vorerst die Festlegung der BNetzA fort, die diese noch auf der Grundlage des nunmehr überholten § 15 Innovationsauschreibungsverordnung (InnAusV) getroffen hatte.²² Nach der fortgeltenden Festlegung der BNetzA müssen Agri-PV-Anlagen auf den genannten Flächen unter anderem den Stand der Technik einhalten, den die Festlegung „insbesondere“²³ mit den Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05 identifiziert. Diese enthält neben detaillierten Einzelaspekten der Anlagenausführung vor allem die Erfordernisse, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der Agri-PV mindestens 66 % des Referenzertrages der alleinigen landwirtschaftlichen Nutzung

¹² BGBl. 2023, Teil I Nr. 176, 6.7.2023, S. 3.

¹³ BGBl. 2023, Teil I Nr. 6, 11.1.2023, S. 1.

¹⁴ Zumeist handelt es sich um sogenannte vorhabenbezogene Bebauungspläne, bei denen der Vorhabenträger nach § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB ganz oder teilweise die Planungs- und Erschließungskosten trägt. Vgl. auch Baars, NVwZ 2023, 1857 (1857).

¹⁵ Siehe mit Blick auf nicht-privilegierte PV-Freiflächenanlagen Baars, NVwZ 2023, 1857 (1857 f.).

¹⁶ Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 35 Rn. 6, 63.

¹⁷ BVerwG, Urt. v. 19.7.2001, 4 C 4/00, juris Rn. 18 = NVwZ 2002, 476; jüngst am Beispiel von Höhenbegrenzungen bei Windenergieanlagen VG Braunschweig, Urt. v. 11.5.2022, 2 A 100/19, juris Rn. 42 ff. = NVwZ-RR 2022, 807.

¹⁸ Vgl. Parzefall, NVwZ 2022, 1592 (1595); ausführlich hierzu Sailer/Militz, Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 31 vom 2.11.2023.

¹⁹ Nach § 22 Abs. 3 S. 2 EEG 2023 sind dies Anlagen bis zu einer installierten Leistung von einschließlich 1 Megawatt (Nr. 1) und Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften bis zu einer Leistung von einschließlich 6 Megawatt (Nr. 2).

²⁰ BT-Drs. 20/7248, S. 31; Baars, NVwZ 2023, 1857 (1859).

²¹ BT-Drs. 20/7248, S. 32. Zur Zulässigkeit der dynamischen Verweisung siehe Otto/Wegner, Hofnahe Agri-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB: Privilegierte Mehrfachnutzung für weniger Flächenkonkurrenz und mehr Akzeptanz, ZUR 2024, S. 154 (156 f.).

²² BNetzA, Festlegung Az. 8175-07-00-21/1, 01.10.2021, S. 2 ff.

²³ BNetzA (Fn. 22), S. 3.

der Fläche erbringen muss²⁴ und der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen bei horizontal hochaufgeständerten Anlagen maximal 10 % und bei vertikalen Anlagen maximal 15 % der Gesamtprojekfläche betragen darf.²⁵ Die BNetzA hält es darüber hinaus zwar durchaus für möglich, die Einhaltung des Stands der Technik auch ohne den Bezug auf die DIN SPEC 91434:2021-05 nachzuweisen;²⁶ hierbei dürften sich für den Vorhabenträger aber im Einzelfall kaum überschaubare Rechtsunsicherheiten ergeben.

Für Agri-PV-Anlagen auf Grünland hat die BNetzA gemäß § 85c Abs. 3 EEG dagegen erstmals Anforderungen zum 1. Juli 2023 mit sofortiger Wirkung festgelegt.²⁷ Dauergrünland wird hiernach definiert als Flächen, die durch Selbstaussaat oder Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes waren sowie nicht umgepflügt oder sonst bodenmäßig bearbeitet wurden.²⁸ Für den Stand der Technik verweist die Festlegung ebenfalls auf die DIN SPEC 91434:2021-05,²⁹ sodass auch insofern die geschilderten Anforderungen hinsichtlich des Referenzertrages sowie des maximal zulässigen Verlustes an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gelten.

2. Ausschluss bestimmter Flächentypen

Neben einer Bestimmung der als „Agri-PV“ erfassten Anlagentypen enthält § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 lit. a) bis lit. c) EEG 2023 zudem mehrere Einschränkungen hinsichtlich der Flächen, die für die privilegierte Agri-PV-Nutzung in Betracht kommen. Für alle Typen von Agri-PV-Anlagen (Acker- und Dauer- und mehrjährige Kulturen, Grünlandnutzung) scheiden demnach Moorböden sowie Flächen in Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG) und Nationalparks (§ 24 BNatSchG) aus. Bei der Dauergrünland-Agri-PV darf es sich zudem nicht um eine Fläche in einem Natura 2000-Gebiet (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) oder einen Lebensraumtyp nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie³⁰ handeln.

3. Zeitliche Komponente der fortzuführenden landwirtschaftlichen Nutzung

Der Verweis in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB auf die förderrechtlichen Voraussetzungen „besonderer Solaranlagen“ beinhaltet auch eine zeitliche Komponente. Insbesondere das Erfordernis der Erwirtschaft-

ung von mindestens 66 % des landwirtschaftlichen Referenzertrages, aber auch die übrigen Anforderungen an den Stand der Technik, müssen nach der Festlegung der BNetzA während der gesamten Förderdauer erfüllt werden,³¹ was in der Praxis zu erheblicher Verunsicherung und Befürchtungen hinsichtlich des Aufwands entsprechender Nachweise geführt hat. Festzuhalten ist aber, dass dies mit Blick auf die finanzielle Förderung zwar bedeutet, dass hierzu alle drei Jahre gutachterlich nachzuweisen ist, dass eine landwirtschaftliche Nutzung tatsächlich weitergeführt und die Bewirtschaftung nicht in offensichtlichem Widerspruch zum Stand der Technik steht.³² Diese Anforderung wird jedoch dadurch relativiert und praktikabel gemacht, dass bei Einhaltung der Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05 an die Anlagenausführung schlicht davon ausgegangen wird, dass im Mittel über drei Jahre mindestens 66 % des Referenzertrages erwirtschaftet werden, der tatsächlich erzielte Ertrag deswegen nicht abgefragt bzw. nachgewiesen werden muss.³³ Von Bedeutung ist der Zukunftsbezug, der in dem Tatbestandsmerkmal der Einhaltung des Standes der Technik bzw. der fortgeführten landwirtschaftlichen Intensivnutzung liegt, auch für seine Prüfung im Baugenehmigungsverfahren. Doch auch hier dürfte dieser nicht zu einem erheblichen Zulassungshemmnis werden. Zu derartig zukunftsbezogenen Privilegierungsmerkmalen urteilte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) grundlegend, dass die Erfüllung eines Privilegierungsstatbestandes nicht nur prognostisch abgeschätzt werden dürfe, da eine solche Prognoseentscheidung dem Wesen der bauaufsichtlichen Genehmigungsentscheidung fremd sei und dem Zweck des Außenbereichsschutzes widerspreche.³⁴ Stattdessen sei strikt zu prüfen, ob der Vorhabenträger nachweisen kann, dass das betreffende Tatbestandsmerkmal erfüllt werden wird. Im Fall der Belieferung einer Biomasseanlage aus nahegelegenen Betrieben Dritter gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. b) BauGB verlangte das Gericht hierfür die Vorlage entsprechender Kooperationsverträge.³⁵ Diese vom BVerwG hervorgehobene Problematik stellt sich bei § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB allerdings nicht in vergleichbarer Schärfe, sodass an den Nachweis der Fortführung der landwirtschaftlichen Intensivnutzung nicht ebenso strenge Maßstäbe angelegt werden müssen, wie an die Belieferung der Biomasseanlagen. Zum einen liegt der Zweck des zukunftsbezogenen Privilegierungsmerkmals in

§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB nicht darin, eine schädliche Nutzung für den Außenbereich, wie den überregionalen Transport von Biomasse,³⁶ zu verhindern. Zum anderen können die einzelnen Betriebsinhaber/innen das Tatbestandsmerkmal der Fortführung der landwirtschaftlichen Intensivnutzung erfüllen, ohne dabei wesentlich von Dritten abhängig zu sein, sodass sich die Vorlage etwaiger Kooperationsverträge hier erübrigt. Aus bauplanungsrechtlicher Perspektive erscheint es deshalb zielführend und auch ausreichend, bei Einhaltung der Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05 an die Anlagenausführung in Bezug auf die Fortführung der landwirtschaftlichen Intensivnutzung zu fordern, dass der jeweilige Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetrieb, wie es der ständigen Rechtsprechung zu § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB entspricht,³⁷ einen bestimmten Organisationsgrad und Umfang aufweist sowie ein auf Dauer gedachtes und lebensfähiges Unternehmen darstellt. Diese Voraussetzungen würden einmalig im Genehmigungszeitpunkt durch die Baubehörde geprüft und dürften in der Folgezeit keiner wiederkehren-

²⁴ DIN SPEC 91434:2021-05, S. 16 Ziff. 5.2.10. Unsicherheit besteht aktuell noch darüber, ob eine extensive Nutzung hiernach zulässig ist, wenn diese bereits vor Inbetriebnahme der Agri-PV-Anlage auf der Fläche stattfand.

²⁵ DIN SPEC 91434:2021-05, S. 15 Ziff. 5.2.3.

²⁶ BNetzA (Fn. 22), S. 14.

²⁷ BNetzA, Festlegung Az. 4.08.01.01/1#4, 1.7.2023, S. 1 ff.

²⁸ BNetzA (Fn. 27), S. 2.

²⁹ BNetzA (Fn. 27), S. 2.

³⁰ Siehe Anhang I Richtlinie (EWG) 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 16 ff.

³¹ BNetzA (Fn. 27) S. 2; BNetzA (Fn. 22), S. 3.

³² BNetzA (Fn. 27), S. 3; BNetzA (Fn. 22), S. 3 f. Es wird insofern davon ausgegangen, dass im Mittel über drei Jahre ohnehin mindestens 66 % des Referenzertrages erwirtschaftet werden, wenn die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05 an die Anlagenausführung eingehalten werden, und deswegen der tatsächlich erzielte Ertrag nicht abgefragt zu werden braucht, BNetzA (Fn. 27), S. 19; BNetzA (Fn. 22), S. 15.

³³ BNetzA (Fn. 27), S. 19; BNetzA (Fn. 22), S. 15.

³⁴ BVerwG, Urt. v. 11.12.2008, 7 C 6/08, juris Rn. 23 = ZUR 2009, 209.

³⁵ BVerwG, Urt. v. 11.12.2008, 7 C 6/08, juris Rn. 26 f. = ZUR 2009, 209.

³⁶ Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 149. EL 2023, § 35 Rn. 59d.

³⁷ BVerwG, Urt. v. 16.5.1991, 4 C 2/89, juris Rn. 11 = NVwZ-RR 1992, 400; BVerwG, Urt. v. 4.3.1983, 4 C 69/79, juris Rn. 18 = NuR 1984, 100; BVerwG, Urt. v. 3.11.1972, IV C 9.70, juris Rn. 23 = BayVBl 1973, 618; Mitschang/Reidt (Fn. 16), § 35 Rn. 13.

den Nachweispflicht unterliegen.³⁸ Letztendlich wird in dieser Frage allerdings erst die Rechtsprechung Rechtssicherheit schaffen können.

II. Weitere Tatbestandsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

Unmittelbar in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB festgeschrieben sind weiterhin die Anforderungen, dass die Agri-PV-Anlage in einem „räumlich-funktionalen Zusammenhang“ mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB steht (hierzu unter 1.), die „Grundfläche“ der Anlage 25.000 Quadratmeter nicht überschreitet (hierzu unter 2.) und „je Hofstelle oder Betriebsstandort“ nur eine Anlage betrieben wird (hierzu unter 3.). Teilweise werden hiermit Kriterien aufgegriffen, die auch an anderen Stellen im Baugesetzbuch genannt werden; konkret in den Privilegierungen für Biomasseanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. a), c) BauGB) und Elektrolyseure (§ 249a Abs. 1, 2 BauGB) sowie der erleichterten Nutzungsänderung (§ 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 lit. e) BauGB). Im Übrigen enthält § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB keine Anforderungen an die Eigentumsstruktur der Agri-PV-Anlagen (hierzu unter 4.) und schließt den Rückgriff auf die Figur der sog. mitgezogenen Nutzung im Rahmen der § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB aus (hierzu unter 5.).

1. Das Erfordernis eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs, § 35 Abs. 1 Nr. 9 lit. a) BauGB

Um den geforderten räumlich-funktionalen Zusammenhang zu bestimmen, ist zunächst zu klären, worin dessen Bezugspunkt besteht, d. h. was genau unter (land- oder forstwirtschaftlichem) „Betrieb“ zu verstehen ist. Die Gesetzesbegründung schweigt hierzu.³⁹ Nach einer weiten Auslegung dieses vergleichsweise offenen Wortlauts, der etwa nicht von „Hofstelle“ oder „Betriebsstandort“ spricht, könnten sowohl die Betriebsgebäude als auch die Betriebsflächen miteingeschlossen sein.⁴⁰ Das Tatbestandsmerkmal hätte – bezieht man die Betriebsflächen ein – damit jedoch keine einschränkende Wirkung, da Agri-PV-Anlagen im Ergebnis auf jeglichen Landwirtschafts- oder Gartenbauflächen privilegiert wären, indem es sich dort qua Definition um die Flächen „irgendeines“ entsprechenden Betriebes handelt. Dies widerspräche dem Zweck des § 35 Abs. 1 BauGB, den Außenbereich vor einer ausgreifenden Bebauung zu schützen,⁴¹ zumal in Bezug auf § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB eine Zersiedelung durch Anlagen möglich wäre, die mit bis zu 2,5 Hektar

eine beträchtliche Fläche beanspruchen können. Vor diesem Hintergrund ist der Begriff „Betrieb“ eng zu verstehen und im systematischen Gleichlauf mit dem Verständnis des Betriebsbegriffs im Privilegierungstatbestand von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) BauGB ausschließlich auf die wesentlichen Betriebsgebäude zu beziehen. Erfasst sind hier nach die Hofstelle und die sonstigen hinreichend gewichtigen baulichen Anlagen des Betriebes, wie etwa große Stall- und Scheunengebäude sowie Maschinenhallen, nicht jedoch bspw. bloße Offenställe oder Silageplatten.⁴²

Der danach maximal zulässige räumliche Abstand der Agri-PV-Anlage zu den wesentlichen Betriebsgebäuden lässt sich nicht pauschal beziffern, sondern muss im Einzelfall bestimmt werden. Maßgebend ist auch insofern der Zweck des geforderten räumlichen Zusammenhangs, eine Zersiedelung des Außenbereichs zu verhindern.⁴³ Entscheidend ist danach, ob die Agri-PV-Anlage von einem unbefangenen Betrachter noch als Bestandteil des Betriebsgebäudes wahrgenommen werden würde oder bloß als singulär im Außenbereich errichtete bauliche Anlage.⁴⁴ Im Rahmen von § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) BauGB wird hierfür als Anhaltspunkt häufig aufgeführt, dass jedenfalls ab einer Entfernung der Anlage zum Betriebsgebäude von 300 Metern nicht mehr von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen sei.⁴⁵ Die Übertragung dieser Richtgröße auf die Privilegierung von Agri-PV-Anlagen liegt nahe.

Über die räumliche Nähe zum Betriebsgebäude hinaus muss auch ein funktionaler Zusammenhang zum Betrieb bestehen.⁴⁶ Für Biomasseanlagen wird hinsichtlich des parallelen Tatbestandsmerkmals in § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) BauGB unter anderem darauf abgestellt, ob die Biomasseanlage für den jeweiligen Betrieb von Nutzen ist,⁴⁷ was sich insbesondere aus dem Verbrauch des durch die Biomasseanlage produzierten Stromes im Betrieb ergeben kann.⁴⁸ Dieses Kriterium ist zwar prinzipiell auf die Privilegierung der Agri-PV nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 lit. a) BauGB übertragbar, bringt jedoch Auslegungsschwierigkeiten mit sich. Zudem könnte der funktionale Zusammenhang auch anders begründet werden.

Ein Nutzen der Agri-PV-Anlage für den Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieb ergibt sich regelmäßig nämlich schon daraus, dass durch die Anlagengestaltung Synergieeffekte zwischen Stromerzeugung und Landwirtschaft bzw. Gartenbau hergestellt werden, wie etwa der

Schutz der Pflanzen durch die PV-Module vor Dürre, Frost und Hagel.⁴⁹ Die Anforderung des funktionalen Zusammenhangs wäre somit praktisch stets gegeben. Dabei reflektiert dieses Verständnis, dass die privilegierten Anlagen, wie es bereits der allgemeinen Definition der Agri-PV entspricht,⁵⁰ in besonderer Weise auf die landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Hauptnutzung abgestimmt sind.

Der Verbrauch des erzeugten Stromes im Betrieb kann den funktionalen Zusammenhang daneben zwar ebenso begründen, hierin sollte jedoch kein notwendiges Kriterium für den funktionalen Zusammenhang gesehen werden. Anderenfalls entstünden erhebliche Unklarheiten im Zusammenspiel mit dem ebenfalls kürz-

³⁸ Eine weitergehende Absicherung der Fortführung der landwirtschaftlichen Intensivnutzung mittels Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 VwVfG scheidet demgegenüber mangels Prognosecharakter der Entscheidung aus, vgl. *Otto/Wegner*, Hofnahe Agri-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB: Privilegierte Mehrfachnutzung für weniger Flächenkonkurrenz und mehr Akzeptanz, ZUR 2024, S. 154 (158).

³⁹ Vgl. BT-Drs. 20/7248, S. 32.

⁴⁰ So in Bezug auf den identisch formulierten § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) BauGB *Dürr*, in: *Brügelmann*, BauGB, 125. EL 2023, § 35 Rn. 127; *Lampe*, NuR 2006, 152 (154); *Loibl/Reichel*, UPR 2008, 134 (137 f.); *Mantler*, BauR 2007, 50 (58).

⁴¹ *Mitschang/Reidt* (Fn. 16), § 35 Rn. 1.

⁴² Vgl. *Enzensperger*, NVwZ 2023, 1394 (1396); ebenso in Bezug auf § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) BauGB *Mitschang/Reidt* (Fn. 16), § 35 Rn. 51; *Söfker* (Fn. 36), § 35 Rn. 59c.

⁴³ Vgl. *Mitschang/Reidt* (Fn. 16), § 35 Rn. 50.

⁴⁴ Vgl. *Dirnberger*, Bayerischer Gemeindegtag 2010, 94 (96).

⁴⁵ So in Bezug auf Biomasseanlagen *Dirnberger*, Bayerischer Gemeindegtag 2010, 94 (96); *Otto*, ZfBR 2011, 735 (736); *Rieger*, in: *Schrödter*, BauGB, 9. Aufl. 2019, § 35 Rn. 92, 208; *Scheidler*, REE 2023, 1 (2).

⁴⁶ A. A. *Baars*, NVwZ 2023, 1857 (1860), die im Zweifeln dem funktionalen Element einen Vorrang einräumt.

⁴⁷ *Erbguth/Schubert*, Öffentliches Baurecht, 6. Aufl. 2015, § 8 Rn. 71; *Lampe*, NuR 2006, 152 (154); *Otto*, ZfBR 2011, 735 (736); OVG Schleswig, Beschl. v. 8.8.2006 - 1 MB 18/06, juris Rn 16 = NordÖR 2007, 41; vgl. insofern auch die Ansicht von *Dürr* (Fn. 40), § 35 Rn. 128, nach der dem Merkmal des funktionalen Zusammenhangs keine über die Anforderung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. b) BauGB hinausgehende Bedeutung zukommt sowie von *Söfker*, in: *Spannowsky/Uechtritz*, BeckOK BauGB, 59. Edition 2023, § 35 Rn. 40, nach der der Aspekt des funktionalen Zusammenhangs lediglich unterstützend zur Beurteilung der geforderten räumlichen Nähe von Biomasseanlage und Basisbetrieb herangezogen wird.

⁴⁸ *Mitschang/Reidt* (Fn. 16), § 35 Rn. 51.

⁴⁹ *Fraunhofer ISE* (Fn. 4), S. 7; *Pataczek u. a.*, *Physiologia Plantarum* 2023, Vol. 175 Issue 6, e14081, abrufbar unter: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/ppl.14081>, zuletzt abgerufen am 2.1.2024.

⁵⁰ Siehe oben Abschnitt II.1. a).

lich neu eingeführten § 249a Abs. 2, 4 BauGB.⁵¹ Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber Elektrolyseure mittels rechtlicher Fiktion („gilt“) im Außenbereich privilegiert, die neben Agri-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB zugebaut werden. § 249a Abs. 2 BauGB setzt für die privilegierte Zulässigkeit des Elektrolyseurs unter anderem ebenfalls voraus, dass dieser in einem „räumlich-funktionalen Zusammenhang“ zur Agri-PV-Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB steht. Hierfür kann ersichtlich nur auf den Bezug des durch die Agri-PV-Anlage erzeugten Stromes abgestellt werden. Sofern aber auch für den funktionalen Zusammenhang der Agri-PV-Anlage zum Betrieb durchweg der betriebliche Eigenverbrauch des Stromes gefordert würde, ergäben sich unstimmige Rückwirkungen: Kann der Elektrolyseur als Teil des Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebes gewertet werden oder ist zu fordern, dass der Betrieb den schlussendlich produzierten Wasserstoff selbst verwendet? Ohne dass es auf die Beantwortung dieser Fragen ankäme, zeigen sie, dass sich für den funktionalen Zusammenhang der Agri-PV-Anlage zum

Betrieb keineswegs durchgehend an dem Kriterium des Verbrauchs des Stromes im Betrieb festhalten lässt.

2. Die maximal zulässige „Grundfläche“ der Anlage, § 35 Abs. 1 Nr. 9 lit. b) BauGB

Die Anforderung, nach der die Grundfläche der Agri-PV-Anlage 25.000 Quadratmeter nicht überschreiten darf, enthält eine Obergrenze für die Größe der gesamten Anlagenfläche. Eng am Wortlaut angelehnt ließe sich zwar argumentieren, dass „Grundfläche“ nicht die gesamte von der Anlage geprägte Fläche, sondern lediglich den Teil des Baugrundstückes meint, der durch die eigentlichen Agri-PV-Module überdeckt ist.⁵² Dies würde der Auslegung des Begriffs „Grundfläche“ in § 19 Abs. 2 BauNVO entsprechen.⁵³ Allerdings fallen auch vertikal aufgestellte Modulreihen unter den Begriff der Agri-PV, wenn zwischen diesen eine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der Festlegung der BNetzA stattfindet.⁵⁴ Da diese Modulreihen selbst nur einen sehr geringen Teil der unten ihnen liegenden Fläche im eigentlichen Wortsinne bedecken, ihre

Grundfläche i. S. v. § 19 Abs. 2 BauNVO mithin marginal ist, hätte die normierte Maximalgröße nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 lit. b) BauGB für sie bei einem solchen Verständnis von „Grundfläche“ praktisch keine Wirkung. Ähnliche Probleme ergäben sich bei verstellbaren Modulen, die dem Sonnenstand nachgeführt werden.⁵⁵ Dem Sinn und Zweck der Begrenzung entspricht es deshalb vielmehr, wenn für die Zwecke des § 35 Abs. 1 Nr. 9 lit. b) BauGB eine gedachte Linie um die Modulreihen insgesamt gezogen wird und

⁵¹ BGBl. 2023 I Nr. 6, 11.1.2023, S. 2; aktuelle Fassung nach BGBl. 2023 I Nr. 176, 6.7.2023, S. 6.

⁵² So Baars, NVwZ 2023, 1857 (1860).

⁵³ Vgl. Held, in: Spannowsky/Hornmann/Kämper, BeckOK BauNVO, 33. Edition 2023, § 19 Rn. 9.

⁵⁴ Siehe oben Abschnitt I.

⁵⁵ Vgl. DIN SPEC 91434:2021-05, S. 12 f. (dort Bild 4, Variante 2). Die Grenzen des Baugrundstückes von Anlagen mit nachgeführten Modulen bemessen sich nach der maximal möglichen Ausrichtung der Module zu den jeweils äußeren Grundstücksgrenzen hin.

Neues Wärmenetz aus der Wärmebox

Für die Wärmewende vor Ort



Ist in Ihrer
Gemeinde ein Wärme-
netz wirtschaftlich?

Das prüfen wir gerne für Ihre
kommunale Wärmewende:
waermeplanung@hansewerk-natur.com

Unsere Wärmebox versorgt
Haushalte und Unternehmen
mit grüner Wärme – und bei
Bedarf auch mit Kälte.

Je nach Außentemperatur und
Standort nutzt die Wärmebox
die Wärme aus der Luft, aus der
Erde oder anderen Quellen.



Mehr Energie. Weniger CO₂

die innerhalb dieser Linie liegende Fläche maßgeblich ist.⁵⁶

3. Begrenzung der Anzahl an Anlagen je Hofstelle oder Betriebsstandort, § 35 Abs. 1 Nr. 9 lit. c) BauGB

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 lit. c) BauGB darf weiterhin „je Hofstelle oder Betriebsstandort“ nur eine Anlage betrieben wird. Der Begriff „Hofstelle“ bezieht sich dabei nach allgemeinem Verständnis auf landwirtschaftliche Betriebe (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BauGB) und deren baulichen Schwerpunkt zur landwirtschaftlichen Betätigung (etwa Ställe, Scheunen, Maschinenhallen sowie die Wohnung der Betriebsinhaberin), während „Betriebsstandort“ den baulichen Schwerpunkt von Gartenbaubetrieben (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BauGB) meint.⁵⁷ Regelmäßig ist davon auszugehen, dass ein Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieb nur eine Hofstelle bzw. einen Betriebsstandort umfasst.⁵⁸ Unter Umständen können Betriebe aber auch mehrere Hofstellen bzw. Betriebsstandorte haben, sofern sie über mehrere räumlich getrennte, selbstständige Betriebsgebäude verfügen, die baulich ausreichend ins Gewicht fallen.⁵⁹ Unter diesen Voraussetzungen ist damit auch die privilegierte Verwirklichung mehrerer Agri-PV-Anlagen an verschiedenen Hofstellen bzw. Betriebsstandorten desselben Betriebes möglich.⁶⁰

Da die Regelung schon ihrem Wortlaut nach nicht die Anzahl privilegierter Anlagen, sondern jeglicher Agri-PV-Anlagen je Hofstelle bzw. Betriebsstandort begrenzt, stellen jegliche Agri-PV-Anlagen unabhängig von ihrer planungsrechtlichen Grundlage „eine Anlage“ im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 9 lit. c) BauGB dar und schließen den Zubau einer weiteren Anlage auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB am dortigen Standort aus.⁶¹ Dies entspricht auch dem Normzweck, wonach es zum Schutz des Außenbereichs einzig auf das tatsächliche Vorhandensein einer Agri-PV-Anlage ankommt, ganz gleich, ob diese auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, eines Bebauungsplans, der sog. mitgezogenen Nutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB oder der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB realisiert wurde. Sonstige „reguläre“ PV-Freiflächenanlagen sind demgegenüber nicht von § 35 Abs. 1 Nr. 9 lit. c) BauGB erfasst. Mit Blick auf die begrenzende Wirkung der Maßgabe und die Vergleichbarkeit der städtebaulich relevanten Wirkungen scheint dies zwar auf den ersten Blick nicht zweifelsfrei, der Anlagenbegriff nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 lit. c)

BauGB bezieht sich im systematischen Zusammenhang des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB gleichwohl einzig auf die Agri-PV. Dies zeigt, dass der Tatbestand gerade die Mehrfachnutzung von Flächen fördern soll. Dieses Ziel liefe mit dem Fortschritt des Freiflächenausbaus zunehmend leer, würde es von dem Vorhandensein anderweitiger gewöhnlicher Anlagen abhängig gemacht.

Die Begrenzung auf eine Anlage je Standort steht Erweiterungen einer bereits vorhandenen Agri-PV-Anlage, deren Grundfläche im obigen Sinne kleiner als 25.000 Quadratmeter ist, nicht entgegen. Solange es sich schlussendlich immer noch um lediglich eine (erweiterte) Anlage je Standort handelt, ist der Zubau gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 lit. c) BauGB privilegiert. Im Zusammenspiel von § 35 Abs. 1 Nr. 9 lit. b) und c) BauGB sind damit Erweiterungen vorhandener Agri-PV-Anlagen bis zu einer Gesamtgröße von 2,5 Hektar privilegiert zulässig.

4. Keine Anforderungen an die Eigentumsstruktur

Da der Gesetzgeber bei § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB kein Merkmal wie in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB formuliert hat, nach dem die Biomassenutzung „im Rahmen“ des jeweiligen Betriebes erfolgen muss,⁶² enthält der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB keine Anforderung an die Eigentumsstruktur der Agri-PV-Anlage. Eine privilegierte Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB kann damit auch dann gegeben sein, wenn das Eigentum an der Agri-PV-Anlage mit dem Eigentum an dem Betrieb auseinanderfällt.

5. Ausschluss der sog. mitgezogenen Nutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB?

Mit Einführung des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB stellt sich schließlich die Frage, ob sich eine Privilegierung von Agri-PV-Anlagen als sog. mitgezogene Nutzungen im Rahmen von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB begründen lässt, wie dies in der Vergangenheit teilweise vertreten wurde.⁶³ Unabhängig von der Frage, wie die Rechtslage bislang zu bewerten war, dürfte der Rückgriff auf die Figur der mitgezogenen Nutzung für Agri-PV-Anlagen jedenfalls nunmehr aus gesetzesystematischen Gründen ausgeschlossen sein.⁶⁴ Nur so wird verhindert, dass die explizite Wertungsentscheidung des Gesetzgebers in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB unterlaufen wird, Agri-PV-Anlagen nur unter bestimmten Voraussetzungen im

Außenbereich zu privilegieren und damit den Planmäßigkeitssatz nur insoweit zu relativieren. Denn zum einen existiert bei der mitgezogenen Nutzung keine strikte Maximalgröße der Anlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 9 lit. b) BauGB entsprechen würde, sodass je nach Auslegung auch deutlich größere Anlagen als 2,5 Hektar privilegiert zulässig sein könnten.⁶⁵ Zum anderen sind mitgezogene Nutzungen nicht auf maximal eine Anlage pro Hofstelle bzw. Betriebsstandort begrenzt, womit es entgegen § 35 Abs. 1 Nr. 9 lit. c) BauGB möglich wäre, am Standort einer gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB privilegierten Anlage zusätzlich noch eine „mitgezogene“ Anlage privilegiert zuzubauen.

C. Fazit

Im Planungsrecht stellt die neue Privilegierung hofnaher Agri-PV-Anlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB den ersten und bisher einzigen Schritt des Gesetzgebers dar, speziell PV-Mehrfachnutzungen zu adressieren. Folgt man der vorliegend angelegten Auslegung der Tatbestandsanforderungen von § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, werden hiervon Anlagenkonfigurationen von eher überschaubarer Größe erfasst. Sollen entsprechende Anlagen größer dimensioniert werden oder andere Anforderungen des Privilegierungstatbestands nicht erfüllen, bedarf ihre planungsrechtliche Zulassung weiterhin eines Bebauungsplans als Grundlage. Eine solche Grundlage bzw. das dann durchzuführende Planaufstellungsverfahren kann zu-

⁵⁶ Ebenso *Enzensperger*, NVwZ 2023, 1394 (1396).

⁵⁷ *Söfker* (Fn. 36), § 35 Rn. 59e.

⁵⁸ *Mitschang/Reidt* (Fn. 16), § 35 Rn. 54.

⁵⁹ *Dürr* (Fn. 40), 35 Rn. 131.

⁶⁰ Vgl. hierzu auch *Söfker* (Fn. 36), § 35 Rn. 59e.

⁶¹ So bezogen auf den parallelen § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. c) BauGB *Mitschang/Reidt* (Fn. 16), § 35 Rn. 54; *Söfker* (Fn. 36), § 35 Rn. 59e.

⁶² Siehe hierzu *Mitschang/Reidt* (Fn. 16), § 35 Rn. 49.

⁶³ Siehe hierzu zuletzt *Bach/Grosse*, EnWZ 2023, 209 (210 ff.) sowie von *Hammerstein/Düwel*, EWeRK 2022, 173 (176 ff.); skeptisch dagegen *Burtin*, NVwZ 2021, 1582 (1583 f.) und *Frey/Kallina*, NVwZ 2022, 388 (389).

⁶⁴ Vgl. in Bezug auf Biomasseanlagen *Mitschang/Reidt* (Fn. 16), § 35 Rn. 47; *Söfker* (Fn. 36), § 35 Rn. 59; *Stüer*, Bau- und Fachplanungsrecht, 5. Aufl. 2015, Rn. 3005. Keinen generellen Ausschluss unter Spezialitätsgesichtspunkten sieht dagegen offenbar *Baars*, NVwZ 2023, 1857 (1858).

⁶⁵ Nach von *Hammerstein/Düwel*, EWeRK 2022, 173 (178), kann selbst dann noch von einer räumlichen Unterordnung ausgegangen werden, wenn die Agri-PV-Anlage die gesamte Betriebsfläche des Betriebes einnimmt.

dem auch weiterhin hilfreich sein, um die Öffentlichkeit stärker einzubinden und damit die Akzeptanz entsprechender Vorhaben zu unterstützen.⁶⁶ Wie stark der Privilegierungstatbestand für hofnahe Agri-PV-Anlagen genutzt werden wird, dürfte nicht zuletzt auch von deren Wirtschaftlichkeit abhängen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit der Gesetzgeber solche Anlagen mit dem angekündigten Solarpaket I auch wirtschaftlich noch attraktiver macht und so dem planungsrechtlichen auch einen weiteren förderrechtlichen Schritt zur Stärkung der Agri-PV folgen lässt.

Über die Autoren

Ref. iur. Jonas Otto, B.A.

Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der

Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg; Arbeitsschwerpunkt im Umwelt- und Planungsrecht; otto@stiftung-umweltenergie recht.de.

Aktuelle Veröffentlichungen: Optionen zur Weiterentwicklung der Außenbereichsprivilegierung von PV-Freiflächenanlagen, ZNER 2023, 107 ff.; Hofnahe Agri-PV-Anlagen nach § 36 Abs. 1 Nr. 9 BauGB; Privilegierte Mehrfachnutzung für weniger Flächenkonkurrenz und mehr Akzeptanz?, ZUR 2024, 154 ff. (beide gemeinsam mit Nils Wegner)

Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

Leiter Forschungsgebiet Energieanlagen- und Infrastrukturrecht bei der Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg; Arbeitsschwerpunkt im Umwelt- und Planungs-

recht; wegner@stiftung-umweltenergie recht.de.

Aktuelle Veröffentlichungen: Praxishilfe zum Repowering in der Regional- und Kommunalplanung, Umweltbundesamt, November 2023 (gemeinsam mit Steffen Benz); Das Wind-an-Land-Gesetz – neue Grundlagen für die Flächenbereitstellung für die Windenergie, ZNER 2022, 367 ff. (gemeinsam mit Steffen Benz)

⁶⁶ Vgl. zu diesem Aspekt ausführlich *Otto/Wegner*, Hofnahe Agri-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB: Privilegierte Mehrfachnutzung für weniger Flächenkonkurrenz und mehr Akzeptanz, ZUR 2024, S. 154 (155, 161 f.).

Die Ausgleichsrücklage nach § 26 GemHVO

Thorsten Karstens, stellv. Geschäftsführer des SHGT



1. Hintergrund und Prozess zur Einführung

Rechtsentwicklung

Nach den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts ist der Haushalt einer Kommune ausgeglichen, wenn im Ergebnisplan der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Sofern die Ergebnispläne des Haushaltsjahres sowie der drei nachfolgenden Haushaltsjahre ausgeglichen sind und der Ergebnisplan beziehungsweise die Ergebnisrechnungen der beiden vorangegangenen Haushaltsjahre ebenfalls ausgeglichen sind, bedarf der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in der Haushaltssatzung festgesetzt ist, keiner Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Dies gilt auch für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Durch die Veränderung der Verordnung (GVOBl Schl.-H. Ausgabe Nr. 11 vom 17.08.2023, Seite 370 ff.) hat das Land die Ausgleichsrücklage und damit den sogenannten fiktiven Haushaltsausgleich ab dem Haushaltsjahr 2024 eingeführt. Aufgrund der Übergangsregelung in § 60 kann dieses Instrument auch bereits für die Haushaltsplanung 2024 genutzt werden. Hintergrund der Änderung war vor allem die bisher nicht zulässige (planmäßige) Nutzung der bisherigen Rücklagen bei temporären Defiziten sowie die daraus entstehende Genehmigungspflicht von Kreditaufnahmen. Vor allem wurde aber die Diskussion um die Festsetzung der Kreisumlage vorangebracht, da es mehrfach hohe Überschüsse in den Jahresabschlüssen der Kreise gab, und diese Finanzmittel so faktisch und unnötig dem kreisangehörigen Raum entzogen wurden. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) hatte lange keine Intention, eine Ausgleichsrücklage oder ähnliches einzuführen, dachte vielmehr an eine einmalige Lösung zur Entnahme der Rücklagen. Aus der damit einhergehenden Einbin-

dung der Fraktionen durch Kommunen ergab sich folgender Auftrag aus dem Koalitionsvertrag 2022-2027:

„Wir werden die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) dahingehend ergänzen, dass den Kommunen ermöglicht wird, im Rahmen ihrer Haushaltsplanungen eine Entnahme aus der Ergebnissrücklage und der allgemeinen Rücklage vorzunehmen, sofern eine angemessene Eigenkapitalquote gewahrt ist. Für diesen Zweck wird eine Ausgleichsrücklage geschaffen, die in der Bilanz als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen ist.“

Beachtlich in der Zielsetzung war, dass hier – entgegen den meisten anderen Formulierungen im Koalitionsvertrag – bereits eine sehr konkrete Auftragsstellung erfolgt ist. Daraus ergaben sich intensive Diskussionen über die Ausgestaltung in der vom Ministerium eingerichteten Arbeitsgruppe. Naturgemäß gab es auch unterschiedliche Auffassungen zwischen den Städten und Gemeinden einerseits und den Kreisen andererseits. Neben rechtstechnischen Fragen gab es vor allem unterschiedliche Auffassungen über die Höhe des sog. angemessenen Eigenkapitals (also der Allgemeinen Rücklage im neuen System) und der ggf. rechtlichen Differenzierung zwischen den Gemeinden und Städten einerseits und den umlagefinanzierten Haushalten (Kreis, Amt und Zweckverbände) andererseits.

Umsetzung der Anforderungen aus dem Koalitionsvertrag

Die Neuregelung ist Bestandteil der Ände-

rungen der GemHVO mit Wirkung zum 01.01.2024, die nach dem Auslaufen der Kameralistik zum 31.12.2023 nunmehr den Zusatz „DOPPIK“ nicht mehr benötigt. Nach der Neuregelung gilt der Haushalt einer Kommune auch dann als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (sogenannter „fiktiver“ Haushaltsausgleich). In diesem Fall besteht gegenüber der Aufsichtsbehörde lediglich eine Vorlagepflicht gemäß § 79 Absatz 2 GO. Die Ausgleichsrücklage stellt somit einen Puffer innerhalb des Eigenkapitals dar, um der Gemeinde eine flexiblere Haushaltswirtschaft zu ermöglichen, ohne gleich in ein formalisiertes Haushaltsgenehmigungsverfahren gehen zu müssen. Damit wird aber auch deutlich, dass es sich nicht um eine dauerhafte Lösung bei strukturellem Defizit handeln kann und soll. Die Nutzung der Ausgleichsrücklage zum Haushaltsausgleich nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO ist unter den Voraussetzungen zulässig, in der Planung aber nicht verpflichtend.

Regionalkonferenzen des MIKWS

Das MIKWS hat dann zu den Themen „Investitionsquote“ und „Ausgleichsrücklage“ im Herbst 2023 vier Regionalkonferenzen durchgeführt, in denen die Regelungen vorgestellt und Fragen zur Umstellung beraten wurden. Zudem wird es sicherlich mit der Anpassung der Ausführungsanweisungen zur GemHVO weitere Erläuterungen geben.

Zur Umstellung müssen die Ausgangswerte (siehe unter 4. b) und die neuen Eigenkapitalpositionen berechnet werden. Dabei ergeben sich – je nach finanzieller Lage – Entscheidungsspielräume bei der Transformation. Das MIKWS hat in Zusammenarbeit mit dem SHGT ein kleines Tool zur Umstellung der Bilanzen erstellt. Dieses soll dazu dienen, die Berechnung der Rücklagen und die Auswahl der möglichen Alternativen innerhalb der Entscheidungsspielräume bei der Transformation zu erleichtern.

Das Tool ist unter folgender Adresse zu beziehen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/doppisches-haushaltsrecht/Downloads/berechnungstool.xlsx?__blob=publicationFile&v=1

Fiktiver Haushaltsausgleich = Kameralistik?

In der durchaus kontroversen Diskussion

über die Einführung kam vereinzelt auch die Aussage, dass dieses Instrument „kameral“ wäre. Sachlich lässt sich die Argumentation nicht rechtfertigen. Zum einen kennt auch das Handelsrecht sogenannte Gewinnvorräte sowie Gewinnrücklagen, aus denen Risiken für die Zukunft abgedeckt werden. Zudem entspricht es zutiefst kaufmännischer Natur, dass man nicht nur auf den Ausgleich eines Jahres schaut, sondern eben gerade auf den mittelfristigen Zeitraum und so insbesondere auch mit Gewinn- und Verlustvorträgen nicht nur aus steuerlichen Gründen arbeitet. Zudem hat auch die Praxis in den Finanzabteilungen und den Gremien immer das planerische und das tatsächliche Jahresergebnis unter dem Aspekt der Gesamtsituation, mithin des Eigenkapitals und der mittelfristigen Finanzplanung, bewertet. Der anfänglichen und verständlichen Befürchtung, dass mit dem fiktiven Haushaltsausgleich die Transparenz über die Situation im konkreten Haushaltsjahr verlorengeht, so wie es im kameralen Plan war, wurde seitens des Ministeriums mit der entsprechenden Gestaltung insbesondere der Haushaltsatzung begegnet. So ist den Gemeindevertretern und der Öffentlichkeit sofort ersichtlich, dass der Haushaltsausgleich ggf. eben nur durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage – mithin der „Reserve“ gelingt.

Ausgleichsrücklage in anderen Bundesländern

Das Saarland hat seit 2014 eine Ausgleichsrücklage im Haushaltsrecht. Das Land Nordrhein-Westfalen hat seit 2012 eine Ausgleichsrücklage und 2018 diese mit ähnlicher Zielrichtung umgewandelt und ist derzeit dabei, die Voraussetzungen abzusenken. In beiden Bundesländern ist zudem unter besonderen Voraussetzungen auch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zulässig und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Das Land Niedersachsen hat eine Überschussrücklage, die ähnlich ausgestaltet ist.

2. Norm und rechtliche Einbettung

Die Einführung konnte auf Basis einer Änderung der GemHVO (vormals GemHVO-DOPPIK) durchgeführt werden. Dazu waren einige Vorschriften anzupassen, allein aufgrund des neuen Begriffes (z.B. § 48 Absatz 2 Nr. 1.3 GemHVO). Maßgeblich sind – inkl. der nicht veränderten Gemeindeordnung – vor allem drei Vorschriften:

§ 75 GO - Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(3) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahrausgeglichen sein.

§ 26 GemHVO – Haushaltsausgleich

(1) Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich).

(2) Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, sind unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 der Ausgleichsrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

(3) Ein Haushaltsausgleich nach Absatz 1 Satz 2 ist unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 zulässig, soweit im Rahmen der Haushaltsplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen wird. Bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses ist ein Haushaltsausgleich nach Absatz 1 Satz 2 unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 zulässig, wenn bilanziell kein Bestand an Kassenkrediten vorhanden ist oder ein vorhandener Bestand an Kassenkrediten innerhalb von vier Wochen nach Ende des Jahres, für den der Jahresabschluss aufgestellt worden ist, vollständig abgedeckt wurde.

(4) Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nach Satz 1 nicht möglich ist, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach fünf Jahren zu Lasten der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

(5) Die dauernde Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ausgleichsrücklage. Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein und möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen. Dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre, hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt, zu betrachten.

§ 60 GemHVO – Übergangsregelungen

(3) Nach Beschluss gemäß § 92 Absatz 3 Satz 2 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird der Bestand der allgemeinen Rücklage und der Ergebnismittelrücklage entnommen. Soweit ein vorgetragener Jahresfehlbetrag vorhanden ist, ist dieser Betrag in Abzug zu bringen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 1. Januar 2024. Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist. Der Beschluss nach Satz 3 ist bereits im Jahr 2023 nach dem Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 zulässig, so dass eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 bereits für die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt werden kann.

(4) Für Gemeinden, die die Verhältnisse nach § 54 Absatz 3 Satz 3 beziehungsweise nach § 60 Absatz 3 Satz 4 nicht erfüllen, muss bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 abweichend von § 25 Absatz 3 Satz 1 die allgemeine Rücklage mindestens im folgenden Verhältnis zur Bilanzsumme des Jahresabschlusses stehen 15 Prozent für Jahresabschlüsse bis einschließlich dem für das Haushaltsjahr 2025.

3. Ziele der Einführung

In Artikel 55 der Landesverfassung des Landes Schleswig-Holstein heißt es: „Die Gemeinden und Gemeindeverbände führen ihre Haushaltswirtschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.“ Der Gesetzgeber kann – ähnlich den sogenannten „Schranken-Schranken“ – soweit nötig den Umfang des Haushaltsrechtes durch Gesetze einschränken. Dabei muss er selbst jedoch stets seine ursprüngliche Garantie des Artikels 55 im Auge behalten.

Zur eigenen Verantwortung trägt auch – natürlich im überschaubaren Maße – der fiktive Haushaltsausgleich bei. Die Gemeinde kann seinen Haushalt dabei zum einen ohne das Auslösen einer Genehmigungspflicht (für den Höchstbetrag der Kredite) und das besondere Begründen

des geplanten Defizites mit Blick auf die gesamte finanzielle Situation beschließen.

Ziele waren dabei insbesondere:

- Die Inanspruchnahme („Fiktiver Haushaltsausgleich“) in der Gemeinde selber als konsequenter Schritt in Bezug auf eine praxisnahe Umsetzung, die auch das Genehmigungsverfahren vereinfacht bzw. nicht notwendig macht.
- Die Auswirkung auf die Kreisumlage in Bezug auf die Möglichkeit, eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage einzuplanen und damit den Haushaltsausgleich herzustellen, um die Kreisumlage nicht unnötig hoch zu halten.
- Transparente Darstellung über den Haushalt mit und ohne die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (kein verdeckter Haushaltsausgleich).
- Entscheidung über die Inanspruchnahme durch das willensbildende Organ (Gemeindevertretung, Kreistag, Amtsausschuss, Zweckverbandsversammlung).

4. Angemessenes Eigenkapital

a. Funktion der Rücklagen

Nach der Einführung ergeben sich für die Rücklagen im Eigenkapital (ohne Sonderrücklagen) folgende Funktionen:

Die Allgemeine Rücklage soll ähnlich wie das Grund- oder Stammkapital bei Gesellschaften einem besonderen Schutz unterliegen. Es stellt quasi das angemessene Eigenkapital dar. Die Ausgleichsrücklage soll als Puffer dienen, um Jahresfehlbeträge aufzufangen bzw. zu verhindern, und andererseits vorrangig durch Jahresüberschüsse wieder aufgefüllt werden.

b. Bemessungsgrundlage

Bei der Transformation aus dem bisherigen Recht ist die Höhe der Ausgleichsrücklage vom Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme (V1) und von dem betragsmäßigen Verhältnis zur Allgemeinen Rücklage (V2) abhängig. Der Anteil V1 ist – neben weiteren Voraussetzungen – für die Frage entscheidend, ob überhaupt eine Ausgleichsrücklage gebildet werden darf, das Verhältnis V2 regelt mit dann für die Umstellung wiederum die Frage der erstmaligen Höhe der Ausgleichsrücklage, soweit die Voraussetzung V1 erfüllt ist.

Grundlage für die Transformation (Ausgangsbetrag) ist nach § 60 Absatz 3 Satz 1 bzw. Satz 6 GemHVO die Summe des Bestandes der allgemeinen Rücklage und

der Ergebnismittelrücklage abzüglich eines evtl. vorgetragenen Jahresfehlbetrages. Dabei sieht die Verordnung eine Regulierung in § 60 Absatz 3 Satz 1 und eine vorgezogene Umstellung in § 60 Absatz 3 Satz 6 GemHVO vor. Die Unterschiede sind unter Punkt 5 beschrieben.

Nach § 60 Absatz 3 Satz 4 GemHVO soll die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist. Demzufolge ist eine gestufte Bemessung vorgesehen, die unter Punkt 5 beschrieben wird.

Der Kreistag des Kreises Dithmarschen hat Ende 2023 eine abweichende Entscheidung getroffen und ist der Ansicht, dass die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Bilanzsumme nicht ausreichend sind, da laut Niederschriften darauf abgestellt wurde, „dass 20 % der Bilanzsumme als Vorgabe zu hoch seien“. Daher wurde in der Sitzung vom 07.12.2023 eine modifizierte Bilanzsumme als Maßstab angesetzt und einstimmig beschlossen. Maßstab war dann die Bilanzsumme unter Abzug der erhaltenen Zuschüsse und Zuweisungen sowie der Sonderposten für Treuhandvermögen und Gebührenausschlag. Da der Beschluss insoweit geltendes kommunales Haushaltsrecht verletzte, hat der Landrat am 15.12.2023 Widerspruch nach § 38 Kreisordnung gegen den Kreistagsbeschluss eingelegt. Das weitere Verfahren bleibt da noch abzuwarten, maßgebend wird sein, ob der Ordnungsgeber seinen Spielraum bei der Ausgestaltung überschritten hat.

c. Höhe

Sehr unterschiedliche Auffassungen gab und gibt es zwischen den kommunalen Gruppen sowie dem MiKWS vor allem zu der Frage der Mindesthöhe der Allgemeinen Rücklage („angemessene Eigenkapitalquote“). Die Festlegung der Quote von 20% hat – neben der Frage der umlagefinanzierten Haushalte (siehe unter d)) – für Diskussionen gesorgt. Dabei wurden auch angrenzende Rechtsgebiete in die Abwägung einbezogen. So ist auch im Gemeindefinanzrecht nach § 7 Absatz 2 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) bzw. § 9 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVO) eine angemessene Ausstattung mit Eigen- bzw. Stammkapital verpflichtend.

tend. Das MIKWS hat grundsätzlich eine höhere Quote von 30% be- vorzuzug und dieses vor allem mit der Körperschafts- steuerrichtlinie und die bisherige gemein- dewirtschaftliche Beurteilung von Beteili- gungen begründet.

Auch in der Wirtschaft wird die Frage der angemessenen Eigenkapitalquote nach Branchen sehr unterschiedlich bewertet und kleinere Quoten gerade bei Dienstlei- stungsbetrieben mit naturgemäß gerin- gen Anlagevermögen sind in der Bewer- tung unproblematisch.

Die Einführung einer Ausgleichsrücklage ist gerade im Hinblick auf die umlagefinan- zierten Haushalte und deren bisherigen Schwierigkeiten, eine adäquate haus- haltstechnische Berücksichtigung in Be- zug auf die Umlagebeiträge zu ermögli- chen, zu begrüßen. Von den Kreisen (Kreisverwaltung und Kreistag) ist auch weiterhin zu berücksichtigen, dass die Festlegung der Kreisumlage, so wie sie durch die Rechtsprechung gefestigt ist, auf dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) basiert und dabei nicht durch die haus- haltsrechtlichen Regelungen dominiert wird. Die Festlegung der Quote von 20% ist bereits in der Höhe, aber auch in der Festlegung für umlagepflichtige Haushalte nicht sachgerecht begründet worden. Vor Erlass der Verordnung sah der Entwurf noch eine Differenzierung zwischen gemeindlichen Haushalten und den umla- gefinanzierten Kreis- und Amtshaushalten mit einem geringeren Eigenkapitalsatzvor. Von Seiten der Kreise wurde dagegen argumentiert, eine Differenzierung würde verfassungsrechtliche Bedenken hervor- rufen. Der Grundsatz interkommunaler Gleichbehandlung bedeutet aber eben nicht, dass alles gleichbehandelt werden muss. Vielmehr ist der Gleichbehand- lungsgrundsatz auch dann erfüllt, wenn für die Unterschiede ein sachlicher Grund besteht. Diesen sachlichen Grund kann man sowohl in der Art der Finanzierung der Haushalte als auch in dem systembe- dingten unterschiedlichen Grad des Anla- gevermögens sehen. Die Kreise sind kaum durch Steuern, sondern – neben Kostenerstattungen wie bei den Kosten der Unterkunft – vor allem durch Schlüs- selzuweisungen und der Kreisumlage fi- nanziert. Die Ämter wiederum haben – soweit sie nicht Aufgaben z.B. als Schul- träger wahrnehmen – in der Regel wenig Anlagevermögen und somit per se eine geringe Eigenkapitalquote. Dazu kom- men die Auswirkungen der in der Praxis immer noch umstrittenen Verpflichtung über die Bildung von Pensionsrückstel- lungen.

d. Übergangsregelung zur Allgemeinen Rücklage

Grundsätzlich ergibt sich aus der Rege- lung der §§ 25 Absatz 3 und 26 GemHVO die Notwendigkeit, Jahresüberschüsse so zu verwenden, dass die Allgemeine Rücklage mindestens 20% der Bilanz- summe beträgt.

§ 60 Absatz 4 GemHVO regelt eine tempo- räre Sonderregelung für Gemeinden, in denen der Betrag aus bisheriger Allge- meiner Rücklage, Ergebnissrücklage und ggf. vorgetragenen Jahresfehlbetrag nicht 20% der Bilanzsumme erreichen. Dann gilt anstelle der 20%-Grenze eine Grenze von 15%. Das führt zum Ergebnis, dass eine Gemeinde, in der der Betrag aus bis- heriger Allgemeiner Rücklage, Ergebnis- rücklage und ggf. vorgetragenen Jahres- fehlbetrag z.B. 18 % beträgt, eine Aus- gleichsrücklage bilden kann und eine mit 20% keine. Die Anwendung der Sonderre- gelung ist maximal bis zum Jahresab- schluss 2025 zulässig.

e. Keine bzw. begrenzte Pflicht zum Auffüllen

Aus den §§ 25 Absatz 3 und 26 GemHVO ergibt sich, dass Jahresüberschüsse so zu verwenden sind, dass die Allgemeine Rücklage mindestens 20% der Bilanz- summe beträgt (zur Übergangsregelung

siehe unter 5.b). D.h., dass eine Zufüh- rung zur Ausgleichsrücklage nur zulässig ist, wenn dieser Mindestbestand (ange- messenes Eigenkapital) erreicht bzw. er- füllt wird. Erfüllt die Allgemeine Rücklage nicht diese Voraussetzung, muss bei Jah- resüberschüssen immer zunächst die Allgemeine Rücklage aufgefüllt werden, bevor Mittel der Ausgleichsrücklage zuge- führt werden dürfen.

Dabei handelt es sich um eine haushalts- rechtliche Vorschrift bezüglich des Um- ganges mit Überschüssen. Eine Pflicht zur Erhöhung der Ertragserzielung ergibt sich daraus gerade nicht. D.h. die Gemeinde ist nicht dazu verpflichtet, solche Überschüs- se zu erwirtschaften, so dass dieser Maßstab erreicht wird. Ebenso muss die Kommunalaufsichtsbehörde hier nicht tätig werden, so dass die Nichteinhaltung dieser Maßstäbe aufgrund zu geringem oder ne- gativen Eigenkapitals nicht zu einem recht- lichen Verstoß im Haushaltsrecht führt. Dieser Grundsatz galt aber bereits in den bisherigen Eigenkapitalpositionen Allge- meine Rücklage und Ergebnissrücklage nach den §§ 25 und 26 der bis zum 31.12.2023 geltenden GemHVO-DOPPIK. Vor allem gilt dieses in Bezug auf die umla- gefinanzierten Haushalte. Weder die Ei- genkapitalpositionen des Amtes noch des Kreises müssen dieses Ziel von 20%

Beispiel mit fiktiven Beträgen:

| Eigenkapitalpositionen 31.12.2022 | | Eigenkapitalpositionen 31.12.2023 | |
|---|-----------------------|---|-----------------------|
| Jahresabschluss § 91 GO | | Jahresabschluss § 91 GO | |
| Allgemeine Rücklage | 1.000.000,00 € | Allgemeine Rücklage | 1.100.000,00 € |
| Sonderrücklage | 50.000,00 € | Sonderrücklage | 50.000,00 € |
| Ergebnissrücklage | 200.000,00 € | Ergebnissrücklage | 200.000,00 € |
| Vorgetragener Jahresfehlbetrag | - € | Vorgetragener Jahresfehlbetrag | - € |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag | 100.000,00 € | Jahresüberschuss/-fehlbetrag | 30.000,00 € |
| Bilanzsumme | 4.000.000,00 € | Bilanzsumme | 4.150.000,00 € |
| Relation allg. Rücklage Bilanzsumme | 25,0% | Relation allg. Rücklage Bilanzsumme | 26,5% |
| Relation Ergebnisrücklage zu allg.. Rücklage | 20,0% | Relation Ergebnisrücklage zu allg.. Rücklage | 18,2% |

| Eigenkapitalpositionen 01.01.2024 | | Eigenkapitalpositionen 01.01.2024 | |
|--|-----------------------|--|-----------------------|
| minimale Allg. Rücklage | | maximale Allg. Rücklage | |
| Allgemeine Rücklage | 800.000,00 € | Allgemeine Rücklage | 1.130.434,79 € |
| Sonderrücklage | 50.000,00 € | Sonderrücklage | 50.000,00 € |
| Ausgleichsrücklage | 500.000,00 € | Ausgleichsrücklage | 169.565,21 € |
| Vorgetragener Jahresfehlbetrag | - € | Vorgetragener Jahresfehlbetrag | - € |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag | 30.000,00 € | Jahresüberschuss/-fehlbetrag | 30.000,00 € |
| Bilanzsumme | 4.150.000,00 € | Bilanzsumme | 4.150.000,00 € |
| Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2022) | 20,0% | Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2022) | 28,3% |
| Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2023) | 19,3% | Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2023) | 27,2% |
| Relation Ausgleichsrücklage zu allg.. Rücklage | 62,5% | Relation Ausgleichsrücklage zu allg.. Rücklage | 15,0% |

erreichen und ihre Erträge und insbesondere Umlagen darauf hin erhöhen. Die Maßstäbe des Finanzausgleiches in Bezug auf Bedarfsorientierung sowie gleichrangiger und -mäßiger Finanzbedarfe und daraus der Finanzausstattung gelten für die Bemessung der Umlagen uneingeschränkt fort.

5. Transformation der Bilanzen

Zu berücksichtigen ist, dass zum 01.01.2024 eine Neuverteilung der Eigenkapitalpositionen im Rahmen der Vorgaben der Verordnung notwendig wird. Dafür ist gemäß § 60 Absatz 3 GemHVO im Rahmen des Haushalts 2024 ein entsprechender Beschluss zu treffen. Ungeachtet der Frage, ob der Beschluss nicht durch die allgemeine Regelung des § 28 GO eine vorbehalten Aufgabe der Gemeindevertretung ist, wird dies durch Absatz 3 Satz 3 klargestellt.

a. Regelungstellung

Grundsätzlich erfolgt die Transformation mit dem Bilanzschlusswert aus dem Jahresabschluss 2023 auf den Bilanzstartwert zum 01.01.2024. Hierdurch erfolgt ein – unvermeidlicher – Bruch zwischen den Bilanzen, der eine (gesetzlich) begründete Ausnahme von dem Grundsatz der Bilanzidentität („Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Jahres übereinstimmen“) darstellt.

a. Vorgezogene Umstellung zur Haushaltsaufstellung 2024

In der Übergangsregelung wird deutlich gemacht, dass die (planerische) Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage bereits für die Haushaltsplanung 2024 möglich ist. Basis für die Neuaufteilung der Eigenkapitalpositionen ist dann der Jahresabschluss 2022. Dies wird auch in § 60 Absatz 3 letzter Satz GemHVO deutlich:

„Der Beschluss nach Satz 3 ist bereits im Jahr 2023 nach dem Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 zulässig, so dass eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 bereits für die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt werden kann.“

Die vom Grundsatz des Absatzes 1 abweichende Regelung in Absatz 3 Satz 5 dient der Sicherstellung der Nutzbarkeit für die Aufstellung des Haushaltes 2024. Systembedingt wird der Jahresabschluss des Jahres 2023 – von Ausnahmen abgesehen – zur Aufstellung des Haushaltes 2024 noch nicht vorliegen. Daher kann bzw. konnte für den Beschluss für den Haushalt 2024 auf Basis des Jahresabschlusses 2022 bereits die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die vorgezogene Umsetzung nach Absatz 3 vorzunehmen.

Die Ausnahme nach Absatz 3 Satz 6 ersetzt den regelhaften Beschluss nach Satz 3 insbesondere mit dem Ziel, das Instrument des fiktiven Haushaltsausgleichs für die Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 besser nutzbar zu machen. Die maßgebende Summe der Eigenkapitalpositionen kann sich nur noch aufgrund einer Berichtigung der Eröffnungsbilanz gem. § 56 GemHVO oder durch die Umbuchung einer Sonderrücklage nach § 25 Absatz 2 Satz 2 GemHVO gegenüber 2022 verändern. Lediglich in diesen Fällen ist eine Entscheidung der Gemeindevertretung über den Differenzbetrag und unter Beachtung der beiden Verhältniszahlen grundsätzlich zulässig.

Die Festlegung der Aufteilung ist nach der Ausnahmeregelung nach Absatz 3 Satz 6 mit dem Jahresabschluss 2022 wie folgt zu treffen:

1. Zunächst sind die Werte aus bisheriger Allgemeiner Rücklage, Ergebnissrücklage und dem Jahresergebnis ggf. ab-

züglich eines vorgetragenen Jahres fehlbetrag zu entnehmen.

2. Im zweiten Schritt ist der entnommene Wert ins Verhältnis zur Bilanzsumme aus der Bilanz zu setzen.
3. Dann ist der unter 1) ermittelte Betrag zunächst auf die Allgemeine Rücklage zu buchen, bis mindestens 20% der Bilanzsumme erreicht ist.
4. Sofern der aus 1) ermittelte Betrag höher ist als 20% der Bilanzsumme, so ist dieser so aufzuteilen, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist.

Die Beschreibung gilt nur für den Fall, dass der unter 1, ermittelte Betrag mindestens 20% der Bilanzsumme beträgt. Für die Fälle, in denen diese Summe unter 20% liegt, wird auf die Übergangsregelung unter 4. e) verwiesen.

Daraus ergibt sich – soweit der umzuwandelnde Betrag über 20% der Bilanzsumme liegt – ein Umsetzungsspielraum für die Gemeinde, nach der ein Rahmen zwischen der Mindestausstattung und der rechnerischen Maximalausstattung der Allgemeinen Rücklage besteht.

Beispiele mit fiktiven Beträgen

Zur Übersichtlichkeit sind die Beträge kleingehalten, wohl wissend, dass die tatsächlichen Zahlen in der Regel ganz andere Betragshöhen haben.

Beispiel 1: mit einem Betrag über 20% der Bilanzsumme (Betrag aus bisheriger Allgemeiner Rücklage, Ergebnissrücklage und ggf. vorgetragenen Jahresfehlbetrag). Die Übersicht macht deutlich, dass ggf. eine Bandbreite von Aufteilungsmöglichkeiten besteht. In diesem Fall sind alle Beträge zwischen der „minimalen Allgemeinen Rücklage“ und der „maximalen Allgemeinen Rücklage“ zulässig. Die Entscheidung über die Aufteilung trifft die Gemeindevertretung.

Beispiel 1

| Eigenkapitalpositionen 31.12.2022 | | Eigenkapitalpositionen 01.01.2024 minimale Allg. Rücklage | | Eigenkapitalpositionen 01.01.2024 maximale Allg. Rücklage | |
|---|---------------------|---|---------------------|---|---------------------|
| Allgemeine Rücklage | 100.000,00 € | Allgemeine Rücklage | 80.000,00 € | Allgemeine Rücklage | 95.652,18 € |
| Sonderrücklage | | Sonderrücklage | - € | Sonderrücklage | - € |
| Ergebnissrücklage | 20.000,00 € | Ausgleichsrücklage | 30.000,00 € | Ausgleichsrücklage | 14.347,82 € |
| Vorgetragener Jahresfehlbetrag | - 10.000,00 € | Vorgetragener Jahresfehlbetrag | - € | Vorgetragener Jahresfehlbetrag | - € |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag | | Jahresüberschuss/-fehlbetrag | - € | Jahresüberschuss/-fehlbetrag | - € |
| Bilanzsumme | 400.000,00 € | Bilanzsumme | 400.000,00 € | Bilanzsumme | 400.000,00 € |
| Relation allg. Rücklage Bilanzsumme | 25,0% | Relation allg. Rücklage Bilanzsumme | 20,0% | Relation allg. Rücklage Bilanzsumme | 23,9% |
| Relation Ergebnissrücklage zu allg. Rücklage | 20,0% | Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage | 37,5% | Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage | 15,0% |

Beispiel 2: mit einem Betrag von 20% der Bilanzsumme (Betrag aus bisheriger Allgemeiner Rücklage, Ergebnissrücklage und ggf. vorgetragenen Jahresfehlbetrag)

b. Anpassung der Eigenkapitalpositionen nach dem Jahresabschluss 2023

Grundsätzlich entsprechen die relevanten Eigenkapitalpositionen zum 31.12.2022 (Allgemeine Rücklage, Ergebnissrücklage, Jahresüberschuss/-Fehlbetrag sowie vorgetragener Jahresfehlbetrag) in der Summe den entsprechenden Eigenkapitalpositionen zum 31.12.2023, mit der wertneutralen Anpassung, dass das Jahresergebnis 2022 gemäß Jahresabschluss in die anderen Positionen umgebucht wird. Zwei Ausnahmen kann es zu dieser Kontinuität geben, zum einen durch eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz gem. § 56 GemHVO, zum anderen durch die Umbuchung einer Sonderrücklage nach § 25 Absatz 2 Satz 2 GemHVO. In diesen Fällen ist lediglich eine Entscheidung der Gemeindevertretung über den Differenzbetrag und unter Beachtung der beiden Verhältniszerte vorzunehmen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die für die Bilanzsumme das Jahresergebnis 2022 maßgebend bleibt (§ 60 Ab.3 Satz 4 GemHVO).

d. Weitere Fragen zur Umstellung

Umstellung trotz ausstehendem Jahresabschluss 2022?

Einige Jahresabschlüsse des Jahres 2022 liegen noch nicht vor. Dies kann sowohl in dem Umstellungsprozess auf die DOPPIK als auch in der noch nicht abgeschlossenen Prüfung des Jahresabschlusses begründet sein. Das MIKWS hat grundsätzlich daraufhin hingewiesen, dass der Beschluss zur Bildung der Ausgleichsrücklage mangels eines Beschlusses über den Jahresabschluss 2022 nicht

zulässig wäre. Eine Nutzung der Ausgleichsrücklage im Haushaltsplan 2024 sei jedoch davon unbeschadet möglich, sofern eine Risikoabwägung dem nicht entgegenstehen würde. Was bedeutet hier „Risikoabwägung“? Damit ist gemeint, dass bei sorgfältiger Abschätzung der Bilanzendwerte 2022 eine planerische Entnahme auch dann vorgenommen werden kann, wenn danach die Ausgleichsrücklage so hoch sein wird, dass die Inanspruchnahme ausreichend gesichert ist. Dieses kann zum Beispiel auf der Grundlage des vorliegenden – noch nicht abschließend geprüften – Jahresabschlusses basieren, bei dem nicht mehr von wesentlichen Änderungen auszugehen ist. Daraus kann sich zum Beispiel ergeben, dass die Ausgleichsrücklage auf jedem Fall höher sein wird als die eingeplante Inanspruchnahme.

Sollten sich trotz sorgfältiger Risikoabwägung im Nachgang die Bilanzwerte 2022 zum Beispiel durch zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag noch so verändern, dass die Inanspruchnahme nicht oder nicht mehr in der Höhe realisierbar ist, wird ein Nachtrag empfohlen bzw. bei (dann) genehmigungspflichtigen Bestandteilen wird einer zu erlassen sein.

Abänderung des Beschlusses nach vorgezogener Umstellung?

Aus der Praxis wurde auch die Frage aufgeworfen, ob ein Beschluss über die vorgezogene Umstellung auf Basis des Jahresabschlusses 2022 später aufhebbar ist. Motive sind ggf. eine andere Gestaltung der Aufteilung zwischen Allgemeiner Rücklage und Ausgleichsrücklage oder die Änderung der Bilanzlage zum Jahresabschluss 2023 durch eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz gem. § 56 GemHVO oder der Umbuchung einer Sonderrücklage nach § 25 Absatz 2 Satz 2 GemHVO. Grundsätzlich widerspricht das dem Ziel der Regelung, einmalig umzustellen und

darüber zu beschließen. Eine Gemeindevertretung kann seine Beschlüsse aufheben bzw. abändern, hier stellt sich aber die Frage der Rückwirkung und der Zulässigkeit dieser, da die Wirkung ja bereits zum 01.01.2024 entsteht. Zu berücksichtigen sind zudem die Folgewirkungen. Sofern keine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage für das Jahr 2024 eingeplant wurde, erscheint dies unproblematisch. Sofern eine Ausgleichsrücklage eingeplant war und nun durch den abgeänderten Beschluss nicht mehr möglich wäre, ist dies ggf. anders zu bewerten. Insbesondere könnte sich die Frage des Umgangs mit einer vorliegenden Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ergeben. In solchen Fällen ist anzuraten, diesen Vorgang und das weitere Vorgehen mit der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde abzustimmen.

6. Umsetzung in der Planung und im Jahresabschluss

a. Planung und Haushaltsaufstellung

Grundlage für die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist grundsätzlich der durch die Planung des Vorjahres prognostizierte Stand der Ausgleichsrücklage. Dazu ist der festgestellte Stand aus dem Jahresabschluss des Vorjahres mit dem geplanten Ergebnis des Vorjahres fortzuschreiben. D.h. im Haushalt 2025 ist die Ausgleichsrücklage aus 2023 (also in diesem Übergangsfall der transformierte Wert zum 01.01.2024) mit dem Planergebnis 2024 als Basis anzusetzen. Wie bereits unter 1. erläutert, gibt es keine Pflicht zur Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in der Haushaltssatzung/ dem Haushaltsplan.

Für die Haushaltsplanung 2024 ist die Regelung des 60 Absatz 3 Satz 6 GemHVO maßgebend (siehe 5.b). Die Inanspruchnahme ist in Haushaltspla-

Beispiel 2

| Eigenkapitalpositionen 31.12.2022 | | Eigenkapitalpositionen 01.01.2024 minimale Allg. Rücklage | | Eigenkapitalpositionen 01.01.2024 maximale Allg. Rücklage | |
|--|---------------------|---|---------------------|---|---------------------|
| Allgemeine Rücklage | 70.000,00 € | Allgemeine Rücklage | 80.000,00 € | Allgemeine Rücklage | 80.000,00 € |
| Sonderrücklage | | Sonderrücklage | - € | Sonderrücklage | - € |
| Ergebnissrücklage | 20.000,00 € | Ausgleichsrücklage | - € | Ausgleichsrücklage | - € |
| Vorgetragener Jahresfehlbetrag | - 10.000,00 € | Vorgetragener Jahresfehlbetrag | - € | Vorgetragener Jahresfehlbetrag | - € |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag | | Jahresüberschuss/-fehlbetrag | - € | Jahresüberschuss/-fehlbetrag | - € |
| Bilanzsumme | 400.000,00 € | Bilanzsumme | 400.000,00 € | Bilanzsumme | 400.000,00 € |
| Relation allg. Rücklage Bilanzsumme | 17,5% | Relation allg. Rücklage Bilanzsumme | 20,0% | Relation allg. Rücklage Bilanzsumme | 20,0% |
| Relation Ergebnisrücklage zu allg. Rücklage | 28,6% | Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage | 0,0% | Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage | 0,0% |

nung und -satzung gesondert vorzunehmen. Im Plan wird die Kontengruppe 49 verwendet, gemäß Muster zum Ergebnisplan erfolgt eine gesonderte Ausweisung. Auch die Festsetzung in der Haushaltsatzung erfolgt gemäß Muster:

resfehlbeträge durch Umbuchung aus Mitteln der Ausgleichsrücklage ausgeglichen, oder, wenn dieses nicht möglich ist, als Jahresfehlbetrag vorgetragen werden. D.h. maßgebend beim Jahresabschluss sind die dann bestehenden Rahmenbe-

gehen entspricht dem Vorgehen im bisherigen Recht.

Daraus ergeben sich nach derzeitigem Verständnis folgende Beispiele, bei denen sich die Ausgangslage immer auf die Bewertung vor Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage bezieht (Zeile 22 des Musters zur Ergebnisrechnung) bezieht:

Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf

einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

einem Jahresüberschuss von

einem Jahresfehlbetrag von

einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich

einem Jahresergebnis

unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

b. Mittelfristige Finanzplanung

§ 26 Absatz 5 GemHVO stellt auf den grundsätzlichen im Gemeindehaushaltsrecht zugrunde gelegten Zeitraum ab. Die Planung der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist neben dem Haushaltsjahr auch für die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung zulässig. Dabei kann es verschiedene Szenarien geben, so dass aufgrund verschiedener Entwicklungen bei Erträgen und Aufwendungen die Inanspruchnahme von einem oder mehreren Jahren, ggf. auch wechselnd möglich ist. Dabei ist dann ebenfalls darauf zu achten, dass nach prognostizierter Entwicklung die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme (Bilanzwerte sowie Liquidität) auch in den jeweiligen Jahren gegeben sein müssen. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage keine dauerhafte Lösung bei strukturellen Defiziten ist.

c. Jahresabschluss

Nach § 26 Absatz 3 Satz 2 GemHVO ist bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses ein Haushaltsausgleich nach Absatz Satz 2 unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 zulässig, wenn bilanziell kein Bestand an Kassenkrediten vorhanden ist oder ein vorhandener Bestand an Kassenkrediten innerhalb von vier Wochen nach Ende des Jahres, für den der Jahresabschluss aufgestellt worden ist, vollständig abgedeckt wurde. Nach Absatz 4 sollen Jah-

dingungen. Im eigentlichen Jahresabschluss ändert sich insoweit wenig. Sofern aber bereits in der Planung die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zum Haushaltsausgleich vorgenommen wurde, ergeben sich verschiedene Konstellationen. Es ergeben sich so ggf. zwei Wege des Ausgleichs, dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Der fiktive Haushaltsausgleich ist eine Ermächtigung, die grundsätzlich ohne weiteres in dem Abschluss selber vorgenommen werden kann. D.h. auch, dass diese Buchung in der Ergebnisrechnung (siehe auch Muster zur Ergebnisrechnung) erfolgt. Sie ist damit Bestandteil des Abschlusses.
- Die Ermächtigung entfällt nachträglich, wenn die Voraussetzungen in dem tatsächlichen Abschluss nicht mehr gegeben sind. Dazu gehört nach § 26 GemHVO der Ausgleich an sich (ist die Wirkung des Ausgleiches noch gegeben), der Bilanzverhältnisse sowie der Liquidität.
- Sofern der Ausgleich durch die eingeplante Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nicht mehr (vollständig) möglich ist oder gar nicht vorgesehen war (z.B. wg. Planüberschuss) ist der Ausgleich durch die Ausgleichsrücklage – soweit möglich – durch den Beschluss nach § 92 Absatz 3 Satz 2 GO der Gemeindevertretung und dann im Folgejahr umzusetzen. Dieses Vor-

- a. Im Jahresabschluss ergibt sich ein tatsächlicher Überschuss, im Haushaltsplan war ein Haushaltsausgleich durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage eingeplant.
 - o Keine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, Ermächtigung entfällt
 - o Ausweisung eines Jahresüberschusses in der Bilanz
 - o Zuführung an Allg. Rücklage/Ausgleichsrücklage unter Beachtung § 25 Absatz 3 GemHVO gemäß Entscheidung Gemeindevertretung, Umsetzung im Folgejahr
- b. Im Jahresabschluss ergibt sich ein Defizit, das geringer oder gleich ist, wie die zum Haushaltsausgleich eingeplante Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. Alle weiteren Voraussetzungen sind weiter erfüllt.
 - o Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage durch die Ermächtigung in Höhe des Defizites
 - o Entsprechende Buchung in der Ergebnisrechnung
 - o Keine Ausweisung eines Jahresfehlbetrages in der Bilanz
 - o Keine zusätzliche Entscheidung Gemeindevertretung zur Inanspruchnahme
- c. Im Jahresabschluss ergibt sich ein Defizit, das geringer oder gleich ist, wie die zum Haushaltsausgleich eingeplante Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. Zugleich liegen die weiteren Voraussetzungen (Kassenbestand; nicht ausreichend vorhandene Ausgleichsrücklage, Mindestverhältnis von allgemeiner Rücklage zur Ausgleichsrücklage) nicht mehr vollständig vor.
 - o Keine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, Ermächtigung entfällt
 - o Ausweisung eines Jahresfehlbetrages in der Bilanz
 - o Nach Beschluss gem. § 92 Absatz 3 Satz 2 GO Entnahme aus der Ausgleichsrücklage oder vorgetragener Jahresfehlbetrag, Entscheidung

Gemeindevertretung, Umsetzung im Folgejahr

- d. Im Jahresabschluss ergibt sich ein Defizit, das höher ist, wie die zum Haushaltsausgleich eingeplante Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und alle weiteren Voraussetzungen sind weiter erfüllt.
- o Keine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, Ermächtigung entfällt, da der Ausgleich nicht mehr gegeben ist
 - o Ausweisung eines Jahresfehlbetrages in der Bilanz
 - o Nach Beschluss gem. § 92 Absatz 3 Satz 2 GO Entnahme aus der Ausgleichsrücklage oder vorgetragener Jahresfehlbetrag, Entscheidung Gemeindevertretung, Umsetzung im Folgejahr
- e. Im Jahresabschluss ergibt sich ein Defizit, ohne das zum Haushaltsausgleich die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage eingeplant konnte oder wurde (auch bei planerischem Überschuss).
- o Keine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, da keine Ermächtigung vorhanden ist
 - o Ausweisung eines Jahresfehlbetrages in der Bilanz
 - o Nach Beschluss gem. § 92 Absatz 3 Satz 2 GO Entnahme aus der Ausgleichsrücklage oder vorgetragener Jahresfehlbetrag, Entscheidung Gemeindevertretung, Umsetzung im Folgejahr

d. Vorgaben zur Liquidität

Die Regelung in Absatz 3 setzt mit Vorgaben zur Liquidität weitere Voraussetzungen zur Nutzung der Ausgleichsrücklage. Eine solche Regelung wurde vom SHGT nicht angestrebt. Der Rückgriff auf den stichtagsbezogenen Kassenkreditbestand entspricht aus hiesiger Sicht nicht der Denkklogik der Bilanzierungsabsicht, nach der die Finanzmittel nur einen Aspekt unter mehreren darstellen. Dass ausreichend Finanzmittel zur Zahlungsfähigkeit vorhanden sein müssen, ist bereits in § 27 geregelt.

Nach § 26 Absatz 3 GemHVO gilt, dass grundsätzlich ein positiver Finanzmittelbestand vorhanden sein muss, bzw. beim Jahresabschluss ein vorhandener Bestand an Kassenkrediten innerhalb von vier Wochen nach Ende des Jahres, für den der Jahresabschluss aufgestellt worden ist, vollständig abgedeckt wurde. Mit der 4-Wochen-Frist wurde dem Um-

stand, dass gerade am Jahreswechsel aufgrund von Gewerbesteuerzahlungen und Abrechnungen ein temporärer Kassenkreditbedarf (bzw. entsprechende Verbindlichkeit gegenüber dem Amt) bestehen kann, der aber nicht struktureller Natur ist, Rechnung getragen.

e. Bilanzanhang und Lagebericht

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist als Vorgang von besonderer Bedeutung sowohl im Bilanzanhang als auch im Lagebericht zu erläutern. Diese Klarstellungen in § 51 Absatz 2 Nr. 2 und § 52 Satz 4 GemHVO folgen dem Transparenzgebot.

7. Finanzpolitischer Erwägungen zu den Rücklagen

Bei der Umstellung der Bilanzen auf die neue Struktur mit Allgemeiner Rücklage und Ausgleichsrücklage hat die Gemeinde – soweit der umzuwandelnde Betrag über 20% bzw. 15% der Bilanzsumme liegt – ein Umsetzungsspielraum. Es besteht dann ein Rahmen zwischen der Mindestausstattung und der rechnerischen Maximalausstattung der Allgemein Rücklage. Dabei wird sich derzeit insbesondere auf vier Aspekten fokussiert:

- Der größeren Flexibilität mit einer (möglichst hohen) Ausgleichsrücklage
- Der Pflicht zur Kreditgenehmigung
- Der Abfederung der Umlagen bei umlagefinanzierten Haushalten
- Die Voraussetzungen für eine mögliche Gewährung von Fehlbedarfszuweisungen und ggf. Sonderbedarfszuweisungen

Die drei ersten Punkte sprechen eher für eine höhere Ausgleichsrücklage, der letzte ggf. für eine geringere. Das macht deutlich, dass die Entscheidung durchaus finanzpolitische bzw. finanzstrategische Aspekte und vor allem Folgen haben kann. Dies kann aber nur lokal entschieden werden. Den Gemeindevertretern sollte aber bewusst sein, dass jetzige Entscheidungen, bei anderem finanziellen Verlauf als derzeit abzusehen, vielleicht anders beurteilt werden. Die Entscheidung kann man aber nur in Bezug auf die jeweilige Situation treffen. Der vielen Personen zugeschriebene Satz „Prognosen sind schwierig, besonders wenn sie die Zukunft betreffen“, trifft auch hier zu.

Einen entsprechenden Entscheidungsspielraum hatten die Gemeinden bereits vor 2024 in der Frage, wie Jahresüberschüsse auf die Allgemeine Rücklage und die Ergebnissrücklage aufgeteilt werden. Auch dafür gab es (bzw. gibt es für noch ausstehende Jahresabschlüsse) Rah-

menbedingungen. Die Entscheidung konnte nicht nur Folgen bezüglich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages haben, sondern in den letzten Jahren auch auf die Fehlbedarfszuweisungen nach § 17 FAG. Das MIWKS hat die Fehlbedarfszuweisungen in seiner Richtlinie bzw. den Verfahrenserlass bisher davon abhängig gemacht, dass die Ergebnissrücklage vorrangig eingesetzt wird und sieht dies zukünftig entsprechend für die Ausgleichsrücklage vor. Im Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbedarfs- und Sonderbedarfszuweisungen vom 25.03.2024 heißt es unter 2.e: „Für die Berechnung der Fehlbedarfszuweisung für 2024 ff. wird die Ausgleichsrücklage wie bisher die Ergebnissrücklage angerechnet werden.“

Eine entsprechende Entscheidung steht nunmehr sowohl bei der Umstellung als auch bei der Verwendung zukünftiger Jahresüberschüsse bevor.

8. Fazit und Ausblick

Grundsätzlich wird die Einführung der Ausgleichsrücklage begrüßt, sie folgt den Anforderungen der Kommunen aus den letzten Jahren und stellt eine Weiterentwicklung der DOPPIK in Schleswig-Holstein dar. Die Vorteile sind vor allem bei der Erhöhung der Flexibilität und der planerischen Umsetzung zu sehen, die auch das Genehmigungsverfahren vereinfacht bzw. nicht notwendig macht. Dazu kommen die Auswirkungen auf die Kreisumlage in Bezug auf die Möglichkeit, eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage einzuplanen und damit den Haushaltsausgleich herzustellen, um die Kreisumlage nicht unnötig hoch zu halten.

Wie jede gesetzliche Regelung muss sich die Regelung noch etablieren. Ob die Zielsetzung erreicht wird, kann noch nicht abgeschätzt werden. Vor allem stellt sich derzeit stark die Frage der wirtschaftlichen Entwicklung und die Folgen für die öffentlichen Haushalte. Davon hängt auch ab, ob und inwieweit die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zum Tragen kommt.

Das Amt Schlei-Ostsee betritt kommunales Neuland im Energiebereich

Interview mit Gunnar Bock, Amtsdirektor des Amtes Schlei-Ostsee



Am 25. Mai 2023 haben das Amt Schlei-Ostsee und 17 Gemeinden die Schlei-Ostsee Erneuerbaren-Energien GmbH & Co.KG gegründet zur Gewinnung und Vermarktung von Strom aus Freiflächenphotovoltaik. Ein äußerst interessanter Ansatz, die Energiewende vor Ort aktiv mitzugestalten und die Region an der Wertschöpfung teilhaben zu lassen. Gunnar Bock, Amtsdirektor des Amtes Schlei-Ostsee, erzählt im Interview, welche Hürden es zu meistern gilt und wie letztlich die Bürger der Region zu den Profiteuren dieser Unternehmung werden sollen.

Herr Bock, was sind die Vorteile eines gemeindlichen Erneuerbaren Energien-Unternehmens?

Ein großer Vorteil liegt für uns darin, dass potenzielle Gewinne nicht über die Elbe wandern, sondern im Bereich der beteiligten Gemeinden generiert werden, womit auch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden profitieren. Außerdem ist es sicherlich sinnvoll, wenn der Zugang zum Strom durch die öffentliche Hand vor Ort gesichert ist. Dieser Aspekt hat unter dem Eindruck des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine noch einmal deutlich an

Gewicht gewonnen. Und auch die Perspektive, regionale Stromverwendung mit einem günstigeren Preis für Bürger und Betriebe vor Ort anbieten zu können, ist reizvoll. Auch wenn es diesbezüglich noch regulatorische Hindernisse gibt.

Wer ist an dem kommunalen Unternehmen beteiligt, wer führt es?

17 Gemeinden des Amtes Schlei-Ostsee und das Amt selbst haben die Unternehmung gegründet, nachdem dies mit breiter Mehrheit in den Gemeindevertretungen und im Amtsausschuss beschlossen worden ist. Das Amt ist geschäftsführender Gesellschafter der Schlei-Ostsee Erneuerbaren-Energien GmbH & Co.KG und insofern bin ich als Amtsdirektor in meiner Funktion dann auch Geschäftsführer der Gesellschaft.

Wer kann sich alles daran beteiligen und wie? Wie ist die Beteiligungsstruktur aufgebaut?

Die Schlei-Ostsee Erneuerbaren-Energien GmbH & Co.KG ist quasi die Muttergesellschaft, die die Gründung einer Projektgesellschaft für jeden einzelnen Freiflächenphotovoltaikpark vorbereitet. An der jeweiligen Projektgesellschaft werden die GmbH & Co.KG und/oder mehrere Gemeinden beteiligt sein. Zudem können – bzw. müssen in der Regel auch aus steuerrechtlichen Gründen – die jeweiligen Landeigentümer, die ihr Land verpachten, beteiligt werden. Auch Projektierer oder eigens gegründete Bürgergenossenschaften können ebenfalls an einer solchen Projektgesellschaft beteiligt werden.

Zwei Gemeinden aus Ihrem Amtsgebiet beteiligen sich nicht, warum?

Die Gemeinden Brodersby im Nordosten und Altenhof im Südosten unseres Amtsgebiets haben sich für eigene Wege bei

der Energiewende entschieden. Und das ist auch vollkommen in Ordnung. Diese Entscheidungsfreiheit ist im Recht auf kommunale Selbstverwaltung verankert. Zudem sollten bei einer solchen Unternehmung sich nur Gemeinden beteiligen, die voll und ganz von der Idee überzeugt sind und dahinterstehen. Mit den 17 anderen Gemeinden haben wir in der Schlei-Ostsee Erneuerbaren-Energien GmbH & Co.KG auch trotzdem ein zusammenhängendes Gebiet.

Wie genau profitieren die Bürger der Region von diesem Unternehmen?

Die Summe der Einwohner bildet die Gemeinde. Sprich, unmittelbare Vorteile für die Gemeinde bedeuten auch Vorteile für die Einwohner. Partizipiert die Gemeinde wirtschaftlich an dem Unternehmen, so könnte sich das beispielsweise positiv auf die Grundsteuersätze oder auf Leistungen für die Bürger auswirken. Perspektivisch ist auch ein regionaler Stromtarif denkbar, doch das ist noch Zukunftsmusik und muss sich erst entwickeln. Zusätzlich könnten Bürger davon profitieren, wenn sie Mitglied einer Bürgergenossenschaft werden, die an einer Projektgesellschaft beteiligt ist. Wobei das PV-Geschäft nun auch per se keine enormen Gewinne verspricht, sondern eher ein konservatives und risikoarmes Geschäftsfeld darstellt.

Welche konkreten Ziele verfolgt das kommunale Unternehmen?

Der Zweck der Schlei-Ostsee Erneuerbaren-Energien GmbH & Co.KG ist zunächst einmal das Errichten und Betreiben von Freiflächenphotovoltaikflächen, um die Wertschöpfung bei uns zu halten. Wir wollen mit dem gemeindlichen Unternehmen selbst Einfluss auf den Ausbau von PV in unserer Region nehmen. So wollen wir auch nur dann ausbauen und Strom produzieren, wenn dieser Strom auch verbraucht bzw. abgenommen werden kann. Das Entscheidende ist, dass die Gemeinden selbst beschließen, ob sie PV-Flächen ausweisen oder nicht. Die bauplanerische Freiheit bleibt bei den Gemeinden. Sollte eine Kommune beschließen, keine Flächen auszuweisen, kann sie dennoch an dem Unternehmen teilhaben. Unabhängig davon haben die Gemeinden eine sogenannte Weißflächenfeinplanung vorgenommen.

Wie sollen die Ziele erreicht werden?

Durch Arbeit in sinnvoll abgestimmten Schritten! Derzeit beschließen die Gemeinden die (planerisch abgeschlossene) Feinplanung, die anschließend mit der

Landesplanung endabgestimmt wird. Sodann kennen wir potentielle Flächen, die zu priorisieren sind. Natürlich zeichnen sich bereits jetzt einige Flächen ab, die potentiell in Betracht kommen. Diesbezüglich führen wir zahlreiche Gespräche und sind auch schon mehrfach vertragsverbindlich geworden.

Welche Voraussetzungen braucht es noch vor der Planung eines Projektes?

Zunächst einmal müssen wir natürlich viele Gespräche in alle Richtungen führen. Nicht nur die Gemeinde, auch der Landeigentümer muss überzeugt und bereit sein, sich an dem Projekt zu beteiligen. Als kommunales Unternehmen haben wir keinen Druck einen Park nach dem anderen zu entwickeln, denn wir haben selbstverständlich auch ein öffentliches Interesse daran, nicht für Geisterstrom zu sorgen. Sprich, der Netzausbau durch die SH Netz AG wird sich ebenfalls im Gleichschritt entwickeln müssen und wir starten dort mit den Solarparks, wo es sinnvoll ist.

Gibt es schon ein konkretes Projekt?

Ja, zwei! Die Gemeinden Rieseby und Thumby haben bereits jeweils einen Aufstellungsbeschluss für die Bauleitplanung gefasst. Vorgesehen sind ein Solarpark auf einer Fläche von ca. 30 ha und ein Solarpark auf ca. 15 ha mit einer Gesamtleistung von zusammen ca. 45 Megawatt.

Wie ist die Idee überhaupt entstanden?

Im Grunde entstand die Idee 2021, als in der Verwaltung ständig Projektierer von südlich der Elbe anriefen und ihr Interesse an dem Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen kundtaten. Da kam uns der Gedanke, dass es sinnvoller sein könnte, den Aufbau von Freiflächen-PV strukturiert gemeinsam anzugehen, statt jeden einzelnen Antrag in den jeweiligen Ausschüssen der Gemeinden zu besprechen. Zudem stellte sich uns die Frage: Warum können wir das Geld nicht auch hier in der Region verdienen? Daraufhin haben alle Gemeinden eine Weißflächenkartierung und die Zurückstellung aller Anträge von Projektierern beschlossen.

Ist es gelungen, eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen? Wenn ja, wie?

Wir haben das Konstrukt im Sommer 2022 in diversen Einwohnerversammlungen aller Gemeinden vorgestellt. Bei vielen Bürgerinnen und Bürgern hat die Idee direkt

Anklang gefunden. Auch wenn ich dazu sagen muss, dass wir durch die durch den Krieg ausgelöste Energiekrise eine Art Akzeptanz-Booster hatten. Denn die Kommunen genießen bei Einwohnern wie Landwirten ein grundsätzliches Vertrauen, sodass es ihnen lieber ist, dass die öffentliche Hand vor Ort sich auch um diesen Teil der Daseinsvorsorge kümmert und diese absichert, ohne dabei zu übertreiben.

Welche weiteren Herausforderungen mussten vor der Gründung der Schlei-Ostsee Erneuerbaren-Energien GmbH & Co.KG überwunden werden?

Das war zunächst einmal kommunales Neuland für alle Beteiligten. Klar gibt es Stadt- und auch Gemeindewerke. Aber dass sich 17 Kleinstgemeinden zusammenschließen, ist – glaube ich – schon Neuland. Von der ersten Idee bis zur Gründung der GmbH bedurfte es vieler Gespräche und vieler Unterstützer, die an dieses Konzept glauben. Neben steuerrechtlichen Herausforderungen galt es auch gesellschaftsrechtliche Fragen zu klären. Die IB.SH unterstützt uns in Finanzierungsfragen. Bisher kannten wir nur Kommunaldarlehen. Hier ist es eine Projektfinanzierung, bei der nicht „der gute Name“ der abgesicherten Kommune, sondern alleine die Qualität und Wirtschaftlichkeit des Projektes für sich selbst sprechen muss.

Was hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu den Gründungsplänen gesagt?

Für die Kommunalaufsicht waren derartige Pläne auch neu. Allerdings hat sie aufgrund der soliden Vorbereitung, Grundlagenermittlung und Wirtschaftlichkeitsplanung keinerlei Bedenken gehabt und uns im Dezember 2022 ihre Zustimmung mitgeteilt.

Welche kommunalrechtlichen Voraussetzungen gibt es für die Gründung eines solchen Unternehmens?

Die Kommunalaufsicht prüft nach § 101 Abs.1 Gemeindeordnung, ob der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt, ob die Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und ob die Aufgabenerfüllung nicht auch auf andere Weise besser und wirtschaftlicher erfüllt werden könnte. Bei uns war offensichtlich alles solide und nachvollziehbar geplant.

Wie ist der Status quo?

Wie wird das Unternehmen aufgebaut und wer übernimmt welche Aufgaben?

Die Schlei-Ostsee Erneuerbaren-Energien GmbH & Co.KG ist erst im Mai 2023 ins Handelsregister eingetragen worden und wird sich nun Stück für Stück weiterentwickeln. Der Aufbau des Unternehmens ist ein fließender Prozess, für den wir Fachleute an unserer Seite brauchen. Wir werden technisch, rechtlich, steuerlich, wirtschaftlich und bei der Bauleitplanung fachlich begleitet. Für jeden einzelnen Solarpark stehen in jeder Phase der Entwicklung diverse Abstimmungen an, mit den Gemeinden, Landeigentümern, Netzbetreibern, der Landesplanung, Naturschützern, Jägern etc., bevor ein Projekt in die konkrete Planung gehen kann.

Wann rechnen Sie mit der Umsetzung eines ersten Freiflächenphotovoltaik-Projektes?

Wir rechnen mit einer Planungszeit von 1,5 Jahren. Ist die Bauleitplanung im Frühjahr 2025 fertig, könnte sich erstes Baurecht zum Sommer 2025 anschließen. Sprich der Bau eines Parks ist 2025/2026 realistisch. Vor 2026 werden wir keinen Strom ins Netz einspeisen. Alles andere wäre unrealistisch.

Herr Bock, vielen Dank für das Interview.

Danica Rehder

Wohnquartiersentwicklung, Digitalisierungspläne und mehr

Drei Gäste bei Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses

Am 12. März 2023 kam der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages unter Vorsitz von Oststeinbeks Bürgermeister Jürgen Hettwer zu seiner Frühjahrssitzung im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel zusammen. Die Geschäftsstelle hatte drei Gäste zu den Tagesordnungspunkten „Integrierte Wohnquartiersentwicklung“, „Pilotprojekt zur Digitalisierung von Bauleitplänen“ und „Ablösung von BOB.SH durch DiPlan“ eingeladen. Zudem befasste sich der Ausschuss unter anderem mit dem Entwurf eines Integrationspapiers zum Schwerpunkt „Wohnen“, der LEP-Änderung zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen und den Themen Wärmewende, Klimaanpassung und Energieeffizienz.

Gerhard Petermann, Leiter der Abteilung Wohnquartiersentwicklung / Städtebauförderung bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), ging in seinem Beitrag auf Impulse und Förderprogramme der IB.SH für Integrierte Wohnquartiersentwicklungen ein und machte dabei auf die Vielzahl von Aspekten aufmerksam, die bei dieser Thematik zu beachten sind. Petermann betonte, das Ziel sei, maßgeschneiderte Lösungsansätze für die jeweiligen Projekte durch Nutzung des gesam-

ten Förderinstrumentariums zu entwickeln und stellte unter anderem die Förderprogramme „Neue Perspektive Wohnen“, Baulandfonds SH“ und „Soziale Wohnraumförderung“ vor.

Umstellung auf EfA-Lösung

Zu den Themen „Ablösung von BOB.SH durch DiPlan“ und „Pilotprojekt zur Digitalisierung von Bauleitplänen“ hatte die Geschäftsstelle Florian Jotzo, Leitung des Referats Digitalisierung und Datenschutz im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS), und David Nachtigall vom IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) als Referenten eingeladen. In dem Tandemvortrag wurde auch noch einmal deutlich, wie komplex diese ganze Thematik ist.

Mit der Umstellung von schleswig-holsteinischen Lösungen auf die EfA-Lösung DiPlan ist sichergestellt, dass Schleswig-Holstein auch in Zukunft im Themenbereich Bauen und Wohnen allen Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) gerecht wird, wie Jotzo erläuterte. Der Referatsleiter stellte die verschiedenen Komponenten für die integrierte Bearbeitung und Veröffentlichung von Plänen vor – vom Cloud-Portal für alle DiPlan-Module mit Zugang für Öffentlich-

keit und Träger öffentlicher Belange (DiPlanPortal) über Basis- und Pro-Version eines digitalen Planwerk-Tools (DiPlan-Cockpit) bis zur Plattform für rechtssichere und medienbruchfreie Beteiligungsverfahren (DiPlanBeteiligung).

Kommunen an Pilotierung beteiligt

Beim Projekt zur Digitalisierung von bestehenden Bauleitplänen sind zehn Kommunen an der Pilotierung beteiligt und können in diesem Rahmen direkt Anforderungen von kommunaler Seite einbringen, wie Nachtigall betonte. Als frühestmöglichem Beginn der Digitalisierung von Bestandsplänen nannte er Anfang 2025. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow und Referent Daniel Kiewitz gingen im weiteren Verlauf der Sitzung noch auf Themen wie aktuelle Entwicklungen im Abwasserbereich und die novellierte Vergabeverordnung des Landes Schleswig-Holstein ein. Kiewitz berichtete dem Ausschuss vom aktuellen Stand in Sachen Wärmewende, Klimaanpassung und Energieeffizienz und zeigte die landesrechtlichen Umsetzungserfordernisse bezüglich des Wärmeplanungsgesetzes (WPG), des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) und des Klimaanpassungsgesetzes (KANg) auf. Zudem machte er deutlich, was den Kommunen durch die europäische Energieeffizienzrichtlinie noch droht und erläuterte die für die Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) seitens des Landes angekündigten Neuerungen.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss kommt das nächste Mal am 4. September zu seiner Herbstsitzung zusammen – traditionell wird diese wieder im Rahmen der NordBau auf dem Messengelände in Neumünster stattfinden.

Danica Rehder

Von Kita-Reform bis Bezahlkarte

Schul-, Sozial- und Kulturausschuss tagt in Stockelsdorf

Am 25. März traf sich der Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des Gemeindetages zu seiner Frühjahrssitzung im Rathaus von Stockelsdorf. Der Ausschussvorsitzende Janhinnerk Voß bedankte sich herzlich bei der Stockelsdorfer Bürgermeisterin Julia Samtleben für die Gastfreundschaft und gratulierte ihr im Namen

aller Kolleginnen und Kollegen zu ihrer jüngsten Wiederwahl. Zu den Schwerpunktthemen der Sitzung gehörten unter anderem die Kita-Reform, der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, geplante Änderungen im Schulgesetz sowie die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen.

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow informierte die Sitzungsteilnehmer über die Weiterentwicklung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG). Er berichtete, dass der 570-seitige Abschlussbericht der im KiTaG festgeschriebenen Evaluation seit Anfang Februar vorliege. Sozialministerin Aminata Touré habe diesen Bericht im Alleingang auf einer Pressekonferenz vorgestellt, statt – wie im Gesetz festgehalten – gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden (KLV) und anderen dem Fachgremium angehörenden Verbänden. Der Bericht liefere leider

nicht so knackige Ergebnisse wie gewünscht.

Änderungen im KiTaG

Im Ergebnis sei nun aber klar, dass das System unterfinanziert sei. Von dem Ziel, die Kommunen zu entlasten, sei die Kita-Reform noch sehr weit entfernt. Doch das Land zeige bisher keinerlei Bereitschaft, selbst strukturell mehr Geld in das System zu geben. Bülow informierte die Ausschussmitglieder, dass in diesem Jahr noch mit umfassenden und auch wichtigen Änderungen des KiTaG zu rechnen sei. Bislang sei der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens für November 2024 geplant. Der SHGT habe bereits mit Nachdruck eingefordert, die wesentlichen Rahmenbedingungen für 2025 für die Kommunen deutlich früher klarzustellen – bis zu den Sommerferien 2024.

Wie der Landesgeschäftsführer berichtete, hat das Sozialministerium unmittelbar nach der Veröffentlichung des Evaluationsberichts eine Workshopreihe zu neun unterschiedlichen Themenbereichen mit den Mitgliedern des Fachgremiums initiiert. Referent Hans Joachim Am Wege und Geert Schuppenhauer, Büroleitender Beamter des Amtes Berkenthin, vertreten bei diesen sehr zeitintensiven Workshops

die Interessen der Kommunen. Bülow und der Ausschuss bedankten sich für den Einsatz, insbesondere auch bei Herrn Schuppenhauer.

Kritik an Schulgesetzentwurf

Beim Tagesordnungspunkt „Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“ konnte Bülow vermelden, dass die Landesregierung nach intensiven Bemühungen seitens des SHGT und der anderen Kommunalen Landesverbände die vollständige Einhaltung der Vereinbarung vom 19. September 2023 zur Finanzierung des Ganztagsausbaus zugesagt hat. Sprich, die versprochene Bezuschussung von Investitionen in den Ganztagsausbau mit einer Förderquote von 85 % werde doch umgesetzt und auch die finanzielle Zusage für die Finanzierung der Betriebskosten mit 75 % aufwachsend ab 2026 stehe nun nicht mehr infrage. Anfang Mai soll eine Zuschussrichtlinie erarbeitet sein.

Der Landesgeschäftsführer berichtete zudem von geplanten kommunalrelevanten Änderungen im Schulgesetz. Im Rahmen der Anhörung habe der SHGT umfangreich und kritisch Stellung genommen und insbesondere die Abschaffung des Vorschlagsrechts im Rahmen des Schullei-

terwahlausschusses und die Umstellung des Schullastenausgleichs kritisiert.

SHGT beklagt zähe Prozesse

Zu dem Tagesordnungspunkt „Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge und Finanzierungsfragen“ sagte Bülow, dass viele Maßnahmen, die Bund und Länder zur Steuerung des Zustroms vereinbart haben, noch nicht umgesetzt seien. Wichtig sei vor allem, die Finanzierung zu klären. Ende 2023 seien fast alle wesentlichen Förderprogramme bzw. -richtlinien, welche die Kommunen bei der Abfederung der flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen unterstützten, formell ausgelaufen. Klar sei, dass die Kommunen weiter Unterstützung brauchen.

Der Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des Gemeindetages befasste sich ferner mit der Entwicklung einer Integrationsstrategie des Landes und der Einführung einer Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Inwieweit diese beiden derzeit noch zäh laufenden Prozesse im Herbst vorangeschritten sind, wird die Geschäftsstelle den Ausschussmitgliedern bei der nächsten Sitzung am 30. September berichten.

Danica Rehder

Krisenmodus auch in den schleswig-holsteinischen Verwaltungen?

36. Landestagung des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen in Schleswig-Holstein

14.–16.Februar 2024 in der Akademie Sankelmark

Eröffnung und Begrüßung

Die 36. Landestagung des Fachverbandes wurde in turbulenten Zeiten geplant, die auch die schleswig-holsteinischen Kommunen nachhaltig prägen und die Gemeinde- und Amtsverwaltungen ganz besonders herausfordern. Es sind Jahre, die viele Menschen verändern und verunsichern, weil sie sie mit einer Vielzahl an unerwarteten Krisen und Geschehnissen konfrontieren und allen gemeinsam viel abverlangen. Das zurückliegende Jahr unterscheidet sich diesbezüglich gar nicht wesentlich von denen davor. Die Tagung wurde unter dem Motto „Krisenmodus auch in den schleswig-hol-

steinischen Verwaltungen?“ ausgestaltet und sollte ihren Beitrag dazu leisten, einen realistischen Blick auf die aktuelle Situation zu gewinnen, Entwicklungs- sowie Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, verschiedene Perspektiven zu erörtern und Orientierung zu geben.

Dieter Staschewski begrüßt alle 85 Teilnehmer/-innen, stimmt auf die Themen der Tagung ein und gibt kurze, logistische Hinweise. Er freut sich, dass sehr viele Seminarteilnehmer/-innen der Einladung gefolgt seien und neben den zentralen Inhalten der Landestagung auch wieder die Gelegenheit zur Netzwerkbildung und zum persönlichen Austausch besteht. Er be-

dankt sich ausdrücklich bei Jörg Hauenstein für die Organisation des Programms und die Einwerbung der Referent/-innen. Auch der Akademiedirektor Dr. Christian Pletzing begrüßt die Teilnehmer/-innen der Landestagung unter kreativer Nutzung verschiedener Begrüßungsworte, die mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz (Chat-GPT) entstanden sind.

Politik und Sicherheit –

... wo steht die Welt, wo stehen wir? (Prof. Dr. Joachim Krause, Institut für Sicherheitspolitik an der Universität Kiel)

Prof. Dr. Krause beginnt seinen Vortrag mit der Ausgangsthese, dass wir uns derzeit in einer internationalen Lage mit existenziellen Risiken befinden und einem Weltkrieg seit 1962 noch nie so nah standen wie aktuell. Seine Ausführungen verfolgen alle Anwesenden mit ungeteilter Aufmerksamkeit und seine Aussagen hinterlassen bei den Teilnehmenden einen nachhaltigen Eindruck.

Herr Krause führt dies zurück auf ein Zusammenspiel verschiedener Trends.

Dieses seien u.a.:

- das Scheitern des Versuchs westliche Ordnung zu erweitern nach anfänglichen Erfolgen
 - der Aufwuchs Chinas zu einer der USA gleichstarken Macht mit einem autoritären, kommunistischem Regierungsmodell hin zu einer totalitären Diktatur (Hoffnung auf Demokratisierung und Liberalisierung haben sich nicht bestätigt) – Mäßigung nur aufgrund von wirtschaftlichen Abhängigkeiten
 - die Rückkehr Russland zu Imperialismus, Militarismus und Revanchismus mit massiver Aufrüstung seit 2008
 - das Auftreten des Islamistischen Fundamentalismus als Gegner des Westens
 - Strategische Fehlentscheidungen westlicher Politik und Erosion westlicher Stärke
- Hierunter fallen nach seiner Einschätzung u.a. der zögerliche Umgang mit Saddam Hussein, der Versuch der Etablierung einer Demokratie bzw. einer westlich orientierten Staatlichkeit im Irak und in Afghanistan, das Nachlassen des Interesses am Friedensprozess im Nahen Osten, eine fehlende konzertierte westliche Reaktion ggü. China, das Ignorieren der Fehlentwicklungen in Russland und unzureichende Reaktionen auf Drohungen Russlands gegen die Ukraine sowie die Vernachlässigung der Verteidigungsfähigkeit in vielen Ländern Europas. Hinzu kämen auch gesellschaftliche Fehlentwicklungen wie die Polarisierung westlicher Gesellschaften und der Verlust der politischen Mitte, der Abstieg der Volksparteien, eine zunehmende Radikalisierung, die Entwicklung einer medienorientierten Gefälligkeitsdemokratie ohne echte, strategische Zielsetzungen, die westliche De-Industrialisierung und das weitgehende Ignorieren sozialer Friktionen durch Migration.

Im Ergebnis zeige sich eine steigende, weltweite Bereitschaft, Schwächen der westlichen Staaten zu nutzen, um auch militärisch gegen diese Staaten vorzugehen. Mögliche Risiken mündeten in politischer, hybrider oder kinetischer Kriegsführung.

Zu konstatieren sei, dass im Ukraine-Krieg auf beiden Seiten existenzielle Erwartungen zum Ausgang des Krieges vorhanden wären. Gleichzeitig gäbe es Drohungen Chinas zu einem Krieg gegen Taiwan. Russland, China und der Iran würden zunehmend ihre Allianz festigen, während dagegen die USA infolge innenpolitischer Polarisierung und Europa infolge politischer Fragmentierung geschwächt wären.

Eine mögliche Folgeentwicklung sei ein 3. Weltkrieg, der voraussichtlich nicht mit Kernwaffen geführt werden würde. Wahrscheinlicher seien ein Krieg Chinas gegen Taiwan sowie weitere Eroberungen Russlands in Europa nach einem Sieg über die Ukraine.

Aus Sicht von Prof. Dr. Krause wären diese Entwicklungen mit verschiedenen Bemühungen der westlichen Staaten noch zu verhindern. Dieses wären

- Keine Beschwichtigungspolitik, Pazifismus und Isolationismus
- Politische Entscheidungen und Mut in Gesamt-Europa
- Höhere Ausgaben für Verteidigung
- Nukleare Abschreckung (ggf. auch ohne USA) in Europa
- Akzeptanz der schwierigen Situation und der schwerwiegendsten und radikalsten Herausforderungen seit dem 2. Weltkrieg und Kaltem Krieg

Nach seinem Impulsvortrag werden durch die Teilnehmer/-innen interessierte Fragen zum „globalen Süden“, zur Rolle der Türkei und auch der Kommunikation mit der europäischen sowie Bundespolitik sowie zum Status der Kriegsführung Russlands gegen Deutschlands und den Wunsch nach Friedensgesprächen gestellt und jeweils kurz diskutiert.

Aktuelles vom SHGT (Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags, Kiel)

Dieter Staschewski begrüßt Jörg Bülow und bedankt sich für die Leistungen des SHGT auch in 2023, für die engagierte und kompetente Interessenvertretung und die intensiven Bemühungen um die kommunalen Themen. Jörg Bülow gibt diesen Dank ausdrücklich an das anwesende Team der Geschäftsstelle weiter und bedankt sich seinerseits für die gute Zusammenarbeit und Leistung in 2023. Er gibt **allgemeine Hinweise** zur Arbeit der Geschäftsstelle und kündigt Termine für 2024 an:

- AV-Tagung am 26. April
- Energie- und Klimakonferenz am 10. Oktober
- Delegiertenversammlung am 22. November

Jörg Bülow startet bewusst mit einer positiven Meldung – mit der Anhebung der Wertgrenzen im Vergaberecht, stellt gleichzeitig aber fest, dass die Ausgangslage für die Arbeit der Kommunen sehr schwierig geworden ist und beschreibt kurz die

Situation in ausgewählten Themenbereichen.

Finanzielle Perspektiven / Notkredite

Die Landes- und Bundespolitik habe nach seiner Einschätzung zu viele Versprechen artikuliert, deren Umsetzung vor dem Hintergrund politisch und finanziell ungelöster Fragen sehr schwierig sei. Gleichzeitig stünden Bund, Land und Kommunen dafür geringere Ressourcen zur Verfügung. In der Folge habe die Landesregierung einige konkrete Finanzierungszusagen aus dem vergangenen Jahr zurückgenommen, da diese auf Basis von Notkrediten erfolgten und das Urteil des BVerfG dieser Verfahrensweise nun deutliche Grenzen gesetzt habe. Das Urteil des BVerfG mache Landeszuschüsse zu kommunalen Maßnahmen auch mit Blick auf die vielfach hohen administrativen Hürden und langsamen Prozesse sehr schwierig, da Gelder im selben Jahr der Haushaltsnotlage ausgegeben werden müssten. Jörg Bülow befürchtet, dass die Kommunalen Landesverbände vielfach vor vollendete Tatsachen gestellt würden, da ein Beschluss zeitgleich mit einem Haushaltsbeschluss erfolgen müsse und daher mit Pauschalen gearbeitet werde. Ein solches Vorgehen werde aber dem in der Praxis sehr unterschiedlichen Finanzbedarf nicht gerecht. Seit 2 ½ Monaten habe es keine konkreten Rückmeldungen und Gespräche zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden gegeben, kritisiert er.

Evaluation KiTaG

Eine ähnlich intensiv diskutierte Thematik sei die Evaluierung des KitaG, welche seit 2021 laufe. Verschiedene Problemstellungen und Anpassungsbedarfe des neuen Systems seien früh offenkundig gewesen und sollten durch die Evaluation behoben werden. Insbesondere die Schließung finanzieller Lücken stünde dabei im Mittelpunkt. Jörg Bülow verweist auf das ursprünglich geplante Zielmodell, bei dem die bisherige Beziehung zwischen Standortgemeinden und Trägern aufgelöst werden sollte. Dieses habe der SHGT von Beginn an kritisiert und nunmehr werde diese Kritik von allen Kommunalen Landesverbänden und auch den Wohlfahrtsverbänden geteilt. Ein klares Bekenntnis zu einem angepassten Zielmodell sei erforderlich. Die von der Landesregierung geplante Verschiebung der Evaluation um ein weiteres Jahr sei aufgrund der großen, öffentlichen Kritik zurückgenommen worden, allerdings sei der Abschlussbericht des beauftragten Beratungsunternehmens

mens vor der Einbindung des Fachgremiums am 14. Februar 2024 bereits veröffentlicht worden – begleitet von einer Pressekonferenz der Sozialministerin. Eine Bewertung durch das gebildete Fachgremium, dem auch die KLV angehörten, müsse nun im Anschluss in teilweise mehrtägigen Workshops komprimiert bis zur Vorlage im Landtag am 30. April 2024 erfolgen. Bereits in 2024 erwartet Jörg Bülow mehrere Änderungen im KitaG und bereits jetzt sei erkennbar, dass zu wenige Finanzmittel im System vorhanden seien.

Das evaluierte KitaG solle zum 01. Januar 2025 in Kraft treten. Aufgrund der unrealistischen Zeitplanung könne dies nur über eine Pauschalenregelung unter Ausklammern der Träger erreicht werden. Die Kommunalen Landesverbände strebten dagegen eine konkrete Einbindung des Trägers und keine alleinige Regelung über Kreise an. Ein Negativbeispiel seien u.a. „Horte“. Eine geplante Ausweitung der Kinderzahlen pro Gruppe bei gleichzeitiger Einhaltung der Raumvorgaben führe zu einer Absenkung der Beiträge durch das Land und die Wohngemeinden zu Lasten der Standortgemeinden.

Die Forderungen der Kommunalen Landesverbände gegenüber der Landesregierung seien insbesondere

- die Entlastung der Kommunen als Ziel der Kita-Reform sei noch nicht erreicht, Finanzlücken müssten geschlossen werden
- das derzeitige Ziel-Modell müsse durch das aktuelle Übergangsmodell ersetzt werden
- die Standards im KitaG müssen ggf. geändert werden, wenn das Land die Finanzierung dafür nicht übernehmen will, u.a. Dynamisierung der Eltern-Beiträge
- ein Abwarten der Kommunikation der Regierung ggü. den Kommunen bis September sei nicht tragbar, da die Vorbereitungen für 2025 rechtzeitig (vor den Sommerferien) beginnen müssten.

Ganztag

Jörg Bülow zieht ein sehr ernüchtertes Fazit zum Thema Ganztagsbetreuung für 2023. Es habe keine wahrnehmbaren, inhaltlichen Arbeiten im Sozialministerium zu einem der wichtigsten Themen der Wahlperiode gegeben. Wesentliche Fragen blieben weiterhin völlig ungeklärt. Im September 2023 habe man mit der Landesregierung eine Vereinbarung zu den Betriebs- und Investitionskosten getroffen, deren Realisierung derzeit vor dem

Hintergrund der finanziellen Lage des Landes ungeklärt sei.

Bisher habe es auch noch keine Festlegung der Zuständigkeit gegeben. Das Land verweise bislang auf die Kreise als Jugendhilfeträger, so dass zunächst keine Zuständigkeit der Schulträger für den Ganztag bzw. den einschlägigen Rechtsanspruch anzunehmen sei.

Finanzausgleich

Aufgrund des Urteils des Landesverfassungsgerichts sei die Erarbeitung neuer Lösungen in 2024 erforderlich, das FAG müsse Ende 2024 geändert werden. Als ein wesentliches Problem gestalte sich derzeit die Feststellung einer belastbaren Datengrundlage als Grundlage für ein Gutachten. Die sich nun abzeichnende Verfahrensweise ist aus Sicht des SHGT nicht überzeugend und der Ausgang aus Sicht von Jörg Bülow weitgehend offen.

Projektfinanzierung in ländlichen Räumen (OKE)

Der Bund habe die GAK-Mittel im Sonderrahmenplan deutlich gekürzt und streiche weitere Mittel. Die Auswirkungen würden erst in Folgejahren deutlich sichtbar werden. In 2024 seien von 24 Mio. € für SH nur noch 6 Mio. € zu vergeben und in den Folgejahren seien weitere Reduzierungen realistisch zu erwarten. Darüber hinaus gäbe es Überlegungen zur nachträglichen Änderung der Bewertungskriterien. Der SHGT fordere daher ein eigenes Entwicklungsprogramm des Landes für ländliche Infrastrukturentwicklung. Das MLLEV und LLnL werden zeitnah zu drei Regionalkonferenzen zur Entwicklungsförderung einladen. Der SHGT empfehle, diese wahrzunehmen und kritisch nach den Entwicklungen in 2024 und 2025 nachzufragen.

Wärmewende

Stellvertretend für viele andere Themen seien auch die Entwicklungen im Bereich der Wärmewende zu bewerten. Bundes- und Landespolitik setzten die Kommunen unter Handlungsdruck, hätten gleichzeitig aber die bisherige Förderung eingestellt und eine neuerliche Auflage weiterer Förderprogramme sei sehr gering. Das Land habe den Kommunen eine Zusage für Maßnahmen im Kontext von Wärmenetzen Zuschüsse im Umfang von 110 Mio. € angekündigt, bislang aber nicht realisiert. Auch die Zusage zur Einrichtung eines Kompetenzzentrums Wärmewende sei bisher nicht umgesetzt. Die rechtliche Verpflichtung zur Wärmeplanung gelte auf Basis des Bundesgesetzes bisher nur für

die Länder, eine notwendige Anpassung des Landesgesetzes (Änderung Energieverwendungs- und Klimaschutzgesetz) solle aber erst in der 2. Jahreshälfte beraten und zum Jahresende beschlossen werden. Dies würde einen Verlust von einem ganzen Jahr für die Arbeit der Kommunen bedeuten. Gleichzeitig sei eine auskömmliche Finanzierung über Konnexitätsmittel bisher nicht hinreichend geklärt.

Schulen

Ein weiterer Digitalpakt (2) mit Bundesmitteln ab 2025 befinde sich derzeit in Verhandlungen zwischen Bund und Ländern. Wie mögliche Förderbedingungen aussehen sei aber derzeit noch völlig offen.

Ein Ärgernis aus Sicht des SHGT sei die Abschaffung der Wahl im Schulleiterwahlausschuss, zu dem sich derzeit ein Gesetzentwurf in der Anhörung befinde. Hierdurch werde die Mitwirkung der Schulträger lediglich auf eine Stellungnahme reduziert.

Grundsteuer

Als Auswirkung der Reform müssten in 2024 die gemeindlichen Hebesätze neu festgelegt werden. Das geplante Transparenzregister des Finanzministeriums als öffentliche Orientierungsgröße für Aufkommensneutralität bewerte der SHGT auch als gute Argumentationsgrundlage für die Entscheidungen der Gemeinden. Eine Veröffentlichung ist zum Ende der Sommerferien angedacht.

Derzeit seien verschiedene Klageverfahren gegen das neue Grundsteuerrecht auf Basis der Bodenrichtwerte (Bundesmodell) ohne klare Tendenz bei den Urteilen zu konstatieren. Erkenntnisse aus anderen Bundesländern deuten auf eine Verschiebung der Belastungen in Richtung der Wohngrundstücke bei gleichzeitiger Entlastung der Gewerbegrundstücke. Hieraus könnte ggf. die Erwartungshaltung zur Festlegung von zwei verschiedenen Hebesätzen (Gewerbe vs. Wohnen) resultieren, was für die Gemeinden vor zusätzliche Schwierigkeiten stellen würde.

Änderung Straßen- und Wegegesetz

Die Landesregierung plane derzeit, die Beteiligung des Landes bei der Erneuerung von Entwässerungsanlagen an Kreis- und Landesstraßen abzuschaffen. Gleichzeitig verschärfe es die technischen Anforderungen (vgl. ARW-1). Dies sei eine kritikwürdige Entwicklung, so Jörg Bülow.

Geflüchtete

Im Oktober habe die Landesregierung zugesagt, die Landesunterkünfte auf

10.000 Plätze aufzustocken, bisher seien aber nur rund 8.000 Plätze auf Landesebene verfügbar. Eine Verlängerung der bisherigen Regelungen von Finanzierungsmechanismen stehe an und müsse erneut ausgehandelt werden. Dies werde durch den SHGT / die KLV sehr eng und aufmerksam betrachtet.

Auch die Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende werde durch den SHGT eng begleitet. Eine Zuschlagserteilung für einen möglichen Dienstleister sei im Sommer 2024 vorgesehen.

Daher wäre eine Realisierung vor 2025 nicht vorstellbar. Der SHGT bemühe sich um geringere Administrationsaufwände für die Kommunen.

Jörg Bülow berichtet, dass derzeit durch das Land Aufnahmepauschalen nur für ukrainische Geflüchtete ausgezahlt werden, für alle anderen Asylsuchenden seien bislang noch keine Mittel vorhanden.

Das Sozialministerium habe angekündigt eine Strategie für verschiedene Themen bis zum Sommer zu entwickeln. Derzeit laufe dieser Prozess nach dem Eindruck der Kommunalen Landesverbände aber noch sehr schleppend.

Dem bunten Strauß an Eindrücken schließen sich verschiedene Nachfragen der Teilnehmenden an, u.a. zum angekündigten Wohnraumschutzgesetz oder der Umsatzbesteuerung. Derzeit seien noch keine konkreten Gesetzentwürfe bekannt. Der ordnungsrechtliche Rahmen sei voraussichtlich ggü. früheren Planungen deutlich abgeschwächt. Eine weitere Verlängerung der Frist zur Einführung der Umsatzsteuer sei sehr unwahrscheinlich. In der Tiefe könnten keine Beratungsmöglichkeiten durch die Kommunalen Landesverbände erfolgen, geplant sei aber eine Zusammenstellung von FAQ (insbesondere im Kontext GkZ).

Jörg Bülow weist darauf hin, dass die Mittel für den sozialen Wohnungsbau nach dem 1. und 2. Förderweg für 2024 bereits vollumfänglich gebunden seien, da derzeit sozialer Wohnungsbau attraktiver als frei finanzierter Wohnungsbau sei. Die Landesregierung plane daher eine Verschärfung der Vorgaben. Der faktische Antragsstopp sei bisher nur sehr zurückhaltend (kaum sichtbar) auf der Homepage der IB.SH kommuniziert worden.

Aktuelles zur KiTa-Reform (Staatssekretär Johannes Albig, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Kiel)

Dieter Staschewski begrüßt Staatssekretär Johannes Albig und führt in die hoch

aktuelle sowie sensible Thematik der KiTa-Reform ein.

Herr Albig begrüßt die Anwesenden und geht kurz auf die Presseveröffentlichung zur KiTa-Reform vom Vortag ein. Die Vorlage des Evaluationsberichts sei nicht gleichzusetzen mit dem Abschluss des Evaluationsprozesses, die Stellungnahme des Fachgremiums stehe derzeit noch aus. Dafür befinde man sich in Gesprächen mit den KLV und Wohlfahrtsverbänden.

In einer kurzen Präsentation stellt der Staatssekretär die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation vor. Der Bericht unterscheidet zwischen den Kernbereichen der finanziellen Auswirkungen sowie der pädagogischen Qualität. Wesentliche Aussagen des Berichtes werden von ihm kurz skizziert:

Finanzielle Auswirkungen

- Kosten- und Betreuungsstrukturen / Prüfung der Auskömmlichkeit und Passgenauigkeit der SQKM-Mittel
- Vorschlag von mehr Flexibilität in Bezug auf den Personalschlüssel
- Neben Pauschalverfahren wird für Ausnahmefälle ein bedarfsorientiertes Spitzabrechnungsverfahren empfohlen (mit Blick auf Abbau von Bürokratie durch SozMin nicht favorisiert); stattdessen ggf. Sachkostendifferenzierung z.B. nach Mietstufen
- Verbesserung der Situation in Kindertagespflege, Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Bemessungshöhe der Pauschale bzw. einzelner Bestandteile
- Bei Kindertagespflege überfinanzieren Land und Wohngemeinden die örtlichen Träger
- Prüfung des Wechsels in der Systematik (Zahlung Land und Wohngemeinde pro Platz an Kreise und von dort Zahlung pro Gruppe an Standortgemeinde)
- Kommunen tragen aktuell 37% Anteil an KiTa-Kosten

Pädagogische Qualität

- Mindestqualität wird nicht überall erreicht und auch nicht überall ausreichend überprüft
- Zusatzqualität wird teilweise durch Einrichtungsträger und teilweise durch Standortgemeinden finanziert (keine Differenzierung im Bericht)
- Erhöhung des Betreuungsschlüssels hat auch zu Einschränkungen der Öffnungszeiten geführt, da in vielen Einrichtungen der Betreuungsschlüssel über einen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht sichergestellt werden konnte

Im Ergebnis bilde der Bericht nicht alle ursprünglich gewünschten Facetten in der nötigen Tiefe ab, aufgrund der Rahmenbedingungen mussten aber punktuell Kompromisse gefunden werden.

Zum Zielsystem ab 1. Januar 2025 formuliert Staatssekretär Albig folgende Erwartungen:

- Faire Finanzierung, transparent und in gemeinsamer Verantwortung
- Ausgleichsfunktion soll nicht über Jugendhilfeträger erfolgen
- Verwaltungsabbau
- Hohe Zuverlässigkeit der Betreuung (ohne generelle Absenkung der Qualität)
- Weitere Stärkung der Kita-Leitungen

Die Reformetappen im KiTaG in 2024 beschreibt der Staatssekretär mit einem nun einsetzenden Beteiligungsprozess des Fachgremiums bis 30. April. Danach sei eine Stellungnahme zum Evaluationsbericht dem Landtag vorzulegen. Bis August solle eine Formulierungshilfe entwickelt, das neue Gesetz im September und November zu Lesungen im Landtag vorgelegt werden. Im Januar 2025 solle das neue KiTaG in Kraft treten.

Im Anschluss an die Darstellungen von Staatssekretär Albig schließen sich verschiedene, kritische Nachfragen und Anmerkungen von Teilnehmenden zu Finanzierung, zum geplanten Reformprozess sowie zu Kontroll- und Bürokratiestrukturen an.

Steuerungsinstrumente zur Koordination der Wärmewende (Dr. Tobias Krohn, Kanzlei Ehler Ermer & Partner, Flensburg)

Als eine hoch aktuelle, kommunale Herausforderung mit dynamischen Rahmenbedingungen stimmt Dieter Staschewski auf den Vortrag zur Wärmewende ein. Der Vortragende, Herr Krohn, habe aufgrund der jüngsten Entwicklungen die ursprüngliche Vortragsplanung zur kommunalen Wärmeplanung angepasst und fokussiert sich in seinem Vortrag auf eine umfangreiche Darstellung der Steuerungsinstrumente zur Koordination der Wärmewende. Für die Realisierung der Wärmewende stünden sehr unterschiedliche Steuerungsinstrumente zur Wahl

- Ein Alleingang (Nachfrage nach Leistung, Einräumung von Wegerechten, Finanzielle Unterstützung) habe insbesondere wirtschaftliche Risiken und bedeute gewisse Aufwände für Kommunen
- Eine Kooperation von Netzgesellschaft und Betreibergesellschaft sei vorstell-

bar, ein Anzeigeverfahren gem. §§ 101, 101a, 102 und 108 GO dabei zu beachten, Zulässige Rechtsformen dafür seien GmbH, GmbH & Co. KG (Nicht: GbR, OhG, KG, AG). Kooperationslösungen auf Amtsebene (Versorger – GmGH & Co. KG) könnten insbesondere für kleine Gemeinden empfehlenswert sein

- Ein mögliches Modell sei auch die klassische Ausschreibung, dabei unterfalle die Vergabe von Wegerechten dem Vergabe- / Kartellrecht (Einzelfallabwägung)
- Schließlich sei auch die Leitplanung ein Instrument für die kommunale Wärmeplanung durch u.a. einschlägige Festsetzungen im B-Plan, Beteiligung EE-Vorhaben oder Wärmesatzungen

Herr Krohn stellt verschiedene, sehr unterschiedliche Beispiele u.a. in Eggebek (Amtswerke) oder Handewitt (Wärme-GmbH) vor. Konnexitätsmittel für die Wärmewende anstelle der nun ausgelaufenen Förderprogramme und auf Basis der jüngsten, rechtlichen Entwicklungen seien nach seiner Einschätzung erst nach erfolgter Landesgesetzgebung erwartbar.

Die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der Landesregierung (Staatssekretärin Julia Carstens, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Kiel)

Staatssekretärin Julia Carstens beginnt ihren Beitrag mit einem Blick auf die Finanzplanungen der kommenden Jahre, die absehbar erforderlichen Einsparungen und auf verschiedene Strukturdaten. Dabei ist ihr wichtig zu betonen, dass ihre Perspektive eine durchaus Optimistische sei. Sie referenziert dabei auf verschiedene Landesprogramme und -initiativen:

- Das Landesprogramm Arbeit fördere verschiedene Projekte mit 176 Mio. €
- 13 Mio. € seien für das Welcome Center für Integration von Migrant/-innen in Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt worden
- Projekte zur Fachkräftesicherung würden mit 2 Mio. € bezuschusst
- Die Förderung der WTSH sei aufgestockt um das Thema „Ansiedlung“
- Das Landesprogramm Wirtschaft biete 272 Mio. € EFRE-Mittel (neue Förderperiode gerade gestartet)
- GRW-Mittel würden mit ca. 50 Mio. € auch den Kommunen zu Gute kommen
- 86 Mio. € seien für Bürgschaften vorgesehen
- 255 Mio. € seien in 2023 in Infrastruktur

investiert worden (50 Mio. € mehr als in 2022); perspektivisch werde es mehr Investitionen in Schienennetze geben

- Das Wirtschaftsministerium habe ein Normenscreening für Rahmenbedingungen initiiert
- Schleswig-Holstein habe eine Bundestratsinitiative zum Bürokratieabbau gestartet
- Zwar sei das BIP in 2024 gesunken, allerdings zeige sich diese Entwicklung in SH etwas positiver als im Bundes-trend; positive Faktoren wären gem. IHK-Umfrage u.a. die hiesige Verkehrsinfrastruktur und Energieversorgung
- Der Breitbandausbau bzw. Ausbau eines leistungsfähigen Mobilfunknetzes sei eine Grundvoraussetzung für die weitere Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit. Der Ausbau in SH solle bis 2025 abgeschlossen werden.
- Für SH von Vorteil seien die derzeitigen Bemühungen um den Ausgleich der Netzentgelte im Bundesvergleich
- Die Ansiedlungsstrategie -/bilanz in 2023 sei positiv, 112 neue Unternehmen wären zu verzeichnen; in 2024 sei bereits ein großer Erfolg mit der Ansiedlung von Northvolt gelungen
- Das Wirtschaftsministerium begleite die Überarbeitung der Regionalpläne mit dem Ziel, weitere Gewerbeflächen auszuweisen

Als zentrale Herausforderung für die wirtschaftliche Entwicklung betont Staatssekretärin Carstens, dass 2035 perspektivisch 180.000 Arbeitskräfte fehlen würden, wenn kein ausreichender Zuwachs von außen stattfinde. In SH gäbe es die ältesten Unternehmer/-innen bundesweit, Nachfolgeregelungen seien oft (noch) nicht vorhanden. Insofern setze sich die Landesregierung derzeit für eine Unternehmensnachfolgeinitiative ein. Der Tourismus könne neben dem reinen Wirtschaftsfaktor auch als ein positiver Faktor bei der Fachkräftegewinnung wirken. Gemeinsam mit dem Handwerk habe man außerdem die Einführung von Praktikumsprämien für Schüler/-innen in Handwerksbetrieben (Ausbildungsbetriebe), z.B. für Ferienjobs / -praktika, ab dem kommenden Sommer geplant.

Frau Carstens beantwortet verschiedene Nachfragen sowie Anmerkungen von Teilnehmenden zu Bürokratieabbau, zur Realisierung des RNVP oder der A 20 sowie dem Anschluss von Gewerbeflächen. Gleichzeitig erhält sie viele, kritische Hinweis zur operativen Handhabung von Förderprogrammen durch die IB.SH.

Aktuelles aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Schleswig (Friederike Küster-Lange, Richterin und Pressesprecherin am Verwaltungsgericht Schleswig)

Friederike Küster-Lange stellt verschiedene, aktuelle Beispiele der Rechtsprechung des VG Schleswig vor, welche insbesondere für die Kommunen von Interesse sein könnten.

Tierschutzrecht

In einem Fall seien das Tierhaltungs- und Betreuungsverbot zunächst mündlich und die sofortige Vollziehung gleichzeitig angeordnet worden. Dies sei unrechtmäßig gewesen. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes müsse gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO stets schriftlich begründet werden – mit Ausnahme von Fällen des Notstands gem. Satz 2. Ein Nachschieben der Begründung durch eine schriftliche Bestätigung sei nicht möglich und die Begründung müsse sich von der Begründung zum Grund-Verwaltungsakt unterscheiden. Für die Praxis empfiehlt Frau Küster-Lange, einen Vordruck für die sofortige Vollziehung vorzubereiten und vor Ort mit den Umständen des Einzelfalls zu konkretisieren sowie auszuhändigen.

Baurecht

Sie stellt die Klage einer Gemeinde gegen den Kreis SL-FL zur Erteilung einer Baugenehmigung und den Eilantrag zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vor. Im Ergebnis habe das Gericht festgestellt, dass das öffentliche Vollziehungsinteresse das Aussetzungsinteresse der Gemeinde überwiege und Bescheid sowie Widerspruchsbescheid offensichtlich rechtmäßig seien. Eine Rüge-recht der sich aus der LBO ergebenden Rechtsvorschriften gäbe es für die Gemeinde nicht.

Frau Küster-Lange schildert ein Urteil des VG SL zum Logistikzentrum in Ellerau. Für dieses sei eine Baugenehmigung beim Kreis SE beantragt worden, eine benachbarte Stadt habe Drittwiderspruch wegen fehlender, verkehrlicher Erschließung und Klage erhoben. Hier sah das Gericht die Erfolgsaussichten einer Klage als offen an, so dass das Vollzugsinteresse gewichtiger bemessen wurde als das Aussetzungsinteresse. In der Begründung stellte das Gericht heraus, dass sich Dritte in ihrer Beschwerde nicht darauf berufen könnten, dass die Baugenehmigung insgesamt ggf. nicht rechtmäßig sei, sondern diese könnten lediglich die Verletzung eigener Rechte vortragen.

Tourismusabgabe

Eine Gemeinde habe bei einer Zahnärztin auf Grundlage eines geschätzten Nettoumsatzes Bescheid zur Tourismusabgabe erlassen, auch endgültige, angefochtene Festsetzungsbescheide seien während des Klageverfahrens ergangen. Das VG SL habe festgestellt, dass die Bescheide materiell rechtswidrig seien, weshalb auch die Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig und begründet sei. Grundsätzlich sei die Heranziehung der Zahnärztin zur Tourismusabgabe zulässig gewesen, auch die Abgaben seien der Höhe nach vertretbar, wie auch das Verfahren der Schätzung. Allerdings werde die Satzung dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit und dem Vorteilsprinzip nicht hinreichend gerecht, d.h. je größer der tourismusbedingte Vorteil sei, desto höher seien die Abgaben zu kalkulieren. Dabei sei eine Typisierung mit angenäherter Verhältnismäßigkeit mit pauschalierter Wahrscheinlichkeit ausreichend, d.h. der tourismusbedingte Abgabenvorteil dürfe auch geschätzt / pauschaliert werden. Das Ansetzen von 35% für Betriebsarzt bzw. Zahnärzte sei insgesamt aber nicht systemgerecht ermittelt worden, da hier die Zuordnung eines Facharztes in der gleichen Stufe erfolge wie ein Hausarzt. Frau Küster-Lange verweist in diesem Zusammenhang darauf, ggf. auch die anwaltliche Haftung zu prüfen, wenn eine rechtswidrige Satzung durch eine Kanzlei gestaltet wurde.

Kommunalrecht

Frau Küster-Lange stellt die Gerichtsentscheidung im Zusammenhang mit der Nutzung des Bürgerhauses durch die AfD in einer Gemeinde vor. Eine Nutzung für eine Parteiveranstaltung sei durch die Gemeinde abgelehnt worden, allerdings stelle die Gemeinde per Satzung das Bürgerhaus auch politischen Parteien zur Verfügung. Der einstweilige Rechtsschutz einer Klage durch die AfD sei erfolgreich gewesen, da alle Parteien gleich zu behandeln seien, wenn eine Widmung gemeindlicher Einrichtungen für politische Parteien die Nutzung ermögliche. Eine Verweigerung der Nutzung sei nur im Ausnahmefall möglich. Die vorgetragenen Gegendemonstrationen allein reichten dafür nicht aus.

Schulrecht

Frau Küster-Lange schildert einen Sachverhalt, der in der Verurteilung von Müttern zu Ersatzzwangshaft wegen Missachtung der Schulpflicht für 12- und 15-jährige Kinder mündete, da Zwangsgeld nicht beigetrieben werden konnte.

Gewerberecht

Detailliert schildert Frau Küster-Lange einen Einzelfall, der in der Untersagung eines Gewerbes mündete. In diesem war die Ausübung wegen Unzuverlässigkeit gem. § 35 GewO untersagt und die sofortige Vollziehung angeordnet worden, da verschiedene öffentlich-rechtliche Zahlungspflichten nicht erfüllt wurden und wegen Verdachts der Insolvenzverschleppung ermittelt wurde. Ein nachträgliches Wohlverhalten allein genüge nach dem Urteil des VG noch nicht für den Wegfall des Untersagungsgrundes und eine Nichtabführung fünfstelliger Beiträge zur Sozialversicherung könne regelmäßig auf eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit schließen lassen. Zu beachten sei allerdings, dass für einige Gewerbe einschlägige gewerberechtliche Nebengesetze bestehen und dann teilweise die Zuständigkeit für die Gewerbeuntersagung anders geregelt sei (z.B. bei IHK).

Abschließend gibt Frau Küster-Lange eine tagesaktuelle Entscheidung des VG SL bekannt. Danach sei der Zahlungsbescheid des Kreises ggü. der Bundesrepublik zur Sanierung des Viking-Eck rechtmäßig. Eine Fortsetzung des Rechtsweges sei in diesem Zusammenhang anzunehmen.

Dieter Staschewski bedankt sich für diese Einblicke in aktuelle Entscheidungen des VG SL.

Fachverband der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen in Schleswig-Holstein

Fachkräftemangel oder schon Beschäftigungsmangel?

Der Überbietungswettbewerb und die tariflichen Grenzen und Möglichkeiten

(Jan Jacobsen, Geschäftsführer Kommunal Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein)

Herr Jacobsen beginnt seinen sehr kurzweiligen Vortrag mit der Frage, ob der Fachkräftemangel bereits Realität sei oder eher eine Gefühlslage darstelle. Er verweist darauf, dass die Prognose der aktuellen Entwicklungen bereits seit 20 Jahren bekannt sei und verdeutlicht dies anhand der bekannten demografischen Entwicklungen. 30% der am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Beschäftigten werden bis 2036 in Rente gehen, davon 1,3 Mio. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in Bund, Ländern und Gemeinden, was wiederum 26,9% aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes entspricht. Dieser Personalnotstand könne die Handlungsfähigkeit von Staat und Ver-

waltung sehr deutlich einschränken bzw. sogar gefährden. Diese Entwicklung finde in ähnlicher Form auch in den anderen, westlichen Flächenländern statt. Die Teilzeitquote betrage bei Frauen derzeit 45% und Männern rund 12%. Als aktueller Trend bei der jüngeren Generation sei außerdem ein großer Wunsch nach Teilzeitarbeit mit Blick auf ihre Work-Life-Balance feststellbar. Ein Generationen-Konflikt sei vor diesem Hintergrund nicht unwahrscheinlich, da eine reduzierte Arbeitszeit die Situation des Arbeitskräftemangels weiter verschärfe. Perspektivisch sei ein Wohlstandsverlust durch zu geringe Arbeitszeit (auch in sensiblen wie z.B. medizinischen Bereichen) zu erwarten. Die Forderungen der Gewerkschaften zur Reduzierung von Arbeitszeit seien vor diesem Hintergrund weder zeitgemäß noch realisierbar.

Feststellbar sei, dass mit Blick auf die erwartbaren Arbeitskraftverluste insgesamt zu wenige Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst ausgebildet würden und die Ausbildungskapazitäten an den bestehenden Einrichtungen zu gering seien. Bereits jetzt würde in allen Bereichen von Schwierigkeiten bei der Rekrutierung berichtet. Ein Kernproblem sei dabei auch die steigende Konkurrenz zwischen den Bereichen des öffentlichen Dienstes und dem privaten Sektor. Die Herausforderungen seien aber nicht in allen Entgeltgruppen und Regionen gleichermaßen vertreten. Neben rein monetären Anreizen würden Zufriedenheit, Wertschätzung, Sicherheit, Gehaltsentwicklung und Leistungsdruck auch eine gewisse Attraktivität des öffentlichen Dienstes gegenüber der Privatwirtschaft bieten. Um dem Beschäftigungsmangel zu begegnen, müssten Tarifverträge gerechte, aber auch innovative Lösungen bieten.

Mögliche Lösungsansätze bestünden nach Auffassung von Herrn Jacobsen in

- Zuwanderung
- Künstlicher Intelligenz / Digitalisierung
- Rückgang der Konjunktur, dadurch Freisetzung von Beschäftigten aus anderen Bereichen
- Reform des Bürgergeldes / Wohngeldes, um Leistungsanreize zu setzen
- Reform der Entgeltordnung
- Höhere Löhne und Gehälter mit dem Risiko einer zu starken finanziellen Belastung der öffentlichen Haushalte
- Flexibilisierung der Tarifverträge im öffentlichen Dienst

Nach dem Eindruck von Herrn Jacobsen seien regelmäßig für die Kommunen bereits bestehende Gestaltungsspielräume

entweder unbekannt oder unverständlich oder zu kompliziert. So könnten Zuschüsse z.B. zu Sportstudio etc. bereits jetzt über § 18a realisiert werden, eine Vergütung sonstiger Beschäftigter wäre bis zur EG 15 möglich. Darüber hinaus habe die VKA eine Richtlinie zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften etabliert, durch welche eine Fachkräftezulage, die Voreweggewährung von Erfahrungsstufen oder auch eine Arbeitsmarktzulage gewährt werden könnte. Derartige Maßnahme könne der Arbeitgeber auch ohne Mitbestimmung vornehmen, allerdings entstehe dadurch eine Binnenkonkurrenz zwischen den Kommunen.

Von den Amtsstuben zum Multispace?!

(Siira Illing und Mirjam Harthauer, Kreis Schleswig-Holstein, Projekt Qube)

In einem didaktisch sehr jungen Vortrag im Kontext New Work stellen Siira Illing und Mirjam Harthauer ein Pilotprojekt innovativer Raumgestaltung beim Kreis Schleswig-Flensburg vor (Qube). Die Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg hatte 2020 beschlossen, Arbeitsumgebungen erlebbar zu machen und Arbeitsumfelder zu schaffen, die die jeweiligen Tätigkeiten unterstützen. Dabei wurden Front- und Backoffice-Bereiche für ein künftiges Dienstleistungszentrum definiert. Im Pilotprojekt Qube werden nun neue Arbeitsumfelder erprobt, um Bewährtes nach dem Testen schrittweise bedarfsorientiert umzusetzen. Dabei werden 15 Mitarbeitende aus allen Fachbereichen als Pilot/-innen eingesetzt, die ein generelles Interesse an New Work haben, papierlos sowie mobil arbeiten können und keinen externen Kund/-innenverkehr haben. Nach ersten Erfahrungen und einer nicht ausreichenden Auslastung der Fläche wurden zusätzlich 11 Transitler/-innen als zusätzliche Mitarbeitende für die Nutzung des Qube ausgewählt. Zusätzlich wurden für kurzfristige Zeiträume auch

Ausweichmaßnahmen auf der betreffenden Fläche realisiert. Das Projekt reduziere sich dabei nicht allein auf den räumlichen Aspekt, sondern betrachte vielmehr die Synchronisation von Raum, Kultur und Organisation.

Für die Bewertung der räumlichen Anforderungen unterscheide das Projekt den Reifegrad des Arbeitens – vom 1-zu-1 (klassische Amtsstube), über geschlossenes und offenes Desk Sharing hin zum tätigkeitsorientierten Arbeiten (Multispace, Qube). Dabei sei das tätigkeitsorientierte Arbeiten so individuell wie die Nutzer/-innen (spontane vs. Geplante Arbeit, allein vs. Team). Für die verschiedenen Tätigkeiten würden unterschiedliche Raummodule angeboten. In Abhängigkeit von den Bedarfen der Tätigkeitsprofile würden spezifische Raumschemata entwickelt. Im Qube seien auf ca. 380qm derzeit ca. 20-30 Personen tätig, die die entwickelten Raumschemata testeten. Das Herz sei eine offen gestaltete Tee- und Kommunikationsfläche. Seit November 2022 würde die Testfläche Qube genutzt und permanent weiterentwickelt. New Work sei dabei als Daueraufgabe zu verstehen.

Die Teilnehmenden fragen insbesondere nach einer Evaluierung bzw. dem Output des Pilotprojektes. Erste Erfahrungen beschreiben die beiden Vortragenden unterschiedlich. Hilfreich sei u.a. ein spezifisches Coaching-Angebot für die Selbstorganisation gewesen. Der informelle Informationsaustausch habe sich signifikant verbessert und bei den Flächennutzer/-innen bestehe eine hohe Arbeitszufriedenheit – auch bei anfänglich kritischen Pilot/-innen. Positiv habe sich eine offene Grundhaltung und generelles Interesse an New Work bei den potenziellen Nutzer/-innen ausgewirkt. Perspektivisch sei für große New Work-Bereiche eine Buchungssoftware erforderlich und empfehlenswert. Nachfragen gibt es auch zum Aufwand der Konzeptionsarbeit für ein derartiges Projekt. Hier empfehlen die Projektierer/-innen den unbestreitbar vorhandenen Aufwand

durch Kooperationen zu minimieren, da alle dieselben Herausforderungen hätten.

Resümee der Tagung

(Dieter Staschewski, Landesvorsitzender) Landesvorsitzender Dieter Staschewski zieht ein positives Resümee. Ein hoch aktueller Themenschwerpunkt mit vielfältigen Facetten und guten Referent/-innen habe den Teilnehmer/-innen viele Informationen, aber auch den Dialog mit den Expert/-innen geboten. Auch die Möglichkeit des persönlichen Austauschs und der Netzwerkpflege sei wieder ein wesentliches Element der Tagung gewesen. Der kulturelle Beitrag am Donnerstagabend sei eine sehr ansprechende Ergänzung gewesen. Er freut sich über das große Interesse und verweist auf die Tagung in 2025. Die Anzahl von 80 Teilnehmer/-innen lag erneut an der Obergrenze der Kapazitäten der Akademie. Die organisatorischen Rahmenbedingungen werden von den Teilnehmenden aber wieder positiv bewertet.

Dieter Staschewski bittet die Teilnehmenden um Rückmeldungen zu Themen, Referent/-innen, Inhalten und Rahmenbedingungen sowie Themenwünschen für das Folgejahr – auch im Nachgang zur Tagung sowie über die Kreisvorsitzenden.

Anregungen aus dem Teilnehmendenkreis sind u.a. ein Wechsel des Tagungszeitraums von Februar auf April oder ggf. ein jährlicher Wechsel zwischen den beiden Monaten. Als Wunsch für die Folgejahre wird eine erneute Einladung des KAV artikuliert.

Dieter Staschewski dankt Jörg Hauenstein als Sankelmarkbeauftragten für die Organisation der Tagung.

Die nächste Tagung findet vom 12. - 14.02.2025 statt.

gez. Dieter Staschewski,
Landesvorsitzender
gez. Juliane Bohrer,
Protokollführerin

Infothek

Termine:

15.05.2024: Landesvorstand des SHGT

16.05.2024: Zweckverbandsausschuss des SHGT

17.07.2024: Landesvorstand des SHGT

17.07.2024: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände

Erfolgreiches Pilotprojekt in Nordfriesland

Amt Mittleres Nordfriesland übermittelt als erste Verwaltung im Norden digitale Gewerbesteuerbescheide

Als eine der ersten kommunalen Verwaltungen deutschlandweit und als erste in Schleswig-Holstein hat das Amt Mittleres Nordfriesland (AMNF) einen digitalen Gewerbesteuerbescheid erfolgreich übersandt. Von der Steuermeldung des Unternehmens bis zur Bescheidung ist ein vollständig digitales Verfahren, an dem unterschiedliche Akteure beteiligt sind, realisiert worden. Der digitale Prozess vereinfacht die Datenerfassung, vermeidet Aufwände für den postalischen Versand von Briefen und bietet damit relevantes Einsparpotenzial.

Bescheidübermittlung ab 2025 nur noch digital

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) mit dem Ziel der Digitalisierung aller Verwaltungsleistungen soll die Bescheidübermittlung durch die Finanzämter ab 2025 ausschließlich digital ablaufen. Ab dem 01.01.2025 erfolgt nach § 184 Abs. 3 Abgabenordnung die Übersendung der Gewerbesteuergrundlagenbescheide ausschließlich elektronisch, d.h. die Übersendung in Papierform endet wie bei der Grundsteuer. Trotz der noch bestehenden Probleme bei der Übertragung der Grundsteuermessbescheide gilt es daher, den Abruf vorzubereiten und die Schnittstellen einzurichten bzw. zu testen.

Ziel ist ein ganzheitlicher digitaler Prozess

Zwar geben die gesetzlichen Vorgaben zunächst lediglich die Etablierung eines digitalen Eingangskanals vor, dennoch steht im Fokus der Einer-für-Alle-Lösung „Digitaler Gewerbesteuerbescheid“ ein ganzheitlicher und medienbruchfreier Prozess inklusive digitalem Rückkanal. Beginnend mit dem elektronischen Empfang der digitalen Informationen der Gewerbesteuergrundlagenbescheide als Mitteilung vom Finanzamt über die Verarbeitung im HKR-System (Haushaltskostenrechnung) der Kommune bis hin zur

elektronischen Bereitstellung des digitalen Gewerbesteuerbescheides in die Postfächer der Steuererklärenden. Also genau das, was im Amt Mittleres Nordfriesland in Kooperation mit dem Unternehmen Lidl erfolgreich erprobt werden konnte.

Erfahrungen im AMNF bringen Pilotprojekt voran

Das Amt Mittleres Nordfriesland mit Sitz in Bredstedt verwaltet insgesamt 20 Kommunen. Die ländlich geprägte Region mit unmittelbarer Nähe zum Nationalpark Wattenmeer wartet mit touristischen Highlights, einer ausgeprägten Wertschöpfung durch erneuerbare Energien sowie einer breit gefächerten Bandbreite an Gewerbebetrieben auf.

Im Amt Mittleres Nordfriesland besteht großes Interesse am Gelingen der voranschreitenden Digitalisierung. „Für unsere Unternehmen wie für die mehr als 21.000 Einwohnerinnen und Einwohner der Region wollen wir immer mehr Verwaltungsprozesse online anbieten“, erläutert Jessi-



ca Mühlenbeck, Amtsleiterin Zentrale Dienste. „Nicht zuletzt deshalb waren wir selbstverständlich sehr gern bereit, das Pilotprojekt aktiv zu begleiten und mit den Erfahrungswerten der Testläufe voranzubringen.“ Mühlenbeck hofft, dass im nächsten Schritt zahlreiche Unternehmen vom Angebot der digitalen Abwicklung im Bereich der Gewerbesteuer Gebrauch machen.

Länderarbeitskreis zur Unterstützung des Roll-Outs etabliert

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat 2022 die Firma init AG mit dem Roll-Out des EfA-Projekts betraut. Durch einen gemeinsamen Aufruf des IT-Verbundes Schleswig-Holstein (ITVSH) und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) konnten einige Kommunen für die Pilotierung gewonnen und ein Länderarbeitskreis für Schleswig-Holstein etabliert werden mit Akteuren aus den zahlreichen beteiligten Fachbereichen.

Von den im Projekt aktiven HKR-Herstellern sind fast alle in der Lage, ihren Kommunen einen digitalen Eingangskanal zur Verfügung zu stellen. Der digitale Rückkanal wird nach und nach von den HKR-Herstellern bis Weihnachten ausgerollt, so dass ab 2025 alle Kommunen in der Lage sein sollen, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen und den ansässigen Unternehmen einen digitalen Bescheid zustellen können, sofern ein elektronischer Zustellwunsch geäußert wurde.

Service-Desk unterstützt bei ELSTER-Transfer-Anwendung

Der seitens des Projektes angebotene Service-Desk hilft insbesondere bei kommunalen Fragestellungen zur Anbindung der ELSTER-Transfer-Anwendung und Fragestellungen rund um den digitalen Gewerbesteuerbescheid. Der Service-Desk steht den Kommunen kostenfrei zur Verfügung. Fragen können an die E-Mail-

Im Amt Mittleres Nordfriesland waren Linda Jensen (Stellvertretende Amtsleitung Finanzen), Gunnar Maronde (IT-Abteilung) und Jessica Mühlenbeck (Amtsleitung Zentrale Dienste) an dem erfolgreichen Pilotprojekt beteiligt. Foto: Felix Middendorf (Öffentlichkeitsarbeit)

Adresse sdeg@init.de gesendet werden. Kommunen, die die ELSTER-Transfer-Anwendung im Bereich der Gewerbesteuer noch nicht im Einsatz haben, wird die Einrichtung unbedingt empfohlen. Auf den ELSTER-Informationseiten finden sich die aktuellen Informationen zum Projekt sowie Anbindungsleitfäden, in denen

die Vorgehensweise zur Einrichtung von ELSTER-Transfer erklärt wird: https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/digitaler_gewerbesteuerbescheid Zudem gibt es zwei übersichtliche Flyer mit aktualisierten Informationen zum digitalen Gewerbesteuerbescheid – und zwar zielgruppenspezifisch aufbereitet: einer

für die Kommunen und einer für Steuerpflichtigen. Auch diese Flyer werden demnächst auf der ELSTER-Seite https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/digitaler_gewerbesteuerbescheid zum Download zur Verfügung stehen.

Moritz Stamer (ITVSH)

Mitteilungen des DStGB

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. André Berghegger vom 31.03.2024:

„Viele offene Fragen zur Umsetzung des Cannabisgesetzes“

„Auch wenn der Besitz und Konsum von Cannabis unter bestimmten Bedingungen ab dem 01. April legal ist, bleiben aus kommunaler Sicht noch eine ganze Reihe von offenen Fragen. Wir erwarten, dass die Länder sehr rasch Klarheit schaffen, wie die im neuen Cannabisgesetz festgelegten Regeln anzuwenden sind. Dabei ist

klar, dass die kommunalen Ordnungsbehörden nicht überlastet werden dürfen, denn es fehlt bereits jetzt vielerorts an Personal. Offen ist beispielsweise die Frage, wie die Einhaltung der festgelegten Abstandregeln zu Schulen, Kitas oder Sportstätten kontrolliert werden sollen. Perspektivisch stellt sich zudem die Fra-

ge, wie die ab dem 01. Juli gestatteten Anbauvereine kontrolliert werden sollen. Notwendig sind schließlich auch Hinweise, wie ein effizienter Jugendschutz gewährleistet und der Privatanbau kontrolliert werden soll. Die Kommunen erwarten von den Ländern, dass sie umsetzbare Regeln für den Vollzug der Regeln vor Ort festlegen. Für das Vertrauen in den Staat ist es wichtig, dass gesetzliche Regelungen stets so ausgestaltet werden, dass sie kontrollierbar und nachvollziehbar sind. Hier sehen wir beim aktuellen Cannabisgesetz noch deutliche Defizite.“

Pressemitteilung vom 16.04.2024

Straßenverkehrsgesetz: Blockadehaltung zwischen Bund und Ländern muss aufgelöst werden

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr des Deutschen Städte- und Gemeindebundes forderte bei seiner Sitzung am 15.04.2024 in Unterwellenborn eine Modernisierung des Straßenverkehrsrechts. Es ist aus Sicht der Kommunen unverständlich, warum die Reform des Straßenverkehrsgesetzes im Bundesrat gestoppt und bis heute der Vermittlungsausschuss nicht angerufen wurde. Den Kommunen werden somit Möglichkeiten zur Umsetzung von Maßnahmen für mehr Verkehrssicherheit und Lebensqualität vor Ort vorenthalten.

„Auf der kommunalen Ebene herrscht ein breiter und parteiübergreifender Konsens, dass eine Reform des Straßenverkehrsrechts überfällig ist. Das Verkehrsgeschehen hat einen wesentlichen Einfluss darauf, ob sich die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Stadt oder Gemeinde wohl und sicher fühlen. Es ist notwendig, dass weitere Entscheidungsbefugnisse jetzt in die Hände der Entscheidungsträger vor Ort gelegt werden“, so der Vorsitzende des Ausschusses, **Bürgermeister Ingo Hacker (Neuhausen auf den Fildern)**.

Der Bundesrat hatte der Novelle des

Straßenverkehrsgesetzes und damit auch einer Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) im November 2023 seine Zustimmung verweigert. Beabsichtigt war, den Kommunen zusätzliche Entscheidungsbefugnisse an die Hand zu geben. So sollten verkehrliche Maßnahmen wie die Einrichtung von Fußgängerüberwegen, Radfahrstreifen oder Tempo 30 auf bestimmten Straßenabschnitten erleichtert werden. Neben der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sollten auch Aspekte des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und des Städtebaus bei der Verkehrsgestaltung eine stärkere Rolle spielen dürfen.

„Die Blockade im Bundesrat ist absolut unverständlich. Die Reform könnte dazu führen, dass der Straßenverkehr sicherer wird und bürokratische Hürden der Umsetzung verkehrlicher Maßnahmen zumindest in Teilen entfallen“, so **Hacker** abschließend.



Der Klassiker
unter den
Zeitschriften
des öffentlichen
Rechts

Die Öffentliche Verwaltung **DÖV**

Die Öffentliche Verwaltung – DÖV der Klassiker unter den Zeitschriften des öffentlichen Rechts (seit 1948)!

Die DÖV setzt ihren Schwerpunkt auf wissenschaftliche Erörterungen grundlegender und aktueller öffentlich-rechtlicher sowie verwaltungswissenschaftlicher Fragen. Berücksichtigung finden auch Themen der europäischen und internationalen Ebene sowie interdisziplinäre Beiträge.

Die Mitwirkung namhafter Autoren aus Lehre und Praxis wie auch die Zusammensetzung der Schriftleitung und des Herausgeberkreises aus Experten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts gewährleisten die anspruchsvolle Behandlung der Themen für Wissenschaft und Praxis.

Unentbehrlich für Behörden, Kommunen, Gerichte, Rechtsanwälte, Universitäten und Fachhochschulen, öffentlich-rechtliche Institute sowie Verbände und Unternehmen.

Kostenloses Probeheft unter Tel. 0711 7863-7280

Ein Abonnement der DÖV bietet Ihnen:

- Abhandlungen öffentlich-rechtlicher Problemstellungen
- Kleinere Beiträge und Urteilsanmerkungen
- Berichte, z. B. über Fachtagungen
- Buchbesprechungen von kompetenten, unabhängigen Rezensenten
- Rechtsprechung mit aktuellen Entscheidungen
- Leitsätze, die einen umfassenden Überblick über die Rechtsprechung geben – ausgewählte zugrunde liegende Entscheidungen sind im Volltext nachzulesen unter www.doev.de

Die DÖV erscheint zweimal monatlich.
Abonnement zum Jahresbezugspreis 2024:
€ 352,- zzgl. Versandkosten € 23,70
Einzelheft: € 22,80 zzgl. Versandkosten.

Der Vertrag bei Zeitschriftenabonnements (Print/Online) ist zeitlich unbefristet und kann beiderseits mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des ersten Vertragsjahres (12 Monate Mindestlaufzeit). Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB die Kündigung zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich, bei Verträgen mit anderen Kunden zum Ende eines jeweiligen Vertragsjahres.

Auch als Online-Abo über beck-online erhältlich.
Weitere Informationen unter www.doev.de/abonnement.

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



An Ihrer Seite für eine
innovative Verwaltung

Wir gestalten die digitale Zukunft vor Ort.
www.dataport-kommunal.de